

Dr. Berthold Lindner, DI<sup>n</sup> Brigitte Sladek, Jürgen Trautner, Wien

# UMWELT VERTRÄGLICH PRÜFEN

Ein Diskussionsbeitrag zur Gestaltung von  
Umweltverträglichkeitserklärungen



H A S L I N G E R  
N A G E L E

**DR. HUGO KOFLER**

Ziviltechnikkanzlei



*ökologisch gut beraten*



Arbeitsgruppe  
für Tierökologie und Planung  
J. Trautner

**Über die Autorin und Autoren:**

Dr. Berthold Lindner ist Rechtsanwalt und Partner bei der HASLINGER/NAGELE & PARTNER RECHTSANWÄLTE GMBH mit Schwerpunkt Umwelt- und Industrieanlagenrecht.

Kontaktadresse: HASLINGER / NAGELE & PARTNER RECHTSANWÄLTE GMBH, Mölker Bastei 5, 1010 Wien

Tel: +43 (1) 718 66 80-612

Fax: +43 (1) 718 66 80-630

E-Mail: [berthold.lindner@haslinger-nagele.com](mailto:berthold.lindner@haslinger-nagele.com)

Internet: [www.haslinger-nagele.com](http://www.haslinger-nagele.com)

DI<sup>m</sup> Brigitte Sladek ist Landschaftsplanerin und war zum Zeitpunkt der Erstellung der Studie in der Ziviltechnikkanzlei für Biologie/Ökologie, Dr. Hugo Kofler mit Schwerpunkt UVP bei Infrastrukturprojekten tätig.

Kontaktadresse: ZT-Kanzlei Dr. Hugo Kofler, Traföß 20, 8132 Pernegg / Mur

Tel.: +43 (0) 3867 8230

Fax: +43 (0) 3867 8230-30

E-Mail: [office@zt-kofler.at](mailto:office@zt-kofler.at)

Internet: [www.zt-kofler.at](http://www.zt-kofler.at)

Jürgen Trautner ist Landschaftsökologe, Inhaber eines privatwirtschaftlichen Instituts in Süddeutschland und seit vielen Jahren auch in Österreich tätig. Arbeitsschwerpunkte sind planungsmethodische Aspekte sowie Fragen von Natura 2000 und Artenschutz.

Kontaktadresse: Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung, Johann-Strauß-Str. 22, D-70794 Filderstadt

Tel.: +49 (0) 7158 2164

Fax: +49 (0) 7158 65313

E-Mail: [info@tieroekologie.de](mailto:info@tieroekologie.de)

Internet: [www.tieroekologie.de](http://www.tieroekologie.de)

## Übersicht:

I.	Ausgangssituation und Projektgenese	11
	A. Ausgangssituation	11
	B. Projektgenese	
II.	Fachliche Analyse der derzeitigen Praxis	14
	A. Vorgaben von Leitfäden und anderen Regelwerken	14
	B. Gliederung und Inhalte derzeitiger UVP-Einreichunterlagen	15
III.	Vorgaben der UVP-Richtlinie	19
	A. Zweck der UVP-Richtlinie	19
	B. Genehmigungsvoraussetzungen der UVP-RL	22
IV.	Umsetzung im UVP-G 2000	23
	A. Allgemeines	23
	B. Voll- und teilkonzentriertes Verfahren	23
	C. Struktur der UVP-Genehmigung	24
	D. Grundlegende Strukturierung der Einreichunterlagen	27
	E. Zur Strukturierung der UVE im Besonderen	27
	F. Umweltverträglichkeitsgutachten und zusammenfassende Bewertung	40
	G. Einzelfragen	41
	H. Zusammenfassung – Schutz ökonomischer Aspekte	43
V.	Vorschläge für zukünftige Inhalte der Einreichunterlagen	44
	A. Unterlagen für die UVE – Bereich 1c	44
	B. Unterlagen für Materienrechte – Bereich 2	57
VI.	Fallbeispiele	60
	A. Fallbeispiel 1: Lokal- und regionalwirtschaftliche Aspekte (Schutzgüter Mensch, Landschaft)	60
	B. Fallbeispiel 2: Landwirtschaftliche Aspekte (Schutzgut Boden)	60
	C. Fallbeispiel 3: Jagd- und forstwirtschaftliche Aspekte (Schutzgüter Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume, Mensch)	61
	D. Fallbeispiel 4: Fischereiwirtschaftliche Aspekte (Schutzgüter Wasser, Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume)	62
	E. Fallbeispiel 5: Landwirtschaftliche Aspekte (Schutzgüter Luft und Klima, Mensch)	62
VII.	Hinweise zu speziellen Aspekten	62
	A. Abgrenzung und Behandlung von Wirkfaktoren – Auswirkungen	63
	B. Bearbeitung der Wechselwirkungen	65
VIII.	Vorschlag für eine zukünftige Gliederung von UVE	66
IX.	Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse	68
X.	Ausblick	68

**Abkürzungsverzeichnis:**

aA	anderer Ansicht
aaO	am angeführten Ort
Abt	Abteilung
AG	Aktiengesellschaft
Anm	Anmerkung
ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, JGS 946/1811 idgF
ABl	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs	Absatz
ARGE	Arbeitsgemeinschaft
Art	Artikel
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
BGB	(deutsches) Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BlgNR	Beilage(n) zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
BMLFUW	Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BMVIT	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technik
BStG	Bundesstraßengesetz
bzw	beziehungsweise
CCS-RL	Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006
CO <sub>2</sub>	Kohlendioxid
dies	dieselbe
dgl	dergleichen
dh	das heißt
dt	deutsch/e/er/es
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EIA	Environmental Impact Assessment
endg	endgültig
ErläutRV	Erläuterungen Regierungsvorlage
etc	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
f, ff	und der/die folgende, folgenden
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FN	Fußnote
ForstG	Forstgesetz
FSV	Forschungsgesellschaft Straße - Schiene – Verkehr
gem	gemäß
ieS	im engeren Sinn
iwS	im weiteren Sinn

FN	Fußnote
FSV	Forschungsgesellschaft Straße - Schiene - Verkehr
GewO	Gewerbeordnung, BGBl 1994/194 idF BGBl I 2013/212
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GP	Gesetzgebungsperiode
GZ	Geschäftszahl
ggf	gegebenenfalls
IA	Initiativantrag
idF	in der Fassung
idgF	in der geltenden Fassung
idR	in der Regel
ieS	im engeren Sinn
inkl	inklusive
iSd	im Sinne des/der
iwS	im weiteren Sinn
iVm	in Verbindung mit
iZm	im Zusammenhang mit
Kap	Kapitel
leg cit	legis citatae (der zitierten Vorschrift)
lit	litera
LGBL	Landesgesetzblatt
Lit	Literatur
lt	laut
mwN	mit weiteren Nachweisen
MZB	Makrozoobenthos
NGO	non governmental organisation
NSchG	Naturschutzgesetz
NVP	Naturverträglichkeitsprüfung
OGH	Oberster Gerichtshof
QZV	Qualitätszielverordnung
RdU-UT	Recht der Umwelt – Beilage Umwelt- und Technikrecht
Rn	Randnummer
RL	Richtlinie
Rs	Rechtssache
Rsp	Rechtsprechung
RV	Regierungsvorlage
RVS	Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen, Herausgeber: FSV (www.fsv.at)
Rn	Randnummer
Rz	Randzahl
S	Seite(n)
SA	Schlussanträge
ua	unter anderem
UBA	Umweltbundesamt GmbH
udgl	und dergleichen
uE	unseres Erachtens

uU unter Umständen  
UV Umweltverträglichkeit  
UVE Umweltverträglichkeitserklärung  
UVG Umweltverträglichkeitsgutachten  
uvm und viele/vieles mehr  
UVP Umweltverträglichkeitsprüfung  
UVP-G Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, BGBl 1993/967 idF BGBl I 2013/95  
UVP-G (deutsches) Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist  
UVP-RL Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten  
v von, vom  
VfSlg Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes  
vgl vergleiche  
VwSlg Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes  
VwGH Verwaltungsgerichtshof  
WRG 1959 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl 215/1959 idgF  
WRRL Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik.  
Z Ziffer  
zB zum Beispiel  
Zl Zahl  
ZT Ziviltechniker

## Literaturverzeichnis:

*Altenburger/Berger*, UVP-G<sup>2</sup> (2010).

*Baumgartner/Petek*, UVP-G 2000 (2010).

*Berger/Lindner*, "Good Practices": Ezzes für eine schnellere UVP Heimische und EU-Ideen gegen Verfahrensbremsen bei Energieinfrastruktur und UVP, RdU-UT 2011/22, 61.

*Bergthaler/Weber/Wimmer* (Hrsg), Die Umweltverträglichkeitsprüfung (1998).

*BMLFUW*, Rote Listen gefährdeter Tiere Österreichs - Alte Haustierrassen (2010).

*BMLFUW*, Rundschreiben zur Durchführung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP-G 2000), (Fassung 16.02.2011).

*BMLFUW*, Waldentwicklungsplan (Fassung 2006).

*BMVIT*, Leitfaden Versickerung chloridbelasteter Strassenwässer (2011).

*Brandstetter*, Eingebaute Infrastrukturbremsen, Oesterreichs Energie September/2011.

*Eberhartinger-Tafill/Merl*, UVP-G 2000 (2005).

*Ennöckl/N Raschauer/Bergthaler*, UVP-G<sup>3</sup> (2013) .

*Erbguth/Schink*, UVP-Kommentar (1992).

*Europäische Kommission*, Praktischer Leitfaden zur Festlegung des Untersuchungsrahmens (1996).

*dies*, Umweltverträglichkeitsprüfung. Praktischer Leitfaden zur Umwelterheblichkeitsprüfung (1996).

*dies*, Assessment of Indirect and Cumulative Impacts as well as Impact Interactions (2000).

*dies*, Guidelines for the Assessment of Indirect and Cumulative Impacts as well as Impact Interactions (2001).

*dies*, Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG (2007).

*dies*, Leitfaden zu den Jagdbestimmungen der RL 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2008).

*Feldwisch/Balla/Friedrich*, Orientierungsrahmen zur zusammenfassenden Bewertung von Bodenfunktionen (2006).

*FSV*, RVS 04.03.14 Schutz wildlebender Säugetiere (ausgenommen Fledermäuse) an Verkehrswegen (2009).

*FSV*, RVS 04.01.11 Umweltuntersuchungen (2008).

*Gassner/Winkelbrandt*, UVP: Umweltverträglichkeitsprüfung in der Praxis<sup>3</sup> (1997).

*Gassner/Winkelbrandt/Bernotat*, UVP und strategische Umweltprüfung<sup>5</sup> (2010).

*Glaeser* , UVP-Vorhaben - Methodischer Leitfaden für Behörden und Projektwerber, Land Salzburg, vertreten durch die Abteilung 16 Umweltschutz (Fassung 2007).

*Gisi et al*, Bodenökologie (1997).

*Grabler/Stolzlechner/Wendl*, GewO<sup>3</sup> (2011).

*Hauer*, Probleme der Genehmigungskonzentration im Anlagenrecht der Gewerbeordnung in *Hauer* (Hrsg), Betriebsanlagenrecht im Umbruch (2004) 21.

*Hoppe/Beckmann*, UVP<sup>4</sup> (2012).

*Kofler/Pöllinger/Schatzl/Schneider/Lindner/Restwasser*, Konterkariert die neue Qualitätszielverordnung die Zielsetzung der EU-Wasserrahmen-RL? RdU-UT 2010/24, 60.

*Köhler/Schwarzer*, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (1997).

*Koziol/Welser*, Bürgerliches Recht Band I: Kletecka<sup>13</sup> (2006).

*Lambrecht/Rohr/Kruse/Angersbach*, Empfehlungen zur Klassifikation von Böden für räumliche Planungen (2003).

*Lambrecht/Trautner/Kaule*, Ermittlung und Bewertung von erheblichen Beeinträchtigungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Ergebnisse aus einem Forschungs- und Entwicklungsvorhaben des Bundes – Teil 1: Grundlagen, Erhaltungsziele und Wirkungsprognose, Naturschutz und Landschaftsplanung, 2004/11, 325.

*Madner*, *Umweltverträglichkeitsprüfung in Holoubek/Potacs* (Hrsg), Wirtschaftsrecht II<sup>3</sup> (2013) 881

*Martens/Bauer*, Erholung in unterschiedliche genutzten Landwirtschaftsgebieten, Natur und Landschaft (2011).

*Peters/Balla*, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung<sup>3</sup> (2006).

*Pröbstl*, Erholungs- und Naturschutzplanung, BOKU, Veranstaltung an der Universität der Bodenkultur „UVP - quo vadis?“ Vortrag vom 31. März 2008.

*B Raschauer*, UVP-G (1995).

*N Raschauer*, Sachgüterschutz in der UVP, ÖZW 2012, 2.

*N Raschauer/Wessely* (Hrsg), Handbuch Umweltrecht<sup>2</sup> (2010).

*Rassmus/Brüning/Kleinschmidt/Reck/Dierßen/Bonk*, Entwicklung einer Arbeitsanleitung zur Berücksichtigung der Wechselwirkungen in der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP, EIA). Texte Umweltbundesamt, 2001/18.

*Roland Berger*, *Strategy Consultants*, Permitting Procedures for Energy Infrastructure Projects in the EU: Evaluation and Legal Recommendations – Final Report (31.07.2011), Tender No. ENER/B1/452-2010.

*dies*, Selection of Good Practices in Member States, Supplement to the Study "Permitting Procedures for Energy Infrastructure Projects in the EU: Evaluation and legal Recommendation" (2011).

*Schaefer*, Wörterbuch der Ökologie<sup>4</sup> (2003).

*Schmelz/Schwarzer*, UVP-G (2011).

*Schoeneberg*, Umweltverträglichkeitsprüfung (1993).

*Scholles*, Abschätzen, Einschätzen und Bewerten in der UVP. Weiterentwicklung der Ökologischen Risikoanalyse vor dem Hintergrund der neueren Rechtslage und des Einsatzes rechnergestützter Werkzeuge, UVP spezial 1997/13, 179.

*Schulev-Steindl*, Subjektive Rechte (2008).

*Schuhmacher*, Rechtliche Interpretation des Begriffs "Landschaftsbild" (private Untersuchung, unveröffentlicht).

*Stolzlechner/Wendl/Bergthaler*, Die gewerbliche Betriebsanlage<sup>3</sup> (2008).

*Storm/Bunge* (Hrsg), Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung (25. Lfg 1997).

*Umweltbundesamt*, UVE-Leitfaden, Eine Information zur Umweltverträglichkeitserklärung, überarbeitete Fassung 2008 (UVE-Leitfaden 2008).

*Umweltbundesamt*, UVE-Leitfaden, Eine Information zur Umweltverträglichkeitserklärung, überarbeitete Fassung 2012 (UVE-Leitfaden 2012).

*Wahler*, Prognosemethode für das Schutzgut "Landschaft" im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (Diss Univ Kassel 2006).

*Wiederin*, Verfahrenskonzentration in *Jabloner et al*, Festschrift Heinz Mayer (2011) 837.



**Abbildungsverzeichnis:**

Abbildung 1:	Gegenüberstellung der Schutzgüter laut UVP-G und der herkömmlich bearbeiteten Fachgebiete (kompiliert aus Beispielen der bisherigen Praxis)	15
Abbildung 2:	Rechtliche Struktur des UVP-Genehmigungsbescheides	25
Abbildung 3:	Rechtliche Strukturierung der Einreichunterlagen	27
Abbildung 4:	Vergleich der Inhaltserfordernisse an die UVE nach UVP-RL und UVP-G	29

## **Vorwort:**

Die Umweltverträglichkeitsprüfung spaltet in Österreich seit Langem die Gemüter. Während von den einen der mit UVP-Verfahren verbundene Zeit- und Materialaufwand kritisiert wird, sehen andere darin ein ungenügendes Instrument, das bloß der Beschönigung von Projekten dient und nicht geeignet ist, diese zu verhindern. Dabei handelt es sich nicht nur um ein rein österreichisches Problem, wie jüngst publizierte Studien der Europäischen Kommission beweisen.<sup>1</sup>

Seit dem Inkrafttreten des UVP-G im Jahr 1994 wurden zahlreiche Projekte unter dessen Regime abgewickelt, was in Österreich zu einer deutlichen qualitativen Verbesserung der in Verwaltungsverfahren erforderlichen Gutachten geführt hat. Das Know-How aller Beteiligten hat sich im Laufe der Jahre gesteigert und stellt diese doch jedes Mal wieder aufs Neue vor deutliche Herausforderungen.

Insgesamt sehen wir das Projekt "UVP" als deutlichen Erfolg und sind überzeugt, dass die UVP einen erheblichen Beitrag zur Verbesserung der Umweltsituation bei der Umsetzung von Großvorhaben geleistet hat.

Dieser Fokus auf die Umwelt hat uns letztendlich auch zur Verfassung dieser Arbeit gebracht. Während die Auswirkungen von Vorhaben auf die Umwelt im Zuge der UVP streng geprüft werden müssen, sind die bloß wirtschaftlichen Auswirkungen unseres Erachtens kein tauglicher Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Seit jeher sind bloß wirtschaftliche Auswirkungen in Österreich in umweltrechtlichen Projektgenehmigungsverfahren nicht zu prüfen. Dennoch wurde diesem Aspekt in der laufenden UVP-Verfahrenspraxis zunehmend Bedeutung eingeräumt. Jüngstes Beispiel ist die Vorlagefrage des OGH an den EuGH im Zusammenhang mit dem Flughafen Wien. Dort wurde thematisiert, ob die UVP auch dem Schutz des Einzelnen vor dem Eintritt eines Vermögensschadens durch Minderung des Werts einer Liegenschaft dient.<sup>2</sup>

Zum Zeitpunkt dieses Vorlagebeschlusses haben wir uns bereits fast zwei Jahre mit diesem Thema befasst und diese Frage – wie in der Arbeit ersichtlich – auf Grundlage der geltenden Rechtslage verneint. Diese Rechtsansicht auch in den Schlussanträgen von *Juliane Kokott* im oben genannten Verfahren geteilt<sup>3</sup> und letztlich weitgehend vom EuGH übernommen (EuGH 14.03.2013, Rs C-420/11, *Leth*).

Um den Nutzen der Arbeit für alle Beteiligten jedoch noch weiter zu erhöhen, beschränkten sich die Überlegungen nicht auf eine Prüfung der Rechtslage. Vielmehr sollen die Ergebnisse auch im UVP-Verfahren umgesetzt werden. Daher wurden ausgehend von den bestehenden Leitfäden zur Erstellung von Umweltverträglichkeitserklärungen die Praxisinhalte mit den rechtlichen Anforderungen zusammengeführt und jene Bereiche, deren Untersuchung aus rechtlicher Sicht nicht erforderlich ist, identifiziert. An deren statt haben wir einen Strukturierungsvorschlag für eine Umweltverträglichkeitserklärung erarbeitet, der sich tatsächlich auf jene Bereiche beschränkt, deren Darstellung und Untersuchung rechtlich geboten ist.

Die vorliegende Arbeit soll daher einer "verträglichen" Prüfung der Umwelt dienen. Die UVP soll sich künftig auf eine den gesetzlichen Vorgaben genügende Prüfung der Umweltverträglichkeit beschränken. Diese Prüfung soll detailliert erfolgen und nicht durch die Hereinnahme weiterer Prüfungen (etwa einer Wirtschafts- und Sozialverträglichkeit) verwässert werden.

*Berthold Lindner / Brigitte Sladek / Jürgen Trautner*

---

<sup>1</sup> *Roland Berger Strategy Consultants*, Permitting Procedures for Energy Infrastructure Projects in the EU: Evaluation and Legal Recommendations – Final Report (31.07.2011), Tender No. ENER/B1/452-2010; *dies*, Selection of Good Practices in Member States, Supplement to the Study "Permitting Procedures for Energy Infrastructure Projects in the EU: Evaluation and legal Recommendation" (2011). Siehe dazu auch *Brandstetter*, Eingebaute Infrastrukturbremsen, Oesterreichs Energie September/2011, 5; sowie *Berger/Lindner*, "Good Practices": Ezzes für eine schnellere UVP Heimische und EU-Ideen gegen Verfahrensbremsen bei Energieinfrastruktur und UVP, RdU-UT 2011/22.

<sup>2</sup> Beschluss des OGH 21.07.2011, 1 Ob 17/11y.

<sup>3</sup> SA *Kokott* 08.11.2012, Rs C-420/11, *Leth*.

# I. Ausgangssituation und Projektgenese

## A. Ausgangssituation

Das in Österreich seit dem 1.1.1994 geltende Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G) hat radikale Umbrüche in der bisherigen Verwaltungspraxis gebracht. Auswirkungen von Vorhaben, die bisher nicht oder unzureichend berücksichtigt wurden, werden seit dem Inkrafttreten des UVP-G detailliert untersucht und einer fachlichen sowie rechtlichen Wertung unterzogen. Die in den UVP-Verfahren gemachten Erfahrungen aus der fachlichen Praxis zeigten auch Auswirkungen auf andere Genehmigungsverfahren, wo von Behördenseite zwischenzeitig wesentlich höhere Anforderungen an Einreichunterlagen gestellt werden, als dies in der Vergangenheit der Fall gewesen sein mag. Nicht zuletzt durch die ursprünglich befristete Einführung des Umweltsenats als Berufungsbehörde und regelmäßige Arbeitstreffen des UVP-Arbeitskreises<sup>4</sup> konnte eine einheitliche Verwaltungspraxis geschaffen werden.

Um Projektwerber bei der Aufbereitung der für die Durchführung des UVP-Verfahrens notwendigen Unterlagen (insbesondere der Umweltverträglichkeitserklärung [UVE]) zu unterstützen, wurden vom Umweltbundesamt (UBA) Leitfäden herausgegeben, die eine gute Übersicht bieten, wie die Einreichung erstellt werden sollte und welche Untersuchungen und Bewertungen vorzunehmen sind. Das hohe Niveau der österreichischen UVP-Verfahren wird nicht zuletzt dadurch gewahrt, dass die eingereichten UVE dem Umweltbundesamt zu übermitteln sind. Durch die Stellungnahmen des UBA werden Unzulänglichkeiten in den UVE aufgedeckt, welche durch Ergänzungen behoben werden können. In der Praxis erfordert die Erstellung der UVE regelmäßig externe fachliche Beratung, weil die breit gestreuten Untersuchungserfordernisse nicht durch die anlagentechnische Fachplanung einzelner Unternehmen abgedeckt werden können.

Ein Vergleich der für UVP-Verfahren eingereichten Unterlagen zeigt weiters, dass die fachlichen Anforderungen an die UVE zunehmend strenger werden. Von den Behörden werden für die Bewertung immer detailliertere Angaben gefordert. Auch das Instrument der Ausgleichsmaßnahmen erschöpft sich nicht mehr bloß in der Zurverfügungstellung von Flächen, sondern es werden konkret an das Projekt angepasste Maßnahmen vorgeschlagen und gefordert, die insgesamt zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt beitragen. Generell erweist sich damit die UVP als sehr gutes Instrument, den Schutz der Umwelt vor Auswirkungen von Vorhaben deutlich zu erhöhen.

Neben dieser durchaus positiven Entwicklung werden in der Verfahrenspraxis jedoch verstärkt Informationen verlangt bzw. geliefert, die nicht geeignet oder notwendig sind, um eine Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens zu ermöglichen, oder diese im schlechtesten Falle sogar konterkarieren. Nämlich dann, wenn fachlich nicht erforderliche Informationen in die Bewertung der Umweltverträglichkeit zu Gunsten oder zu Ungunsten einfließen und diese damit verfälschen. Hier wird uE heute der Bogen der Anforderung notwendiger Informationen aus fachlicher Sicht oft überspannt. Der überschießende Informationsanfall resultiert primär aus der Betrachtung von ökonomischen und regionalpolitischen Aspekten sowie aus der doppelten und unscharf abgegrenzten Behandlung von Fachgebieten.

Zu den für die UVE prima vista nicht gebotenen Informationen werden die Berücksichtigung von Kriterien wie forstliche Ertragswerte, Bringungerschwernisse der Forstbewirtschaftung, Wegverlängerungen für Landwirte, Nächtigungszahlen von Touristen, fischereiliche Auswirkungen, Wildentzug für den Jagdausübenden etc. gerechnet. Doppelte Behandlung und unscharfe Abgrenzungen sind insbesondere bei den Themenkomplexen Waldökologie-Forst-Pflanzen und Jagd-Wild-Tiere zu orten.

Zunächst stellt sich nunmehr die Frage, ob die Darstellung der rein ökonomischen Aspekte rechtlich geboten ist bzw. wo die Grenze zwischen rechtlich gebotenen und ökonomischen Aspekten zu ziehen ist. Dieser Punkt ist von entscheidender Relevanz, da nur auf Grundlage der rechtlichen Betrachtung eine klare Trennung auf fachlicher Ebene möglich ist. Diese Untersuchung darf sich jedoch nicht auf das UVP-G beschränken. Zunächst muss untersucht werden, ob sich möglicherweise

---

<sup>4</sup> Im UVP-Arbeitskreis sind die UVP-Juristen der Vollziehungsbehörden, des BMLFUW, des BMVIT sowie die technischen UVP-Koordinatoren vereint.

bereits aus der UVP-RL<sup>5</sup>, welche die unionsrechtliche Grundlage des UVP-G darstellt, eine Verpflichtung zur Darstellung der ökonomischen Auswirkungen eines Vorhabens ergibt. Sind solche Angaben unionsrechtlich nicht geboten, so ist diese Frage sodann aufgrund der österreichischen Rechtslage abzuklären und zu prüfen, ob die unionsrechtlichen Vorgaben in diesem Punkt durch die nationale Rechtsordnung verschärft bzw ergänzt werden.<sup>6</sup>

Sollte sich herausstellen, dass die Berücksichtigung ökonomischer Aspekte in der UVP nicht geboten ist und daher die diesbezüglichen Forderungen respektive die derzeitige Praxis überschießend sind, so ist in einem weiteren Schritt zu hinterfragen, ob die derzeit von den UVE-Leitfäden und der RVS Umweltuntersuchung vorgeschlagene Gliederung einer UVE tatsächlich empfehlenswert ist, oder ob es hier Verbesserungspotenzial gibt.

Ergänzend werden noch weitere Themenkreise angeschnitten, welche sich aus der Befassung mit der Thematik zwangsläufig ergeben.

## B. Projektgenese

Ausschlaggebend für die intensive Auseinandersetzung mit diesen Themen waren persönliche Erfahrungen der Autoren in der Praxis, die letztlich zur Frage nach der tatsächlichen Notwendigkeit und Abgrenzung ökonomischer Aspekte im Rahmen der UVP-Verfahren führten. Zunächst vorbereitend in einer interdisziplinär ausgerichteten Kleingruppe und dann in mehreren Diskussionen mit breiterem Teilnehmerkreis wurden wesentliche Fragen erörtert. Letztlich konnte jener konsensuale Stand erreicht werden, der dem vorliegenden Papier zu Grunde liegt.

Im Rahmen einer öffentlichen Fachveranstaltung an der Universität für Bodenkultur unter der Leitung des Instituts für Rechtswissenschaften von Frau Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Schulev-Steindl wurden Fachplanern, Juristen, Behördenvertretern und Sachverständigen die Ergebnisse des Projektes vorgestellt und im Zuge einer Podiumsdiskussion erörtert.

Anschließend wurden in mehreren Gesprächen mit verschiedenen Institutionen deren Fragen aufgegriffen und Hinweise eingearbeitet.

Erster Erfolg der Bemühungen war die Überarbeitung des UVE-Leitfadens im Jahr 2012, die teilweise auf die Ergebnisse der hier vorliegenden Untersuchung und die damit verbundene Kritik am bisherigen Leitfaden reagierte. Zahlreiche Problemstellungen erfordern jedoch weiterhin eine kritischen Befassung.

### **Mitglieder der Kleingruppe:**

Dr. Berthold Lindner	HASLINGER / NAGELE & PARTNER RECHTSANWÄLTE GMBH
DI <sup>in</sup> Brigitte Sladek	zum Zeitpunkt der Erstellung der Studie ZT-Kanzlei Dr. Hugo Kofler
Jürgen Trautner	Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung

### **Weitere Mitglieder der ARGE UVE & Wirtschaftsbelange:**

Mag. Michael Andresek	BMVIT, IV/Sch2 – Vollzug
Dr. Wolfgang Berger	HASLINGER / NAGELE & PARTNER RECHTSANWÄLTE GMBH
Dr. Wilhelm Bergthaler	HASLINGER / NAGELE & PARTNER RECHTSANWÄLTE GMBH
Mag. Reinhard Drechsler	VERBUND Hydro Power AG
Mag. Oliver Frank	BMVIT, IV/ST3 - Rechtsbereich Bundesstraßen
Dr. Hugo Kofler	ZT-Kanzlei Dr. Hugo Kofler
DI Hans Kordina	ZT-GesmbH DI Kordina

<sup>5</sup> RL 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABI L 2012/26, 1.

<sup>6</sup> Da die UVP-RL als Mindestrichtlinie ausgestaltet ist, ist eine innerstaatliche "Verstrengerung" unionsrechtlicher Vorgaben zulässig; *Baumgartner/Petek*, UVP-G 2000 (2010) 22.

Mag. Florian Kubin  
Mag. Andreas Netzer  
DI Martin Poecheim  
DI Stefan Pözlbauer  
MR<sup>in</sup> DI<sup>in</sup> Viktoria Reiss-Enz, MAS  
Bettina Riedmann, MAS  
Dr. Stefan Zleptnig

ASFINAG  
ÖBB-Infrastruktur AG  
ASFINAG BAU MANAGEMENT GMBH  
ASFINAG BAU MANAGEMENT GMBH  
BMVIT, IV/ST1, Planung und Umwelt  
ZT-GesmbH DI Kordina  
ASFINAG, vormals Austrian Power Grid AG

## II. Fachliche Analyse der derzeitigen Praxis

### A. Vorgaben von Leitfäden und anderen Regelwerken

Neben den Leitfäden der Europäischen Kommission<sup>7</sup> gibt es nationale Regelwerke, welche die fachliche Vorgangsweise in UVP-Verfahren behandeln.

Vom Umweltbundesamt wurde in Zusammenarbeit mit dem BMLFUW ein "allgemeiner" UVE-Leitfaden<sup>8</sup> erstellt, der es sich zum Ziel gesetzt hat, einerseits Projektwerber, Fachbeitragsersteller und Planer bei der Erstellung und Bearbeitung von UVE zu unterstützen und andererseits Behörden und die interessierte Öffentlichkeit zu informieren.<sup>9</sup> Neben dem allgemeinen UVE-Leitfaden wurden für spezifische Vorhaben und Bereiche zahlreiche Sonderleitfäden verfasst, die – wie auch der allgemeine Leitfaden – im Internet abrufbar sind.<sup>10</sup>

Für die Verkehrsinfrastrukturbauten insbesondere im Straßenbereich wird die Funktion der UVE-Leitfäden teilweise von RVS übernommen.<sup>11</sup> Zentrales Werk ist dabei die RVS Umweltuntersuchung<sup>12</sup>, welche für Bundesstraßen verbindlich ist. Sie ist jedoch inhaltlich und methodisch auch für die Planung von Straßen anderer Gebietskörperschaften geeignet und wird daher im Sinne eines einheitlichen Planungs- und Umweltstandards zur Anwendung empfohlen.<sup>13</sup>

Daneben gibt es auch hier noch besondere RVS, die etwa für die Schutzgüter Luft, Lärm, Gewässerschutz, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume entwickelt wurden.<sup>14</sup> Diese verstehen sich als sektorale Vertiefung zur RVS Umweltuntersuchung und beinhalten methodische Angaben zu Bestandsanalysen und -bewertungen, Auswirkungsanalysen und der Entwicklung von Maßnahmen.

Auch die Bundesländer haben teilweise eigene UVP-Leitfäden entwickelt, welche jedoch primär auf die formale Abwicklung abstellen. Stellvertretend dafür sei auf den Salzburger UVP-Leitfaden<sup>15</sup> verwiesen.

Inhaltlich spiegeln die UVE-Leitfäden und die RVS Umweltuntersuchung die derzeitige Praxis hinsichtlich der Verwebung von Umwelt- und Wirtschaftsaspekten wieder. Auf die unumstrittenen Aspekte der Leitfäden und der RVS wird in der Folge nicht weiter eingegangen. Durch die ansonsten kritische Erwähnung der Leitfäden in diesem Werk soll jedoch nicht der Eindruck erweckt werden, dass deren Qualität generell hinterfragt oder in Frage gestellt werden soll. Deren überragende Bedeutung für eine einheitliche Verwaltungspraxis ist unumstritten. Die Kritik beschränkt sich daher auf die angesprochenen Punkte und soll einen Diskurs zur Weiterentwicklung und Schärfung der UVE anstoßen.

So sollten etwa noch nach dem UVE-Leitfaden 2008 in die fachliche Bewertung der Waldökosysteme neben den ökologischen Faktoren auch ökonomische Faktoren (zB forstlicher Produktionswert) einfließen.<sup>16</sup> Nach dem UVE-Leitfaden 2012 soll die forstliche Bewirtschaftung nur mehr "gegebenenfalls" in der fachlichen Bewertung berücksichtigt werden.<sup>17</sup> Ähnlich wurde beim

---

<sup>7</sup> Europäische Kommission, Generaldirektion XI, Umwelt, Nukleare Sicherheit und Katastrophenschutz, Umweltverträglichkeitsprüfung: Praktischer Leitfaden zur Festlegung des Untersuchungsrahmens (1996); *dies*, Umweltverträglichkeitsprüfung. Praktischer Leitfaden zur Umwelterheblichkeitsprüfung (1996); *dies*, Assessment of Indirect and Cumulative Impacts as well as Impact Interactions (2000).

<sup>8</sup> Umweltbundesamt, UVE-Leitfaden, Eine Information zur Umweltverträglichkeitserklärung, überarbeitete Fassung 2012.

<sup>9</sup> Umweltbundesamt, UVE-Leitfaden 2012, 6.

<sup>10</sup> Siehe dazu: <http://www.umweltnet.at/article/archive/7240> (aufgerufen am 07.11.2012).

<sup>11</sup> Ein eigener Leitfaden für die Schieneninfrastruktur wurde im Laufe des Jahres 2011 von den ÖBB erarbeitet und soll für die Verfahren beim BMVIT künftigen Vorhaben zu Grunde gelegt werden. In diesem Leitfaden sind die wesentlichen Ergebnisse der eingangs erwähnten Expertengruppe bereits eingeflossen.

<sup>12</sup> FSV, RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung – Regelwerk für Straßeninfrastruktur- und Schieneninfrastrukturplanungen, Fassung 2007.

<sup>13</sup> FSV, RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung 3.

<sup>14</sup> FSV, RVS 04.03.14 Schutz wildlebender Säugetiere (ausgenommen Fledermäuse) an Verkehrswegen (Dezember 2009); *dies*, RVS 04.03.13 Vogelschutz an Verkehrswegen (Jänner 2007); *dies*, RVS Artenschutz (Arbeitstitel, dzt in Bearbeitung); *dies*, RVS 04.03.11 Amphibienschutz an Straßen (2003) mit vereinzelt methodischen Hinweisen; *dies*, RVS 04.03.12 Wildschutz (September 2007) mit vereinzelt methodischen Hinweisen.

<sup>15</sup> Glaeser, UVP-Vorhaben - Methodischer Leitfaden für Behörden und Projektwerber, Land Salzburg, vertreten durch die Abteilung 16 Umweltschutz (2007).

<sup>16</sup> Umweltbundesamt, UVE-Leitfaden 2008, 72.

<sup>17</sup> Umweltbundesamt, UVE-Leitfaden 2012, 75.

Fachbereich Wildökologie und Jagdwirtschaft verfahren und bei der Bewertung der Sensibilität neben den Kriterien Wildartenspektrum, Habitatausstattung, ökologische Funktionszusammenhänge und Wildschadenniveau ua das Kriterium Jagdwert und jagdliche Attraktivität im UVE-Leitfaden 2008 angeführt.<sup>18</sup> Dies wurde zwischenzeitig geändert.<sup>19</sup>

Auch die RVS Umweltuntersuchung greift die derzeitige Praxis auf und verlangt neben Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit des Menschen auch solche zum Schutz von Nutzungsansprüchen<sup>20</sup>. Beispielhaft wird hier die Wirkungsbeurteilung für das Schutzgut Mensch laut RVS zitiert. Durch das nachfolgende Zitat aus der RVS Umweltuntersuchung soll die kritisierte Vermischung von umweltrelevanten und wirtschaftlichen Aspekten verdeutlicht werden:<sup>21</sup>

*"- Erschließungswirkungen auf lokaler Ebene und grobe Abschätzung dieser Auswirkungen auf die kommunale Wirtschaft;*

- Störung der funktionalen Zusammengehörigkeit von Ortschaften bzw Zerschneidung von Nutzungseinheiten und des Wegenetzes, Erschwerung der künftigen Nutzung;*
- Dauerhafte Inanspruchnahme von, aufgrund ortsplannerischer Festlegungen (Baulandkategorien) ausgewiesenen, Baulandflächen;*
- Wirkung auf Wohngebiete, Erholungsräume und besonders sensible Nutzungen wie Krankenanstalten, Kindergärten, Schulen, Naherholungseinrichtungen usw;*
- Beeinträchtigung der Siedlungsflächen durch Immissionen (Lärm, Luftschadstoffe, Erschütterungen, Abwässer, Verunreinigungen usw);*
- Darstellung der Entlastungen von Siedlungsflächen von Immissionen wie beispielsweise Lärm, Luftschadstoffe usw;*
- Wirkung auf Freizeit-, Erholungs- und Tourismusinfrastruktur;*
- Auswirkungen auf die Land- und Forstwirtschaft in Form von Agrar- und Forstflächenverlust, Flächenzerschneidungen, Beeinträchtigung der Bodenqualität sowie Wegzerschneidungen;*
- Auswirkungen auf die Jagdwirtschaft durch Verlust von Einstandsgebieten für das Wild und Zerschneidung von Wildwechsellinien".*

Das Ergebnis der Auswertung der fachlichen UVE-Regelwerke zeigt, dass diese alle mehr oder weniger die Bearbeitung wirtschaftlicher Aspekte fordern. Im Kapitel V.A werden bei den einzelnen Schutzgütern nochmals fachspezifisch und beispielhaft die einzelnen Leitfäden, hauptsächlich der UBA-Leitfaden, aufgegriffen.

## **B. Gliederung und Inhalte derzeitiger UVP-Einreichunterlagen**

Die Vorgaben der fachlichen Regelwerke finden sich in den Einreichunterlagen sowie behördenseits in Prüfbüchern und Umweltverträglichkeitsgutachten wieder. Einschränkend ist dabei jedoch noch darauf hinzuweisen, dass die tatsächliche Bearbeitung der einzelnen Fachbereiche zudem von der in langjähriger Verfahrenspraxis entwickelten Aufgabenverteilung auf Planer- und Gutachterseite abhängt.

Die nachfolgende Übersicht stellt die Schutzgüter laut UVP-G den herkömmlich bearbeiteten Fachgebieten (kompiliert aus Beispielen der bisherigen Praxis) gegenüber. Eine Kommentierung erfolgt im Anschluss:

*Abbildung 1: Gegenüberstellung der Schutzgüter laut UVP-G und der herkömmlich bearbeiteten Fachgebiete (kompiliert aus Beispielen der bisherigen Praxis)*

<sup>18</sup> Umweltbundesamt, UVE-Leitfaden 2008, 77.

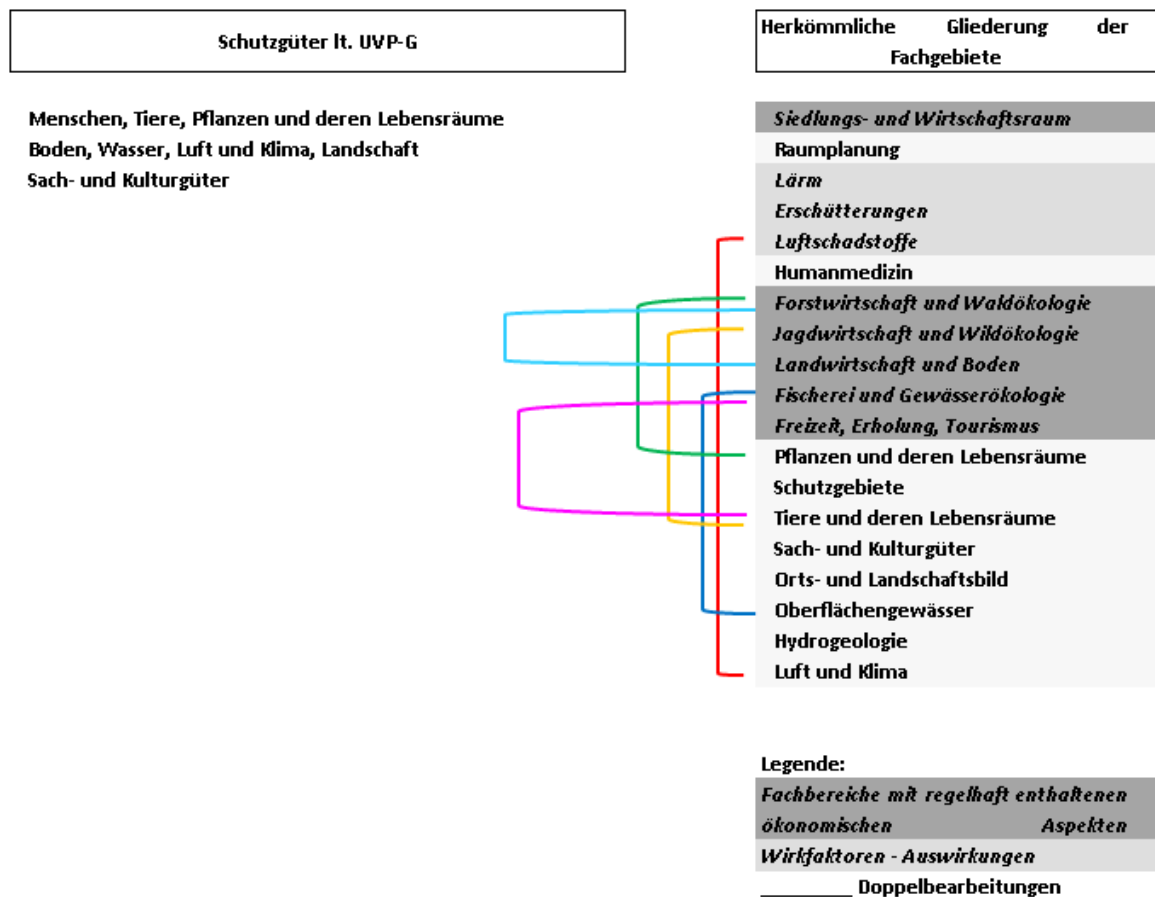
<sup>19</sup> Umweltbundesamt, UVE-Leitfaden 2012, 79.

<sup>20</sup> FSV, RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung 34.

<sup>21</sup> FSV, RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung 34 f.

Diese Auflistung der üblicherweise bearbeiteten Fachbereiche zeigt, dass im UVP-Verfahren nicht bloß Umweltauswirkungen, sondern auch konkrete wirtschaftliche Aspekte (wie etwa Forstwirtschaft, Jagdwirtschaft, Wirtschaftsraum, Landwirtschaft, Fischerei, Tourismus) bearbeitet werden und bei inhaltlicher Betrachtung regelmäßig mit demselben Prüfmaßstab wie die umweltrelevanten Fachbereiche untersucht werden. Dadurch kommt es uE zu einer unscharfen Berücksichtigung der Umweltauswirkungen und einer möglichen Abschwächung ihres Gewichtes gegenüber umweltexternen Belangen.<sup>22</sup> Daneben werden oft auch rein zivilrechtliche Aspekte behandelt.

Durch diesen Zugang sind weiters Doppelbearbeitungen derselben Fragen in unterschiedlichen Fachberichten derselben UVE unvermeidlich, wobei die Bewertungen oft nicht abgestimmt erscheinen. Bloß demonstrativ sei hier auf die Themen "Forst- und Jagdwirtschaft" verwiesen, die regelmäßig neben den Fachbereichen "Wald- und Wildökologie" abgehandelt werden und sich mit den Fachbereichen "Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume" bei veränderter Perspektive inhaltlich überschneiden. Auf Behördenseite werden dann gleichfalls dieselben Schutzgüter von unterschiedlichen Gutachtern bearbeitet, wobei einzelne Aspekte teilweise ausgeklammert (zB



"Wildtiere" aus dem Gutachten "Tiere"), teilweise mehrfach und dann oft unterschiedlich bewertet werden.<sup>23</sup> Diese Berichte sind für Außenstehende oft unübersichtlich und nur schwer nachvollziehbar.

Daneben führt auch der uneinheitliche Sprachgebrauch (Wildökologie, Wildbiologie, Waldökologie, Naturschutz) zu eingeschränkter Transparenz.

Vielfach findet auch keine saubere Trennung zwischen Wirkfaktoren einerseits und deren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter andererseits statt (vgl dazu Kapitel VII.A). Der Begriff "Wirkfaktoren" ist hier so zu verstehen, dass davon Medien erfasst sind, die Umweltauswirkungen erst hervorrufen. So bewirkt etwa eine Erhöhung von Lärmemissionen für sich genommen noch nicht

<sup>22</sup> Dieser und nachfolgende Kritikpunkte sind auch angelehnt an den Vortrag „Zu viele Details zu wenig Alternativen?“ von Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Ulrike Pröbstl, Institut für Landschaftsentwicklung, Erholungs- und Naturschutzplanung, BOKU, Veranstaltung an der Universität der Bodenkultur „UVP - quo vadis?“ am 31. März 2008.

<sup>23</sup> Wo der Schutz der zu berücksichtigenden Tierarten normiert ist (etwa in den Naturschutzgesetzen und zugehörigen Verordnungen oder in den jagd- bzw fischereirechtlichen Bestimmungen der Länder), spielt für die fachliche Zuordnung keine Rolle.



zwingend Umweltauswirkungen. Erst durch die Einwirkung des Lärms auf Schutzgüter (etwa Menschen und Tiere) kommt es zur bewertbaren Umweltauswirkung. Zu beurteilen sind daher nicht die Lärmemissionen selbst, sondern deren Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Die nachfolgenden Beispiele verdeutlichen den Hintergrund der aufgezeigten Problematik. Die Auswahl der Beispiele erfolgt dabei plakativ und pointiert. Wie eingangs betont, folgen bis dato viele am UVP-Verfahren Beteiligte mehr oder weniger der gängigen Praxis. Diese Zitate sollen also keinesfalls persönliche Kritik an Kollegen darstellen, sondern die gängige Praxis aufzeigen und werden daher bewusst ohne Verfasserangaben zitiert.

**Zitat 1: UV-Teilgutachten Wildökologie und Jagdwesen, Schnellstraße**

*"Die Auswirkungen auf das Jagdwesen sind revierweise zu beurteilen. Das Wild wird nicht an gewohnten Orten erwartet werden können bzw durch die Störungen im Zuge der Bauphase öfters flüchten und sich damit dem Jäger entziehen. [...] Von Luftschadstoffen, die durch den Bau zusätzlich auf die Jäger einwirken, sind maximal geringfügige Auswirkungen zu erwarten."*

**Zitat 2: UV-Teilgutachten Jagdwirtschaft, Autobahn**

Revier	Sensibilität	Eingriffsintensität	Auswirkungen	Begründung
[...]	Hoch	hoch	erheblich	Erheblicher Zerschneidungseffekt, Reviereinrichtungen betroffen, Störung des Naturerlebnisses durch Führung der [Straße] in einem bisher naturnahen Jagdgebiet

*"Die Auswirkungen von Bau und Betrieb der [Straße] auf das menschliche Nutzungsinteresse 'Jagd' werden wegen der teilweise erheblichen Zerschneidungseffekte insgesamt als 'erheblich' eingestuft."*

**Zitat 3: UV-Teilgutachten Jagdwirtschaft, Autobahn**

*"Als Ausgleich für den Verlust von Nahrungsraum sind zusätzlich insgesamt 5 ha trassenferne Wildäusungsflächen so anzulegen, dass eine im Verhältnis zur vorhabensbedingten Grundbeanspruchung möglichst gleichmäßige Verteilung auf die vom Vorhaben betroffenen Jagdreviere gewährleistet wird."*

**Zitat 4: Prüfbuch der Behörde, Autobahn**

*"Sind relevante Beeinträchtigungen der Jagd bzw der jagdbaren Tiere insbesondere im Hinblick auf eine Anreicherung mit Schadstoffen bei Vorhabensrealisierung gegeben?"*

*"Kommt es zu einer Beeinflussung von Revieren und Ökosystemen durch funktionelle Barrierewirkung?"*

**Zitat 5: UVE Jagdwirtschaft, Rohstoffabbau**

*"Vorübergehend kommt es durch Baumaßnahmen ... beziehungsweise durch Störwirkungen auf Wild zu einem geringeren Jagderfolg. Die Erreichbarkeit ... ist aufgrund der Nutzbarkeit der Bergbaustraße für Jagdausübungsberechtigte weiterhin gegeben. Störungen des Jagdbetriebes werden aufgrund der zeitlichen Beschränkung der Abbautätigkeiten (7:00-17:00) weitgehend vermieden."*

Dies führte zu folgender Schlussfolgerung im UV-Teilgutachten:

*"Aus jagdfachlicher Sicht liegt die Umweltverträglichkeit des Projektes vor."*

**Zitat 6: UV-Teilgutachten Forst/Jagd, Schnellstraße**

*"Ganz allgemein wird in eine immer noch überwiegend agrarisch geprägte Landschaft ein hochrangiger Straßenzug gelegt, der in der Folge die Verstädterung beschleunigen wird. Dies wirkt sich auf die Wildbiologie ebenso wie auf die Jagdausübung aus – Stichwort Sicherheit bei der Abgabe eines Kugelschusses. [...]"*

*Diverse Immissionen könnten Gesundheit und Qualität des Wildbrets beeinträchtigen; der Lärm stört eher den Jagdausübenden, die Wildtiere gewöhnen sich daran recht rasch."*

**Zitat 7: Dienstanweisung, Kapitel Landwirtschaft und Boden, Autobahn<sup>24</sup>**

<sup>24</sup> BMVIT, Abt II/ST3 Beilage 2 zu ZI BMVIT-312.505/0035-II/ST-ALG/2004.

*"6.1.6 Werden landwirtschaftlich auch während der Bauphase genutzte Flächen durch Baustraßen und Bauflächen geteilt, so ist mit den Betroffenen eine (möglichst schriftliche) Vereinbarung zu treffen, welche die weitgehend zufrieden stellende Nutzung für beide Seiten regelt. [...]"*

*6.1.8 Verbleibende Restflächen entlang des Trassenverlaufs und vom Hof abgetrennte Teilflächen sind durch entsprechende Flächenzusammenlegung, Ablöse und/oder als Verwendung von Ausgleichsflächen zu nutzen bzw bestmöglich nutzbar zu machen.*

*6.1.9 Für die betroffenen Landwirte notwendige, innerbetriebliche Wegeverbindungen sind so auszuführen, dass diese Wegeverbindungen mit den von den Landwirten verwendeten Maschinen gequert werden können. [...]"*

*Die entstehenden und wirtschaftlich nur mehr mit erhöhtem Aufwand nutzbaren Restflächen sind im Übereinkommen mit den betroffenen Landwirten abzulösen, zusammenzulegen oder geeignet zu nutzen (zB auch als Ausgleichsfläche)."*

#### **Zitat 8: UV-Teilgutachten Forstwirtschaft, Autobahn**

*"Nutzfunktion*

*Da durch das Vorhaben Hochwaldbestände nur in sehr geringem Ausmaß berührt werden, sind keine relevanten Auswirkungen auf die lokale Forstwirtschaft und keine Auswirkungen auf den lokalen Holzmarkt zu erwarten."*

#### **Zitat 9: UV-Teilgutachten Forstwesen, Jagd, Wildökologie, Bahn**

*"Ausgangspunkt für die fachliche Bewertung hinsichtlich wildökologischer und jagdwirtschaftlicher Aspekte sind Lebensraumeignung und vorhandene Lebensraumbeziehungen sowie die jagdwirtschaftliche Attraktivität. Zur Beurteilung der Auswirkungen (Eingriffserheblichkeit) des Vorhabens werden die Wirkfaktoren Verlust oder Beeinträchtigung von Wildlebensraum und vorhandenen Lebensraumbeziehungen, Verlust von jagdwirtschaftlichem Terrain und Beeinträchtigung der Jagdausübung herangezogen."*

#### **Zitat 10: UVE Landwirtschaft, Bahn**

*"Die Beurteilung der Bestandssituation erfolgt im Themenbereich Landwirtschaft anhand der Kriterien der Agrarflächenausstattung (Acker, Grünland, Streuobstbestände, des Bodenwertes (hoch, mittel, gering) sowie der Bewirtschaftbarkeit in Abhängigkeit von Flächeneignung und Erschließung."*

#### **Zitat 11: UVE Landwirtschaft, Wasserkraftwerk**

*"Die Beurteilung der Sensibilität des Nutzungsinteresses Landwirtschaft erfolgt auf Basis des Produktionswertes bzw des Ertragspotenzials der landwirtschaftlich genutzten Flächen. Parallel dazu werden die Agrarstruktur und die Agrarflächenausstattung bewertet."*

#### **Kritikpunkte an der derzeitigen Praxis**

Aus der bisherigen Analyse können folgende Erkenntnisse zusammengefasst werden:

- Umweltverträglichkeitserklärungen enthalten derzeit Fachgebiete mit vorwiegend oder ausschließlich wirtschaftlichen Komponenten, wie Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagdwirtschaft, Tourismus, Fischereiwirtschaft oder Wirtschaftsraum.
- Zivilrechtliche Themenstellungen, wie etwa Jagdwertminderung, Verwertung landwirtschaftlicher Restflächen, werden ebenso behandelt und fließen vielfach in die Bewertungen der Umweltverträglichkeit ein.
- Diese wirtschaftlichen und zivilrechtlichen Komponenten werden umweltrelevanten Themen in der Bewertung oft gleich gestellt und beeinflussen somit das UVP-Ergebnis zu Gunsten oder Ungunsten der Umweltverträglichkeit.
- Vereinzelt Aspekte werden unter mehreren Schutzgütern und somit doppelt bearbeitet, wobei diese Bearbeitungen oft nicht abgestimmt sind oder unterschiedliche Gewichtungen aufweisen (Stichwörter: Jagd, Wildökologie, Wildbiologie, Tiere).
- Wirkfaktoren und schutzgutbezogene Auswirkungen werden in der Praxis nicht sauber getrennt.
- In der Praxis bearbeiten oder verlangen die meisten am UVP-Prozess Beteiligten diese Inhalte (Konsenswerber, Fachplaner, Gutachter, Regelwerke).

Neben der Tatsache, dass wirtschaftliche Aspekte in der UVE zu finden sind, und der grundlegenden Frage, inwieweit und an welcher Stelle dies rechtlich geboten ist, ergeben sich noch weitere Themen, welche im Folgenden gleichsam als "Beiwerk" zu der eigentlichen Fragestellung dargestellt oder andiskutiert werden.

### III. Vorgaben der UVP-Richtlinie

#### A. Zweck der UVP-Richtlinie

##### 1. Erwägungsgründe

In den programmatischen Erwägungsgründen der UVP-RL<sup>25</sup> wird unter Verweis auf vorgehende Aktionsprogramme festgehalten, dass die beste Umweltpolitik darin bestehe, Umweltbelastungen von vornherein zu vermeiden, statt sie erst nachträglich in ihren Auswirkungen zu bekämpfen. Diesem Ziel sollte durch die Erlassung der UVP-RL entsprochen werden.

Die im Zeitpunkt der Erlassung der UVP-RL im Jahr 1985 in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden unterschiedlichen Regelungen für die Durchführung von UVP wurden durch die Richtlinie vereinheitlicht, um die damaligen ungleichen Wettbewerbsbedingungen auszuschalten.

Zentral erscheint bis heute die Aussage, wonach die UVP-RL der Verwirklichung der Ziele der Gemeinschaft im Bereich des Schutzes der Umwelt und der Lebensqualität dienen soll. Daher soll laut den Erwägungsgründen erst nach vorheriger Beurteilung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen die Genehmigung der von der Richtlinie erfassten Projekte erteilt werden.

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen schwebten dem Richtliniengeber eine Berücksichtigung folgender Faktoren vor: Schutz der menschlichen Gesundheit, Beitrag zur Lebensqualität durch Verbesserung der Umweltbedingungen, Sorge für die Erhaltung der Artenvielfalt und Erhaltung der Reproduktionsfähigkeit des Ökosystems als Grundlage allen Lebens.<sup>26</sup>

Diese Erwägungsgründe haben selbst keinen normativen Charakter, ihnen kommt jedoch bei der Auslegung des Richtlinien texts Bedeutung zu.

##### 2. Rechtliche Vorgaben

Durch die UVP-RL wurde eine Rechtsgrundlage für die Durchführung von UVP bei jenen (öffentlichen und privaten) Projekten geschaffen, die möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben (Art 1 Abs 1 UVP-RL<sup>27</sup>).

Diesbezüglich werden in Art 3 jene Faktoren (Schutzgüter<sup>28</sup>) genannt<sup>29</sup>, deren Beeinträchtigung durch ein Vorhaben im Zuge des UVP-Verfahrens zu prüfen ist:

- Menschen, Fauna, und Flora;
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft;
- Sachgüter und kulturelles Erbe;
- die Wechselwirkung zwischen den oben genannten Faktoren.

Diese Aufzählung ist jedoch insofern irreführend, als nicht zwingend alle Projekte, die Auswirkungen auf diese Schutzgüter haben können, einer UVP zu unterziehen sind. Die UVP-RL sieht nämlich bloß für die in Anhang 1 genannten Projekte die zwingende Durchführung einer UVP vor (Art 4 Abs 1). Projekte des Anhangs II unterliegen der UVP-Pflicht nach Maßgabe einer

---

<sup>25</sup> Die Erwägungsgründe sind Ausfluss der aus Art 296 AEUV (ex-Artikel 253 EGV) erfließenden Begründungspflicht des Richtliniengesetzgebers.

<sup>26</sup> Vgl die Erwägungsgründe zur UVP-RL.

<sup>27</sup> Artikelzitate ohne nähere Spezifizierung beziehen sich in der Folge immer auf die UVP-RL.

<sup>28</sup> Der Begriff "Schutzgut" findet sich weder in der UVP-RL noch im UVP-G 2000. Es handelt sich daher nicht um einen Rechtsterminus. Sowohl in der deutschen, als auch in der österreichischen Judikatur, Lehre und Praxis werden die in der UVP-RL und im UVP-G 2000 genannten Faktoren jedoch übereinstimmend als Schutzgüter bezeichnet (statt vieler: *Gassner/Winkelbrandt/Bernotat*, UVP und strategische Umweltprüfung<sup>5</sup> (2010) 23 ff; *BMLFUW*, Rundschreiben zur Durchführung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP-G 2000), GZ BMLFUW-UW.1.4.2/0013-V/1/2011 vom 16.2.2011, 12

<sup>29</sup> Weitere Schutzgüter sind der UVP-RL fremd, diese können freilich innerstaatlich definiert werden.

Einzelfalluntersuchung oder der von den Mitgliedstaaten festgelegten Schwellenwerte oder Kriterien (Art 4 Abs 2).

Zudem besteht die Möglichkeit in Ausnahmefällen ein einzelnes Projekt ganz oder teilweise von den Bestimmungen der UVP-RL auszunehmen (Art 2 Abs 3). Die in Anhang I und II genannten Projekte wurden vom Richtliniengesetzgeber offenbar als jene Vorhaben identifiziert, von denen die befürchteten erheblichen Auswirkungen drohen. Die in den Anhängen genannten Projekte sind taxativ aufgezählt, weshalb dort nicht genannte Projekte unionsrechtlich nicht UVP-pflichtig sind.<sup>30</sup> Dabei muss jedoch betont werden, dass die in den Anhängen genannten Projekte bereits mehrfach durch Novellen ergänzt wurden. Die rasche Reaktion auf neue Technologien wurde jüngst durch Implementierung neuer Tatbestände für Projekte im Zusammenhang mit der Speicherung von CO<sub>2</sub> in geologischen Speicherstätten mit der CCS-RL<sup>31</sup> unter Beweis gestellt.

Zum Schutz der in Art 3 genannten Faktoren sieht die UVP-RL zudem eine umfassende Beteiligung von Behörden (Art 6 Abs 1), der Öffentlichkeit<sup>32</sup> (Art 6 Abs 2) und – soweit potentiell betroffen – anderer Mitgliedstaaten (Art 7) vor.

Wie die UVP sodann im Konkreten durchzuführen ist (entweder im Rahmen bestehender Verfahren oder durch Einführung eines gesonderten Genehmigungsverfahrens) überlässt die UVP-RL ebenso den Mitgliedstaaten (Art 2 Abs 2a), wie die Frage, wann ein Projekt genehmigt werden darf.<sup>33</sup>

### 3. Erforderliche Angaben zur Prüfung der Projekte

Ist nach Maßgabe der UVP-RL eine UVP durchzuführen, so sind vom Projektwerber nach Art 5 Abs 1 grundsätzlich die in Anhang IV aufgezählten Angaben "in geeigneter Form"<sup>34</sup> zu machen. Dies jedoch nur soweit als den Unterlagen nach Ansicht der Mitgliedstaaten in Anbetracht des Projekts und Genehmigungsverfahrens Bedeutung zukommt (Art 5 Abs 1 lit a) und die Angaben vom Projektwerber unter Berücksichtigung des Kenntnisstandes und der Prüfungsmethoden billigerweise verlangt werden können (Art 5 Abs 1 lit b).

Unbedingt vorzulegen sind jedoch die in Art 5 Abs 3 geforderten Mindestangaben. Dort wird eine Beschreibung des Projekts, der Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen, der Hauptauswirkungen des Projekts, eine Alternativenprüfung sowie eine nichttechnische Zusammenfassung dieser Angaben verlangt.

Prinzipiell sind die in Anhang IV genannten Unterlagen vorzulegen:

*"1. Beschreibung des Projekts, im Besonderen:*

*Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Projekts und des Bedarfs an Grund und Boden während des Bauens und des Betriebs,*

*Beschreibung der wichtigsten Merkmale der Produktionsprozesse, zB Art und Menge der verwendeten Materialien,*

*Art und Quantität der erwarteten Rückstände und Emissionen (Verschmutzung des Wassers, der Luft und des Bodens, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung usw.), die sich aus dem Betrieb des vorgeschlagenen Projekts ergeben,*

*2. Übersicht über die wichtigsten anderweitigen vom Projektträger geprüften Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen.*

<sup>30</sup> Tendenz zur Erweiterung zeigt dazu aber zwischenzeitig die Judikatur. Illustrativ sei auf das Urteil des EuGH 16.9.2004 Rs C-227/01, *Kommission/Spanien; Eisenbahnlinienprojekt Valencia – Tarragona, Abschnitt Las Palmas – Oropesa*, verwiesen.

<sup>31</sup> RL 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.4.2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid, ABl L 2009/140, 114.

<sup>32</sup> Öffentlichkeit wird in Art 2 Abs 2 UVP-RL wie folgt definiert: *"Eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen und, in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder der innerstaatlichen Praxis, deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen"*.

<sup>33</sup> In der UVP-RL finden sich keine ausdrücklichen Genehmigungskriterien, die besagen würden, wann ein Projekt genehmigt werden kann, vgl dazu unten Kapitel III.B.

<sup>34</sup> Die UVP-RL gibt zwar inhaltliche Anforderungen an die Umweltverträglichkeitserklärung vor, nennt diesen Begriff selbst jedoch nicht.

3. *Beschreibung der möglicherweise von dem vorgeschlagenen Projekt erheblich beeinträchtigten Umwelt, wozu insbesondere die Bevölkerung, die Fauna, die Flora, der Boden, das Wasser, die Luft, das Klima, die materiellen Güter einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze und die Landschaft sowie die Wechselwirkung zwischen den genannten Faktoren gehören.*

4. *Beschreibung<sup>1</sup> der möglichen erheblichen Auswirkungen des vorgeschlagenen Projekts auf die Umwelt infolge*

*des Vorhandenseins der Projektanlagen,*

*der Nutzung der natürlichen Ressourcen,*

*der Emission von Schadstoffen, der Verursachung von Belästigungen und der Beseitigung von Abfällen und Hinweis des Projektträgers auf die zur Vorausschätzung der Umweltauswirkungen angewandten Methoden.*

5. *Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt vermieden, verringert und soweit möglich ausgeglichen werden sollen.*

6. *Nichttechnische Zusammenfassung der gemäß den obengenannten Punkten übermittelten Angaben.*

7. *Kurze Angabe etwaiger Schwierigkeiten (technische Lücken oder fehlende Kenntnisse) des Projektträgers bei der Zusammenstellung der geforderten Angaben.*

<sup>1</sup> *Die Beschreibung sollte sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, kurz-, mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden, positiven und negativen Auswirkungen des Vorhabens erstrecken."*

Aus dieser Auflistung lassen sich im Wesentlichen drei Kernthemen der UVE ableiten:

- Beschreibung des Projekts,
- Beschreibung der Umwelt und
- Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt.

Beachtung erfordert zuerst der von der UVP-RL verwendete Begriff "Umwelt", der von der UVP-RL nicht definiert wird. Dieser Begriff wird aber präzisiert, indem demonstrativ (arg: "*wozu insbesondere ... gehören*", Anhang IV Z 4 UVP-RL) jene Faktoren genannt werden, die in den Einreichunterlagen darzustellen sind. Durch diese Faktoren werden jene Schutzgutbereiche festgelegt und umgrenzt, die vom Projektwerber zu untersuchen sind. Diese Faktoren stecken also die Schutzgutbereiche ab, weshalb aus diesen Schutzgütern das Funktionsverständnis des Begriffs "Umwelt", das der UVP-RL zugrunde liegt, abgeleitet werden kann.

Eine nähere Betrachtung des Anhangs IV zeigt in Z 3 eine Übereinstimmung mit den bereits in Art 3 genannten Schutzgütern. Teilweise bediente sich der Richtliniengeber in Anhang IV Z 3 jedoch einer geringfügig anderen Diktion. So wird der Faktor "*Mensch*" in Anhang IV als "*Bevölkerung*" und die Faktoren "*Sachgüter und kulturelles Erbe*" als "*materielle Güter einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze*" bezeichnet. Diese Vorgangsweise ist aber in den unterschiedlichen Fassungen der UVP-RL (nach Amtssprachen) uneinheitlich. Ein Vergleich mit der englischsprachigen Fassung zeigt etwa, dass zwar auch dort vereinzelt unterschiedliche Begriffe in Art 3 und Anhang IV Z 3 verwendet werden, teilweise finden sich dort aber auch dieselben Begriffe ("material assets" wird etwa an beiden Stellen verwendet, weshalb "Sachgütern" und "materiellen Gütern" wohl ein vergleichbarer Bedeutungsgehalt zukommt). Der bei erster Betrachtung insinuierte unterschiedliche Bedeutungsgehalt ist daher wohl eher die Folge einer uneinheitlichen Übersetzung, als einer bewusst abweichenden Entscheidung des Richtliniengebers. Die leicht modifizierte Wortwahl ermöglicht jedoch eine Interpretation, welchen Begriffsinhalt der Richtliniengesetzgeber den einzelnen Schutzgütern zuordnen wollte.

Für die Auslegung der genannten Schutzgüter ist zudem zu berücksichtigen, dass diese nicht schlechthin nach dem jeweiligen nationalen Begriffsverständnis, sondern als autonome Begriffe des Unionsrechts auszulegen sind.<sup>35</sup>

Betrachtet man den Kanon der in Art 3 und Anhang IV Z 3 genannten Schutzgüter, so lässt sich erschließen, dass der in der UVP-RL manifestierte Umweltbegriff im Wesentlichen nur die

<sup>35</sup> So bereits *Bergthaler*, Europa- und verfassungsrechtliche Grundlagen der UVP und Bürgerbeteiligung in *Bergthaler/Weber/Wimmer* (Hrsg.), Die Umweltverträglichkeitsprüfung (1998) Kap II Rz 19.

physikalisch, chemisch oder biologisch erfassbare Umwelt meint.<sup>36</sup> Durch die Nennung der Schutzgüter Mensch sowie Sach- und Kulturgüter zeigt sich aber, dass der Umweltbegriff der UVP-RL über die "natürliche" Umwelt hinausgeht.<sup>37</sup> Ökonomische und sozioökonomische Aspekte werden in der UVP-RL nicht genannt und sind daher von deren Umweltbegriff dem ersten Anschein nach nicht erfasst.<sup>38</sup> Dies wird dadurch unterstrichen, dass soziale, insbesondere volks- oder betriebswirtschaftliche Belange im Richtlinientext überhaupt nicht angesprochen werden.<sup>39</sup>

Nach Beschreibung dieser "Umwelt" sind sodann die vom Projekt ausgehenden, möglichen erheblichen Auswirkungen infolge des Vorhandenseins der Projektanlagen, der Nutzung der natürlichen Ressourcen und der Emission von Schadstoffen, der Verursachung von Belästigungen und der Beseitigung von Abfällen darzustellen.<sup>40</sup> Die Projektwerber dürfen sich dabei jedoch nicht auf die in Anhang IV Z 4 genannten Auswirkungen beschränken. Bereits aus Anhang IV Z 1 erhellt, dass folgende Projektauswirkungen abzubilden sind: "*Verschmutzung des Wassers, der Luft und des Bodens, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung usw.*". Darzustellen sind alle Auswirkungen des Vorhabens, die mit den angeführten vergleichbar sind (arg: "*usw.*"), wobei sich die Auswirkungsanalyse aber auf die möglichen *erheblichen* Auswirkungen beschränken kann.<sup>41</sup> Vergleicht man die beispielhaft angeführten Auswirkungen, so zeigt sich, dass sich der Richtliniengeber auch hier auf naturwissenschaftlich überprüfbare (physikalische, biologische und allenfalls auch chemische) Auswirkungen beschränkt hat. Rein ökonomische Auswirkungen werden hier nicht erwähnt. Der EuGH hat sich mit der Frage, ob auch Auswirkungen auf ökonomische Faktoren zu berücksichtigen sind, im Urteil vom 14.03.2013, Rs C-420/11, *Leth*, beschäftigt.<sup>42</sup> Ausdrücklich hielt er dabei fest, dass die Bewertung der Auswirkungen auf den Wert von Sachgütern nicht von der UVP erfasst ist. Diese könnten nur insofern relevant sein, als Wertminderungen unmittelbare Folge von Auswirkungen eines Projekts auf die Umwelt sind. Davon zu unterscheiden wären Auswirkungen, die ihren Ursprung nicht unmittelbar in Umweltauswirkungen haben.<sup>43</sup> Dies wohl vor dem Hintergrund, dass der Schutz wirtschaftlicher Aspekte grundsätzlich zivilrechtlich geregelt ist. Zwar ist der Schutz ökonomischer Interessen dem Unionsrecht nicht fremd (vgl etwa die Richtlinien in den Bereichen Kartell-, Vergabe-, Energie- und Lauterkeitsrecht); dieser Schutz erfolgt aber nicht im Projektgenehmigungsregime.

Zusammengefasst zeigt sich, dass von der UVP-RL der Schutz von ökonomischen Aspekten der Fischerei-, Land-, Jagd- und Forstwirtschaft und ähnlicher Bereiche nicht intendiert ist. Diese werden weder in Art 5 iVm Anhang IV, noch in Art 3 genannt. Nur bei extensiver Interpretation der Schutzgüter könnten diese Bereiche einzelnen Schutzgütern wie etwa Mensch, Tiere, Pflanzen oder Sachgüter zugeordnet werden, die ihrerseits weder in der UVP-RL, noch in der einschlägigen Rechtsprechung des EuGH näher definiert werden. Es ist daher erforderlich den Begriffsinhalt der Schutzgüter im Einzelnen zu untersuchen.<sup>44</sup>

## B. Genehmigungsvoraussetzungen der UVP-RL

Inhaltliche Anforderungen, wann ein Projekt zu genehmigen ist, können der UVP-RL nur indirekt entnommen werden. Anzustreben ist jedenfalls die Vermeidung, Verringerung, und soweit möglich, der Ausgleich erheblicher nachteiliger Auswirkungen, zudem der Schutz der menschlichen Gesundheit, der Beitrag zur Verbesserung der Umweltbedingungen zur Lebensqualität, die Erhaltung der Artenvielfalt und der Reproduktionsfähigkeit des Ökosystems als Grundlage allen Lebens.<sup>45</sup> Weiters sind neben den Angaben des Projektwerbers die Ergebnisse der Anhörungen, die eingegangenen Stellungnahmen der Behörde und der betroffenen Öffentlichkeit beim Genehmigungsverfahren „zu berücksichtigen“ (Art 8).

<sup>36</sup> Vgl dazu auch *BMLFUW*, Rundschreiben UVP-G 2000, 13.

<sup>37</sup> Vgl SA *Kokott*, 16.9.2010, Rs C-356/09, *Stichting Natuur en Milieu*, Rz 57.

<sup>38</sup> Eine ausführliche Auseinandersetzung mit dem Begriffsinhalt der einzelnen Schutzgüter findet in Kapitel IV.E.4 statt.

<sup>39</sup> *Peters/Balla*, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung<sup>3</sup> (2006) Einleitung Rz 24.

<sup>40</sup> Anhang IV Z 4.

<sup>41</sup> Vgl nochmals Anhang IV Z 4.

<sup>42</sup> Urteil aufgrund des Vorlagebeschlusses des OGH vom 21.7.2011, 1 Ob 17/11y, dazu *N Raschauer*, Sachgüterschutz in der UVP, ÖZW 2012, 2.

<sup>43</sup> EuGH 14.03.2013, Rs C-420/11, *Leth*, Rn 30, 36.

<sup>44</sup> Vgl den Verweis in FN 38.

<sup>45</sup> Vgl Art 9 Abs 1 3. Spiegelstrich sowie die Begründungserwägungen.

Konkrete Genehmigungsvoraussetzungen, die von Vorhaben zu erfüllen wären, werden den Mitgliedstaaten nicht vorgegeben.<sup>46</sup>

## IV. Umsetzung im UVP-G 2000

### A. Allgemeines

Die Vorgaben der UVP-RL wurden in Österreich im UVP-G 2000 umgesetzt.<sup>47</sup> Der Gesetzgeber hat sich hier zur Einführung eines gesonderten, voll-<sup>48</sup> bzw teilkonzentrierten<sup>49</sup> Verfahrens<sup>50</sup> entschieden und dabei zur Umsetzung der Vorgaben der UVP-RL zahlreiche Verfahrensbestimmungen vorgesehen.

Die UVP-Pflicht eines Vorhabens bemisst sich nach den Vorgaben des § 3 (bei Änderungsvorhaben des § 3a) iVm Anhang 1. Primär wird dabei auf die Erreichung/Überschreitung von im Anhang 1 genannten Schwellenwerten abgestellt. Nur bei Berührung besonderer in Anhang 2 definierter Schutzgebiete, bei Kumulation und bei bestimmten Änderungsprojekten sind im Einzelfall die konkreten Auswirkungen des Projektes in einem dem Genehmigungsverfahren vorgeschalteten Feststellungsverfahren (Einzelfallprüfung) auf ihre Erheblichkeit zu prüfen.

In Entsprechung von Art 5 wird in § 6 die Vorlage einer UVE verlangt, deren Inhalte im Wesentlichen mit den Angaben nach Anhang IV UVP-RL übereinstimmen. Ergänzend zu den Vorgaben der UVP-RL ist nach dem UVP-G 2000 von der Behörde nach § 12 ein UV-Gutachten bzw im vereinfachten Verfahren die zusammenfassende Bewertung nach § 12a zu erstellen. Das UV-Gutachten erschöpft sich dabei nicht nur in einer Bewertung der vorgelegten Einreichunterlagen (insbesondere der UVE), sondern hat zum Teil auch eigenständige Aussagen zu enthalten, die sich nicht auf die vorliegenden Unterlagen stützen (Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes, § 12 Abs 5 Z 5).

Anders als die UVP-RL sieht das UVP-G 2000 konkrete Voraussetzungen vor, bei deren Vorliegen das Vorhaben zu genehmigen ist. Gegen die Entscheidung der ersten Instanz besteht für den umfangreichen, weit über die Vorgaben der UVP-RL hinausgehenden Parteienkreis im Anwendungsbereich des 2. Abschnitts die Möglichkeit einer Berufung an den Umweltsenat.<sup>51</sup> Im Anwendungsbereich des 3. Abschnitts, der als erst- und letztinstanzliche Behörde den BMVIT vorsieht, besteht nur die Möglichkeit einer Anrufung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts.<sup>52</sup>

### B. Voll- und teilkonzentriertes Verfahren

Wie bereits mehrfach angedeutet sieht das UVP-G 2000 kein einheitliches, für alle Vorhaben geltendes Genehmigungsregime vor. Während das Gros der Vorhaben dem 2. Abschnitt des UVP-G 2000 und damit einem vollkonzentrierten Genehmigungsverfahren unterliegt, wurde für bestimmte Infrastrukturvorhaben (Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken bei Erfüllung der in §§ 23a und 23b genannten Voraussetzungen) im 3. Abschnitt des Gesetzes ein Sonderregime eingeführt. Zuständig für die Durchführung der Genehmigungsverfahren nach dem 3. Abschnitt ist zuerst der BMVIT. Hier ist bloß eine Teilkonzentration vorgesehen, dh es sind die nach den bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden, die ansonsten von einem Bundesminister in erster Instanz zu vollziehen wären. Der Landeshauptmann hat ebenfalls in einem teilkonzentrierten

<sup>46</sup> So auch VwGH 30.6.2006, 2002/03/0213; *N Raschauer*, ÖZW 2012, 7; SA *Kokott*, 8.11.2011, Rs C-420/11, *Leth*, Rn 42.

<sup>47</sup> § 1 Abs 2 UVP-G 2000; Paragraphenangaben ohne nähere Bezeichnung beziehen sich in der Folge immer auf das UVP-G 2000 idF BGBl I 2013/95.

<sup>48</sup> Verfahren nach dem 2. Abschnitt des UVP-G 2000.

<sup>49</sup> Verfahren nach dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000.

<sup>50</sup> Zur Unterscheidung zwischen voll- und teilkonzentriertem Verfahren vgl sogleich unten Kapitel IV.B.

<sup>51</sup> Künftig wird die Berufung an das Bundesverwaltungsgericht möglich sein. Die Weichen für diese gravierende Umstellung wurden mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl I 2012/51 gestellt.

<sup>52</sup> Nach einem aufsehenerregenden Beschluss des VwGH (30.9.2010, 2010/03/0051, 0055) sollte auch in Verfahren nach dem 3. Abschnitt die Möglichkeit einer Berufung an den Umweltsenat bestehen. Diese Judikatur wurde vom VfGH jedoch als verfassungswidrig erkannt (VfGH 28.6.2011, B 254/11-18) woraufhin sich der VwGH in einem Folgeerkenntnis dem VfGH anschloss (VwGH 24.8.2011, 2010/06/0002). Bestätigt wurde diese Judikaturlinie vom VfGH sodann im Zuge eines negativen Kompetenzkonfliktes zwischen VwGH und Umweltsenat im Zusammenhang mit dem Brenner Basistunnel, wo der VfGH mit Erkenntnis 26.9.2011, KI-1/11, die Zuständigkeit des VwGH bejahte.

Genehmigungsverfahren die übrigen nach den bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden, auch wenn sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind. Die Zuständigkeit für die nach den Verwaltungsvorschriften der Länder zu vollziehenden Genehmigungsbestimmungen bleibt für den dritten Abschnitt des UVP-G 2000 unberührt.

Im vollkonzentrierten Verfahren<sup>53</sup> besteht dagegen die erstinstanzliche Kompetenz der jeweils örtlich zuständigen Landesregierung.<sup>54</sup> Von der Behörde sind bei ihrer Entscheidung alle für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsvoraussetzungen in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und ergänzend die in § 17 Abs 2 bis 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden. Nachgeschaltete Genehmigungsverfahren sind im Anwendungsbereich des 2. Abschnitts nicht vorgesehen.

### **C. Struktur der UVP-Genehmigung**

Um das Verständnis für die nachfolgenden Überlegungen zu erleichtern, soll zuerst die Struktur der UVP-rechtlichen Genehmigung dargestellt werden.

Wie soeben gezeigt, fußt die UVP-Genehmigung auf einem voll- bzw teilkonzentrierten Verfahren, das durch Verfahrens- und Genehmigungskonzentration gekennzeichnet ist.<sup>55</sup> Im Zuge der Genehmigungserteilung sind von der UVP-Behörde alle (bzw im teilkonzentrierten Verfahren nur bestimmte) für die Ausführung eines Vorhabens erforderlichen Genehmigungsakte (Genehmigungs- und Anzeigepflichten) nach den einzelnen Materiengesetzen mitanzuwenden.

Daraus ist abzuleiten, dass mit der Erlassung des UVP-Genehmigungsbescheides neben der (autonomen) Genehmigung<sup>56</sup> nach dem UVP-G 2000 formell auch Genehmigungen, Bewilligungen und Nicht-Untersagungen nach den einzelnen Materiengesetzen erteilt werden, die letztlich nach Rechtskraft des Abnahmebescheids wieder von den nach den Verwaltungsvorschriften zuständigen Behörden zu vollziehen sind (§ 21 Abs 1 UVP-G 2000).

---

<sup>53</sup> Der Konzentrationscharakter wird nicht ausdrücklich in § 17 angesprochen wird, sondern ergibt sich nur aus § 3 Abs 3; vgl *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G (2011) § 17 UVP-G Rz 53.

<sup>54</sup> Bei Bundesländergrenzen überschreitenden Vorhaben haben die beteiligten Länder einvernehmlich vorzugehen; vgl *Altenburger/Berger*, UVP-G<sup>2</sup> (2010) § 39 UVP-G Rz 4.

<sup>55</sup> Ausführlich dazu: *Wiederin*, Verfahrenskonzentration in *Jablonek et al*, Festschrift Heinz Mayer (2011) 837 (842 ff); vgl weiters *Hauer*, Probleme der Genehmigungskonzentration im Anlagenrecht der Gewerbeordnung in *Hauer* (Hrsg), Betriebsanlagenrecht im Umbruch (2003) 21 (21 ff).

<sup>56</sup> Etwa Umweltsenat 14.6.2000, US 9/2000/6-13, *Baumbachalm*; *Altenburger/Berger*, UVP-G<sup>2</sup> § 17 UVP-G Rz 9 uvm.



Schematisch sei dies anhand folgender Graphik dargestellt:

## Struktur der Genehmigung

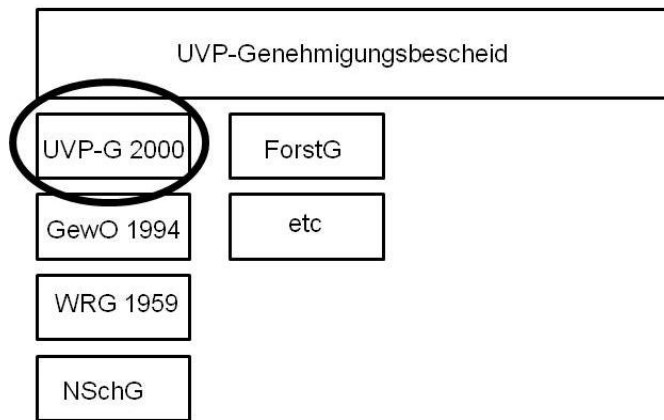


Abbildung 2: Rechtliche Struktur des UVP-Genehmigungsbescheides

Diese Auffassung kommt auch in der Struktur der Genehmigungsvoraussetzungen in §§ 17 und 24f zum Ausdruck. Diese Bestimmungen geben der Behörde im Wesentlichen drei Komplexe vor, die bei der Beurteilung des Vorhabens zu berücksichtigen sind:

### a) Genehmigungsvoraussetzungen nach den mitangewendeten Materiengesetzen

In diesem ersten Schritt ist von der Behörde zu prüfen, ob alle in den mitangewendeten Materiengesetzen enthaltenen Genehmigungsvoraussetzungen vom Vorhaben erfüllt werden (§§ 17 Abs 1, 24f Abs 1).

Diese Bestimmung ist ein Ausfluss der Genehmigungskonzentration. Dadurch soll sichergestellt werden, dass sämtliche in den Materiengesetzen enthaltenen Genehmigungsvoraussetzungen auch bei Durchführung des UVP-Verfahrens eingehalten werden. Aufgrund der Unterschiedlichkeit der UVP-pflichtigen Projekte wäre es nicht möglich gewesen, für alle Sachverhalte Genehmigungsvoraussetzungen zu definieren. Durch die Berücksichtigung dieser Voraussetzungen ist sichergestellt, dass es zu keinem "Aufweichen" oder gar einer "Aushebelung" sonst vom Gesetzgeber als erforderlich erachteter Voraussetzungen kommt.

### b) Mindestkriterien

Neben der Mitangewendung der Genehmigungsbestimmungen nach den Materiengesetzen wurden vom UVP-Gesetzgeber Mindeststandards aufgestellt, die von allen UVP-pflichtigen Vorhaben einzuhalten sind (§§ 17 Abs 2 und 3, 24f Abs 1 und 2).<sup>57</sup> Diese Mindestkriterien sind im Wesentlichen den Genehmigungsvoraussetzungen des § 77 Abs 1 GewO 1994 nachgebildet.

Hintergrund dieser Bestimmung ist die Normierung eines allgemeinen "Mindestniveaus", um eine wirksame Umweltvorsorge für den Fall sicherzustellen, dass die mitanzuwendenden Materiengesetze Defizite im Hinblick auf einen umfassenden Umweltschutz aufweisen.<sup>58</sup> Betrachtet man die unterschiedlichen in Anhang 1 genannten Vorhabentypen, so wird rasch klar, dass diese Mindestkriterien bei der Genehmigung bestimmter Vorhabentypen nicht geprüft werden müssten. Beispielsweise sind hier Wasserbauvorhaben (Anhang 1 Z 30 ff) oder land- und forstwirtschaftliche Vorhaben (Z 43 ff) anzuführen, wo die Bezug habenden Materiengesetze (etwa WRG 1959, ForstG etc) etwa keinen Gesundheits- oder Belästigungsschutz kennen. Durch die Normierung der an § 77 GewO 1994 angelegten Genehmigungsvoraussetzungen wird sichergestellt, dass auch bei diesen Vorhaben, ein Mindestschutzstandard gewährleistet ist.

<sup>57</sup> Ennöckl/N Raschauer/Bergthaler, UVP-G<sup>3</sup> (2013) § 17 UVP-G Rz 26.

<sup>58</sup> Altenburger/Berger, UVP-G<sup>2</sup> § 17 UVP-G Rz 18 mwN.

### c) UVP-spezifische Genehmigungskriterien

Schließlich finden sich in §§ 17 Abs 4 und 5 und 24f Abs 3 und 4 Genehmigungsvoraussetzungen, die spezifisch auf die Ergebnisse der UVP Bezug nehmen. Diese UVP-spezifischen Genehmigungsvoraussetzungen stellen den Kern des bereichsübergreifenden, integrativen Ansatzes der UVP dar und dienen der Verwirklichung der bereits in der UVP-RL dargelegten Zielsetzungen.<sup>59</sup>

§§ 17 Abs 4 bzw 24f Abs 3 verlangen, dass die Ergebnisse der UVP (insbesondere UVE, UV-Gutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen<sup>60</sup> und das Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) berücksichtigt werden. Durch geeignete Nebenbestimmungen<sup>61</sup> und sonstige Vorschriften<sup>62</sup> ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

Der Prüfung dieser Genehmigungsvoraussetzungen folgt die Gesamtbewertung nach §§ 17 Abs 5 bzw 24f Abs 4. Ergibt diese, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen<sup>63</sup> unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen<sup>64</sup> schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Unionsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. §§ 17 Abs 5 bzw 24f Abs 4 haben also eine Auffangfunktion<sup>65</sup> für jene möglichen Umweltauswirkungen, die im Rahmen der anzuwendenden Materiengesetze nicht ausreichend berücksichtigt werden können. Die integrative Bewertung aller Umweltauswirkungen ist somit als Prozess zu verstehen, wobei §§ 17 Abs 5 bzw 24f Abs 4 im Kontext mit den übrigen Verfahrensschritten zu sehen sind. Das Prüfschema nach §§ 17 Abs 5 bzw 24f Abs 4 ist mehrstufig, wobei folgende Fragen zu klären sind:<sup>66</sup>

- Sind schwerwiegende Umweltbelastungen festzustellen?
- Ist deren Eintreten mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten?
- Sind die dargestellten Nebenbestimmungen ausreichend, die schwerwiegenden Umweltbelastungen zu verhindern oder auf ein erträgliches Maß zu vermindern?

Als schwerwiegende Umweltbelastungen kommen sowohl von den Verwaltungsvorschriften und § 17 Abs 2 nicht erfasste Arten von Umweltbelastungen in Frage, als auch Umweltbelastungen, die von den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zwar erfasst werden, nach diesen aber keinen Versagungsgrund darstellen.<sup>67</sup>

§ 17 Abs 5 bildet jedoch keine Grundlage einer Bedarfsprüfung.<sup>68</sup> Ebenso wenig räumen § 17 Abs 4 und 5 Nachbarn subjektiv-öffentliche Rechte ein.<sup>69</sup> Eine Verletzung dieser Bestimmungen kann daher nur von den gemäß § 19 Abs 3 privilegierten Verfahrensparteien geltend gemacht werden, denen der Anspruch auf Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz der Umwelt als subjektives Recht im Verfahren eingeräumt ist.<sup>70</sup>

<sup>59</sup> Etwa *N Raschauer/Schlögl*, Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in *N Raschauer/Wessely* (Hrsg), Handbuch Umweltrecht<sup>2</sup> (2010) 307 (342); *Baumgartner/Petek*, UVP-G 2000, 181.

<sup>60</sup> Einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10.

<sup>61</sup> Genannt werden hier: Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen.

<sup>62</sup> Hier genannt werden Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge.

<sup>63</sup> Insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierungen oder Verlagerungen.

<sup>64</sup> Insbesondere des Umweltschutzes.

<sup>65</sup> *Weber/Dolp*, Genehmigungsentscheidung und Rechtsmittel in *Bergthaler/Weber/Wimmer* (Hrsg) Kap XI Rz 44 ff; *Madner*, Umweltverträglichkeitsprüfung in *Holoubek/Potacs* (Hrsg), Wirtschaftsrecht II<sup>3</sup> (2013) 881 (926); *Köhler/Schwarzer*, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (1997) § 17 Rz 17; *Ennöckl/N Raschauer/Bergthaler*, UVP-G<sup>3</sup> § 17 UVP-G Rz 86.

<sup>66</sup> Dazu Umweltsenat 8.3.2007, US 9B 2005/8-431 und US 9A/2005/10-115, 380 kV-Steiermarkleitung (Teil Bgld).

<sup>67</sup> *Altenburger/Berger*, UVP-G<sup>2</sup> § 17 UVP-G Rz 76 mwN.

<sup>68</sup> VwGH 24.2.2006, 2005/04/0044; Umweltsenat 4.4.2008, US 8A/2007/11-94, OÖ Sbg 380 kV-Leitung

<sup>69</sup> Etwa *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G § 17 UVP-G Rz 205; *Altenburger/Berger*, UVP-G<sup>2</sup> § 19 UVP-G Rz 22; *Schulev-Steindl*, Subjektive Rechte (2008) 328 FN 602 jeweils mwN.

<sup>70</sup> Dies sind der Umweltsenat, die Standortgemeinde und die an diese unmittelbar angrenzenden österreichischen Gemeinden, die von wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein können. Dazu treten Bürgerinitiativen, die Parteistellung erlangt haben (§ 19 Abs 4) und NGOs (§ 19 Abs 10). Schließlich kommt auch dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan ein auf die Wahrnehmung der wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß § 55 Abs 4 WRG 1959 eingeschränktes subjektives Recht zu (§ 19 Abs 1 Z 4).

Bereits hier ist darauf hinzuweisen, dass das UVP-G 2000 für die Beurteilung der genuin UVP-rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen der §§ 17 Abs 2 bis 6 und 24f Abs 1 bis 4 einzig auf die Umweltverträglichkeitserklärung und die im Verfahren erstatteten Gutachten bzw Stellungnahmen abstellt. Die zwingende Vorlage darüber hinausgehender Unterlagen ist vom Gesetz nicht gefordert.

Allen Genehmigungsvoraussetzungen ist gemein, dass bei Nichterfüllung der Antrag abzuweisen ist.

Somit kann zusammenfassend festgehalten werden, dass der von der UVP-Behörde erteilte Konsens aus einer UVP-Genehmigung und den nach den mitangewendeten Materiengesetzen erteilten Genehmigungen, Bewilligungen und Nicht-Untersagungen besteht. Die Überprüfung der Genehmigungsvoraussetzungen folgt einem dreigliedrigen Schema anhand der oben unter a) bis c) genannten Kriterien.

## D. Grundlegende Strukturierung der Einreichunterlagen

Ausgehend von der soeben dargestellten Struktur der UVP-Genehmigung kann nun die sachgerechte Gliederung der Einreichunterlagen erfolgen.

Zunächst normiert § 5 Abs 1, welche Einreichunterlagen dem Genehmigungsantrag beizulegen sind. Einerseits sind die nach den (mitanzuwendenden) Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen maßgebend, andererseits wird auf die Umweltverträglichkeitserklärung abgestellt. Die UVE ist damit die einzige genuin UVP-rechtliche Antragsunterlage. Die übrigen Einreichunterlagen richten sich dagegen nach den im UVP-Verfahren mitanzuwendenden Materiengesetzen.

Für die Erlangung eines UVP-rechtlichen Konsenses sind die Einreichunterlagen entsprechend dem nachstehenden Schema aufzubereiten:

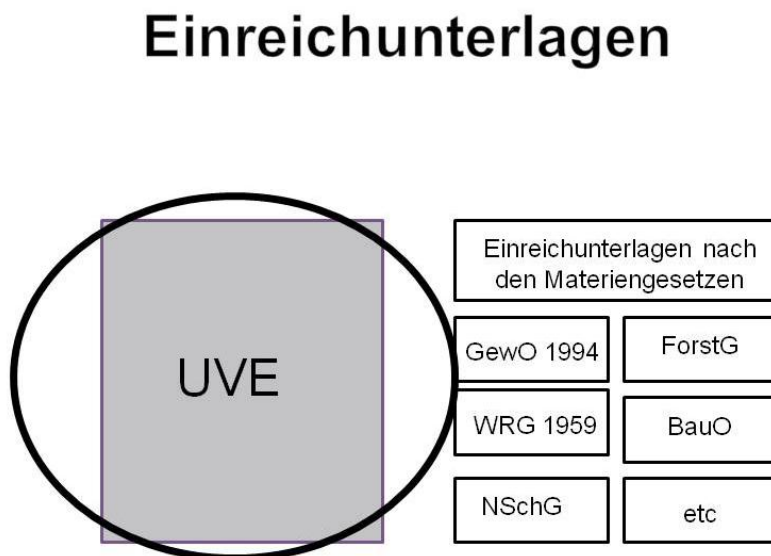


Abbildung 3: Rechtliche Strukturierung der Einreichunterlagen

Gegenstand der weiteren Untersuchung ist primär die Frage, welchen Inhalt die UVE aufzuweisen hat. Die Frage, welche Angaben nach den einzelnen Materiengesetzen zu treffen sind, wird nur am Rande behandelt. Vorauszuschicken ist aber, dass zur Vermeidung von Wiederholungen in den Einreichunterlagen nach den Materiengesetzen auf Ergebnisse der UVE verwiesen werden kann.

## E. Zur Strukturierung der UVE im Besonderen

### 1. Vorgaben des § 6 UVP-G

Die rechtlichen Anforderungen an den Inhalt der UVE ergeben sich aus § 6, der seinerseits die Vorgaben des Anhangs IV der UVP-RL umsetzt. Ein Vergleich der beiden Stellen zeigt, dass § 6 sich nicht in einer Umsetzung des Anhangs IV erschöpft, sondern auch weitere, in der UVP-RL nicht

normierte Anforderungen stellt (die fett hervorgehobenen Erfordernisse gehen über die Anforderungen der UVP-RL hinaus).

Anhang IV UVP-RL	§ 6 UVP-G
<p>Beschreibung des Projekts, im Besonderen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Projekts und des Bedarfs an Grund und Boden während des Bauens und des Betriebs,</li> <li>• Beschreibung der wichtigsten Merkmale der Produktionsprozesse, zB Art und Menge der verwendeten Materialien,</li> <li>• Art und Quantität der erwarteten Rückstände und Emissionen (Verschmutzung des Wassers, der Luft und des Bodens, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung usw.), die sich aus dem Betrieb des vorgeschlagenen Projekts ergeben.</li> </ul>	<p>Beschreibung des Vorhabens nach Standort, Art und Umfang, insbesondere:</p> <p>a) Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens einschließlich des Bedarfs an Grund und Boden während des Bauens und des Betriebes;</p> <p>b) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der Produktions- oder Verarbeitungsprozesse, insbesondere hinsichtlich Art und Menge der verwendeten Materialien;</p> <p>c) Art und Menge der zu erwartenden Rückstände und Emissionen (Belastung des Wassers, der Luft und des Bodens, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung usw.), die sich aus der Verwirklichung und dem Betrieb ergeben;</p> <p>d) <b>die durch das Vorhaben entstehende Immissionszunahme;</b></p> <p>e) <b>Klima-und Energiekonzept: Energiebedarf, aufgeschlüsselt nach Anlagen, Maschinen und Geräten sowie nach Energieträgern, verfügbare energetische Kennzahlen, Darstellung der Energieflüsse, Maßnahmen zur Energieeffizienz; Darstellung der vom Vorhaben ausgehenden klimarelevanten Treibhausgase (§ 3 Z 3 Emissionszertifikatesgesetz) und Maßnahmen zu deren Reduktion im Sinne des Klimaschutzes; Bestätigung eines befugten Ziviltechnikers oder technischen Büros, dass die im Klima- und Energiekonzept enthaltenen Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechen;</b></p> <p>f) <b>Bestanddauer des Vorhabens und Maßnahmen zur Nachsorge sowie allfällige Maßnahmen zur Beweissicherung und zur begleitenden Kontrolle.</b></p>
<p>Übersicht über die wichtigsten anderweitigen vom Projektträger geprüften Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen.</p> <p>Beschreibung der möglicherweise von dem vorgeschlagenen Projekt erheblich beeinträchtigten Umwelt, wozu insbesondere die Bevölkerung, die Fauna, die Flora, der Boden, das Wasser, die Luft, das Klima, die materiellen Güter einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze und die Landschaft sowie die Wechselwirkung zwischen den genannten Faktoren gehören.</p>	<p>Eine Übersicht über die wichtigsten anderen vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen; <b>im Fall des § 1 Abs 1 Z 4 die vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten.</b></p> <p>Beschreibung der voraussichtlich vom Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umwelt, wozu insbesondere die Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, der Boden, das Wasser, die Luft, das Klima, die Landschaft und die Sachgüter einschließlich der Kulturgüter sowie die</p>

<b>Anhang IV UVP-RL</b>	<b>§ 6 UVP-G</b>
	Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern gehören.
Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen des vorgeschlagenen Projekts auf die Umwelt infolge des Vorhandenseins der Projektanlagen, der Nutzung der natürlichen Ressourcen, der Emission von Schadstoffen, der Verursachung von Belästigungen und der Beseitigung von Abfällen und Hinweis des Projektträgers auf die zur Vorausschätzung der Umweltauswirkungen angewandten Methoden.	Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, infolge a) des Vorhandenseins des Vorhabens, b) der Nutzung der natürlichen Ressourcen, c) der Emission von Schadstoffen, der Verursachung von Belästigungen und der Art, Menge und Entsorgung von Abfällen sowie Angaben über die zur Abschätzung der Umweltauswirkungen angewandten Methoden.
	<b>Beschreibung der Maßnahmen, mit denen wesentliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich, ausgeglichen werden sollen.</b>
	<b>Eine allgemein verständliche Zusammenfassung der Informationen gemäß Z 1 bis 5.</b>
	<b>Kurze Angabe allfälliger Schwierigkeiten (insbesondere technische Lücken oder fehlende Daten) des Projektwerbers/der Projektwerberin bei der Zusammenstellung der geforderten Angaben.</b>
	<b>Hinweis auf durchgeführte Strategische Umweltprüfungen im Sinn der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABl. Nr. L 197 vom 21. 07. 2007 S. 30, mit Bezug zum Vorhaben</b>

Abbildung 4: Vergleich der Inhaltserfordernisse an die UVE nach UVP-RL und UVP-G

Diese Tabelle zeigt zunächst, dass § 6 UVP-G Anhang IV UVP-RL vollständig umsetzt. Es besteht daher aus unionsrechtlicher Sicht keine Notwendigkeit weitere, über § 6 hinausgehende Angaben in die UVE aufzunehmen.<sup>71</sup>

Systematisch kann auch hier darauf verwiesen werden, dass § 6 Abs 1 Z 3 (ähnlich Anhang IV Z 3 UVP-RL) zur Beschreibung der Umwelt auf die in § 1 Abs 1 genannten Schutzgüter abstellt. Als einzige Abweichung ist hier darauf zu verweisen, dass in § 6 statt des in § 1 verwendeten Begriffs "Sach- und Kulturgüter" hier "Sachgüter einschließlich der Kulturgüter" genannt werden.

Hinsichtlich der darzustellenden Auswirkungen gilt das bereits oben zur UVP-RL Gesagte<sup>72</sup>, wonach alle voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Vorhabens darzustellen sind (vgl auch § 6 Abs 1 Z 4).

## 2. Fachliche Vorgaben

Die allgemeinen Ausführungen in § 6 lassen einen großen Beurteilungsspielraum für die tatsächlichen inhaltlichen Anforderungen an die UVE. Die Verwaltungspraxis zeigt, dass UVP-Verfahren mit durchaus unterschiedlichen UVE durchgeführt und schlussendlich genehmigt werden.

Um bundesweit eine möglichst einheitliche Praxis zu schaffen, wurde daher – wie bereits oben erwähnt – vom Umweltbundesamt ein "allgemeiner" UVE-Leitfaden<sup>73</sup> erstellt, der es sich zum Ziel

<sup>71</sup> In diesem Sinn wohl auch *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G §1 UVP-G Rz 6.

<sup>72</sup> Siehe oben Kapitel III.A.3.

<sup>73</sup> *Umweltbundesamt*, UVE-Leitfaden, Eine Information zur Umweltverträglichkeitserklärung, überarbeitete Fassung 2012 (Zitate, die in der Folge den UVE-Leitfaden nennen, beziehen sich immer auf dieses Werk).

gesetzt hat, einerseits Projektwerber, Fachbeitragersteller und Planer bei der Erstellung und Bearbeitung von UVE zu unterstützen und andererseits Behörden und die interessierte Öffentlichkeit zu informieren.<sup>74</sup> Neben dem allgemeinen UVE-Leitfaden wurden für spezifische Vorhaben bzw. Bereiche zahlreiche Sonderleitfäden verfasst, die im Internet abrufbar sind.<sup>75</sup> Zudem wird die Funktion der UVE-Leitfäden im Bereich des Straßenbaus teilweise von RVS<sup>76</sup> übernommen.

Diesen fachlichen Vorgaben kommt in der Praxis überragende Bedeutung zu, weil sie von nahezu sämtlichen Planern und Sachverständigen der UVP-Behörden zur Erstellung bzw. Beurteilung der UVE herangezogen werden. Zahlreiche UVE gliedern sich daher nach den Vorgaben des Kapitels C.3 des UVE-Leitfadens "Beschreibung der Umwelt und der Auswirkungen des Vorhabens sowie der Maßnahmen gegen nachteilige Auswirkungen". Nach den dortigen Ausführungen enthalten die Unterkapitel des Kapitels C.3 "eine Beschreibung der im UVP-G 2000 genannten Schutzgüter und Fachbereiche".<sup>77</sup> In der Praxis finden sich darüber hinaus Fachbereiche wie Tourismus, Fischereiwirtschaft sowie Raum-, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung.

All diese "Fachbereiche" behandeln in der bisherigen Praxis neben umweltrelevanten Themen auch wirtschaftliche Aspekte, obwohl diese – wie oben bereits dargelegt – unionsrechtlich nicht zu untersuchen sind. Da weder den Leitfäden, noch den RVS rechtliche Verbindlichkeit zukommt,<sup>78</sup> ist im Folgenden zu analysieren, welche Untersuchungen UVP-rechtlich tatsächlich zu erfolgen haben und welche Inhalte in der Verwaltungspraxis möglicherweise ohne Rechtsgrundlage entwickelt wurden. Dabei wird primär auf die Vorgaben des UVE-Leitfadens 2012 Bezug genommen. Nur vereinzelt werden Beispiele aus dem UVE-Leitfaden 2008 dargestellt, der seinerseits noch erheblich stärker auf wirtschaftliche Aspekte abgestellt hat.

### 3. Der Begriff "Umwelt"

Zentraler Bestandteil der UVP nach dem UVP-G 2000 ist die Untersuchung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt (§ 6 Abs 1 Z 4). Die UVP soll zu einem "hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit" beitragen<sup>79</sup> und helfen, schwerwiegende Umweltbelastungen zu verhindern oder auf ein erträgliches Maß zu reduzieren.<sup>80</sup>

Wie bereits oben dargelegt,<sup>81</sup> ist der Begriff "Umwelt" unionsrechtlich durch die in Art 3 UVP-RL genannten Faktoren determiniert.<sup>82</sup> Gleiches gilt auch für das UVP-G 2000. Aus der Nennung der Schutzgüter in § 1 Abs 1 und deren Wiederholung in § 6 Abs 1 Z 3 (die inhaltlich den in Art 3 UVP-RL genannten Faktoren entsprechen), ergibt sich, dass auch der nationale Gesetzgeber den Umweltbegriff der UVP-RL nicht ausdehnen, sondern diesen auf Grundlage der in der UVP-RL genannten Faktoren definieren wollte. Zu bedenken gilt es dabei, dass die Aufzählung der möglicherweise erheblich beeinträchtigten Umwelt sowohl in Anhang IV Z 3 UVP-RL als auch in § 6 Abs 1 Z 3 bloß demonstrativ ist.<sup>83</sup>

Nochmals sei an dieser Stelle festgehalten, dass die UVP-RL (und ihr folgend das UVP-G 2000) hinsichtlich der Auswirkungen auf naturwissenschaftlich überprüfbare Vorgänge abzielt. Dies gilt sinngemäß auch für die in § 1 Abs 1 und § 6 Abs 1 Z 3 genannten Schutzgüter. Diese sind physikalisch, chemisch oder biologisch erfassbar, auch wenn ihnen vereinzelt eine Bedeutung nur durch Interpretation zukommt ("Lebensräume", "Landschaft", "Sach- und Kulturgüter"). Dessen ungeachtet handelt es sich auch bei diesen Schutzgütern nicht um rein gedankliche Konstrukte, sondern um materiell erfassbare Dinge. Unbestritten bleibt dabei, dass diese Schutzgüter auch einen ökonomisch messbaren Wert haben können. Die demonstrative Aufzählung in § 6 Abs 1 Z 3 kann daher nur durch solche weiteren Schutzgüter ergänzt werden, die ihrerseits materiell sind. Als Schutzgüter erfasst sind daher alle Natur- und Sachgüter sowie der Mensch.<sup>84</sup>

<sup>74</sup> Umweltbundesamt, UVE-Leitfaden 2012, 6.

<sup>75</sup> Siehe dazu: <http://www.umwelt.net.at/article/archive/7240> (aufgerufen am 07.11.2012).

<sup>76</sup> Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen.

<sup>77</sup> Umweltbundesamt, UVE-Leitfaden 2012, 49.

<sup>78</sup> Eine interne Verbindlichkeit bleibt von dieser Aussage unberührt.

<sup>79</sup> §§ 17 Abs 4, 24f Abs 3.

<sup>80</sup> §§ 17 Abs 5, 24f Abs 4.

<sup>81</sup> Siehe Kapitel III.A.3.

<sup>82</sup> Ebenso *Peters/Balla*, Umweltverträglichkeitsprüfung<sup>3</sup> § 2 UVP-G Rz 70.

<sup>83</sup> So schon oben Kapitel III.A.3.

<sup>84</sup> *Gassner/Winkelbrandt/Bernotat*, UVP<sup>5</sup> 23.

#### 4. Bedeutungsgehalt der einzelnen Schutzgüter

Als vorläufige These kann anhand der im vorhergehenden Kapitel aufgezeigten Umstände festgehalten werden, dass der Begriff "Umwelt" im Sinne des UVP-G 2000 nur materielle Dinge erfasst, die mit naturwissenschaftlichen Methoden erfassbar sind.

Noch näher zu prüfen ist jedoch, ob im Zuge des UVP-Verfahrens auch auf den ökonomischen Wert beschränkte Auswirkungen (etwa Wertminderungen) zu prüfen und zu bewerten sind. Es ist daher anhand der einzelnen Schutzgüter zu klären, welcher Bedeutungsgehalt diesen zukommt.

Die Auslegung der Begriffe richtet sich dabei primär nach dem Richtlinien- bzw Gesetzestext und der dazu ergangenen Judikatur.

#### 5. Menschen

Das Schutzgut "Menschen" (in der UVP-RL auch als "Bevölkerung" bezeichnet) kann in verschiedener Weise ausgelegt werden. Aus den Erwägungen zur UVP-RL ist abzuleiten, dass davon sowohl die Gesundheit des Menschen<sup>85</sup>, als auch dessen Lebensqualität<sup>86</sup> erfasst sind.

*Wimmer*<sup>87</sup> zählt zum Untersuchungsbereich dieses Schutzguts auch die Wohn- und die Arbeitsumwelt, wobei er unter Arbeitsumwelt nur die bestehende Arbeitsumwelt, die durch das Vorhaben berührt werden kann, versteht und nicht jene, die in Folge der Realisierung des Vorhabens entsteht (dies sei Gegenstand der Auswirkungsprognose gemäß § 6 Abs 1 Z 4). *Wimmer* sieht folgende Angaben als erforderlich:

- Geografische, demografische und soziologische Angaben (Lage von Siedlungsgebieten und Wohnobjekten, Nutzungsarten und "sensible Nutzungen", Bevölkerungszahl, Angaben zu Arbeitsplätzen und Arbeitsplatzbeschreibungen usw);
- Daten zu bestehenden Immissionsbelastungen durch Schadstoffe und Lärm;
- epidemiologische<sup>88</sup> und arbeitsmedizinische Daten.

Dies entspricht im Wesentlichen auch der deutschen Praxis, wo dem Wohlbefinden auch soziale Beziehungen insoweit zugezählt werden, als sie sich in städtebaulichen Strukturen, dh räumlich wirksam, in der Umwelt entfalten.<sup>89</sup> Ausdrücklich genannt werden gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung, Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, Erholung, sozialstabile Bewohnerstrukturen, Bedürfnisse von Familien, jungen und alten Menschen und Behinderten, die Belange des Bildungswesens sowie von Sport, Freizeit und Erholung, die Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile sowie Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, aber auch die Aspekte der Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt sowie die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung. Derartige Belange können etwa durch Zerschneidungen, Verlärmung, Verschmutzung etc beeinträchtigt werden.<sup>90</sup> Diese Aufstellung zeigt, dass einzelne dieser Aspekte bereits in anderen Fachbereichen dargestellt werden. Zudem ist daraus abzuleiten, dass für die Erstellung des Fachbeitrags "Mensch" neben medizinischen Fragestellungen auch raumplanerische Fragen zu behandeln sind.

Aus der Aufzählung der möglichen Auswirkungen ist ersichtlich, dass bloß wirtschaftliche Auswirkungen, dh Auswirkungen, die nicht die Qualität des Wohnumfeldes oder des Arbeitsplatzes beeinträchtigen, nicht von diesem Schutzgut erfasst sind. Es sind nur jene Auswirkungen zu betrachten, die infolge naturwissenschaftlich messbarer Eingriffe eintreten. Für die Beachtung ökonomischer Effekte fehlen somit uE sowohl rechtliche Grundlagen, als auch Judikatur und Literatur.

Sozioökonomische Auswirkungen eines Vorhabens stellen vielmehr nach der Judikatur keinen Gegenstand des UVP-Verfahrens dar:

<sup>85</sup> "Die Umweltauswirkungen eines Projekts müssen mit Rücksicht auf folgende Bestrebungen beurteilt werden: die menschliche Gesundheit zu schützen, durch eine Verbesserung der Umweltbedingungen zur Lebensqualität beizutragen...".

<sup>86</sup> "Es erscheint ferner erforderlich, eines der Ziele der Gemeinschaft im Bereich des Schutzes der Umwelt und der Lebensqualität zu verwirklichen".

<sup>87</sup> *Wimmer*, Die Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) in *Bergthaler/Weber/Wimmer* (Hrsg) Kap VII Rz 27.

<sup>88</sup> *Wimmer* schränkt hier ein, dass eine derartige Angabe nur in Sonderfällen (etwa bei Bestehen vorhandener Unterlagen) zur Anwendung käme.

<sup>89</sup> *Peters/Balla*, Umweltverträglichkeitsprüfung<sup>3</sup> § 2 UVP-G Rz 12 mwN.

<sup>90</sup> Vgl *Gassner/Winkelbrandt/Bernotat*, UVP<sup>5</sup> 24.

Im Verfahren *Zistersdorf* wurde von den Berufungswerbern vorgebracht, dass durch die Errichtung der beantragten Müllverbrennungsanlage die Entwicklung der Region gefährdet sei. Biologische Landwirtschaft sei neben der Anlage nicht mehr möglich, es würde zu Abwanderungen kommen, zudem wären Auswirkungen auf den Tourismus zu befürchten. Im Bescheid vom 3.8.2000, US 3/1999/5-109, setzte sich der Umweltsenat mit diesen Fragen wie folgt auseinander:

*"Für eine Einbeziehung der ökonomischen Folgen eines Vorhabens ergibt sich im spezifischen Kontext des UVP-G kein Anhaltspunkt. Der Umweltbegriff des § 1 Abs. 1 Z 1 beschreibt keine "ökonomische Umwelt" des Menschen. Gegen eine UVP-spezifische Berücksichtigung sozialer Folgen spricht, dass dieser Auswirkungstypus im UVP-G an keiner Stelle erwähnt wird. Die vom Projektwerber in der UVE zu erbringenden Angaben beziehen sich ausschließlich auf die physische Umwelt und sind daher kaum geeignet, soziale Folgen überhaupt erkennen und prognostizieren zu können. Schließlich stellen auch die Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 Abs. 2 und 4 UVP-G nicht auf soziale Folgen ab. Sozio-ökonomische Auswirkungen haben also nur in dem Rahmen ihren Platz in der UVP, als dies den Eigentumsschutz gemäß § 17 Abs. 2 UVP-G betrifft, oder ihre Berücksichtigung in den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften (§ 17 Abs. 1 UVP-G) vorgesehen ist.*

*Hier kommen insbesondere jene Vorschriften in Betracht, die Bestimmungen über die Abwägung für und gegen ein Vorhaben sprechender öffentlicher Interessen enthalten (Bergthaler/Weber/Wimmer aaO Kapitel IV Rz 59). Das einzige hier in Frage kommende Materien gesetz, das eine solche Interessenabwägung vorsieht, ist das Forstgesetz. Mit der hier geführten Argumentation hat sich der Umweltsenat daher nur im Zusammenhang mit § 17 Abs. 2 des Forstgesetzes und damit in den Ausführungen zu dem diese Gesetzesbestimmung betreffenden Teil der Berufung auseinander zu setzen."*

Auch im Verfahren betreffend die Reststoffverwertungsanlage *Heiligenkreuz* wurden ähnliche Argumente von den Berufungswerbern ins Treffen geführt. Auch hier lehnte der Umweltsenat im Bescheid vom 11.6.2010, US 1A/2009/6-142, eine nähere Befassung mit diesen Argumenten mit folgender Begründung ab:

*"Gegenstand der UVP sind die ökologischen, nicht die sozio-ökonomischen Auswirkungen eines Vorhabens [...]. Das Gleiche gilt für die behaupteten negativen Auswirkungen auf die Demografie (soweit damit gemeint ist, die Nähe einer Müllverbrennungsanlage würde Menschen davon abhalten, sich anzusiedeln, bzw die Abwanderung fördern; [...])."*

Sozioökonomische Auswirkungen werden zwar aufgrund einer langen Tradition im nordamerikanischen Raum behandelt, für eine Berücksichtigung im Zuge der europäischen UVP fehlt aber jeglicher Anhaltspunkt.<sup>91</sup>

Klarzustellen ist dabei aber, dass Auswirkungen auf die Menschen selbst, unabhängig von deren Tätigkeit, zu beurteilen sind. So sind die Auswirkungen auf einen Hotelbetreiber als Person im Verfahren ebenso zu bewerten, wie jene auf einen Fischer. Dies jedoch ausschließlich im Hinblick auf deren Gesundheit und Wohlbefinden, nicht aber auf etwaige Ertragsverluste.

Teilweise werden sozioökonomische Auswirkungen bei Projekten insbesondere im Zusammenhang mit Kreditvergaben von Banken beurteilt (bezeichnet als ESIA – *environmental and social impact assessment*; fallweise auch SIA – *social impact assessment*). Diese Prüfungen haben bislang aber nicht annähernd den Stellenwert der UVP erreicht und entbehren einer Rechtsgrundlage. Wie sich aber bereits aus der Bezeichnung "environmental and social" zeigt, wird auch hier die "Sozialverträglichkeit" gesondert hervorgehoben.

Insgesamt ergibt sich also, dass im Zusammenhang mit dem Schutzgut "Menschen" ökonomische Fragen wie Tourismus, landwirtschaftliche Nutzbarkeit etc nicht behandelt werden müssen.

## 6. Tiere und Pflanzen

Die Schutzgüter "Tiere und Pflanzen" werden in der UVP-RL als "Fauna und Flora" bezeichnet. Aus den Begründungserwägungen der UVP-RL ergeben sich zu diesen Schutzgütern die Ziele der Erhaltung der Artenvielfalt und der Reproduktionsfähigkeit des Ökosystems als Grundlage allen

<sup>91</sup> *Schoeneberg*, Umweltverträglichkeitsprüfung (1993) Rz 32 mwN; *Peters/Balla*, Umweltverträglichkeitsprüfung<sup>3</sup> Einleitung Rz 24; *Wimmer/Bergthaler*, Der Gegenstand der UVP: Aufgaben und Grenzen der vorhabensbezogenen UVP in *Bergthaler/Weber/Wimmer* (Hrsg) Kap IV Rz 57 ff.



Lebens. Eine Einschränkung des Schutzgutes auf ökologisch besonders bedeutende oder ökonomisch besondere wertvolle Tier- und Pflanzenarten (etwa jagdbares Wild) lässt sich den rechtlichen Vorgaben nicht entnehmen. Vielmehr ist hier zu bemerken, dass die verschiedenen Pflanzen- und Tierarten gemeinsam mit der anorganischen, physikalischen Umwelt (Boden, Wasser, Luft etc) Ökosysteme bilden und zwischen diesen Faktoren enge Wechselbeziehungen bestehen.<sup>92</sup>

Auch unter dem Aspekt dieses Schutzgutes erscheint eine Berücksichtigung ökonomischer Auswirkungen nicht möglich. Es würde sogar den zentralen Schutzzweck konterkarieren, wenn etwa jagd- oder fischereiliche Beschränkungen, zu berücksichtigen wären. Geschützt sind nämlich Tiere und Pflanzen und nicht deren ökonomischer Ertragswert. Die Bewirtschaftung von Pflanzen und Tieren trägt idR nicht zu deren Schutz bei, sondern stellt meist per se einen Eingriff in das Schutzgut dar, soweit nicht besondere Maßnahmen gesetzt werden, um Beeinträchtigungen zu vermeiden oder die Bewirtschaftung auf eine Förderung bestimmter Arten oder Artengemeinschaft ausgerichtet ist. Die Bewirtschaftung selbst ist daher als Beeinträchtigung oder zumindest Einflussnahme anzusehen, wobei Nutztiere und -pflanzen unter den Schutzgütern Tiere und Pflanzen zu behandeln sein können, wenn ihnen eine besondere Relevanz zukommt.<sup>93</sup> Die Beurteilung ist hier aber auf ökologischer Ebene vorzunehmen.

Daher ist eine Betrachtung ökonomischer Aspekte im Rahmen dieses Schutzgutes nicht erforderlich. Unbestritten ist aber, dass Auswirkungen auf umweltrelevante Tiere und Pflanzen (zB wenn es sich um die Betroffenheit seltener, lokaler und für die Landschaftspflege bedeutsamer Tierrassen oder für die biotische Ausstattung wesentliche Pflanzen handelt) im Zuge der Auswirkungsanalyse darzustellen und zu bewerten sind. Nochmals sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Personen selbst, welche die Tätigkeit eines Jägers oder Fischers ausüben, nicht aber deren Tätigkeit vom dem Schutzgut Mensch erfasst sind.

## 7. "und deren Lebensräume"

Die UVP-RL nennt in Art 3 als Schutzgüter nur "Mensch, Fauna und Flora", der in § 1 Abs 1 genannte Begriff "Lebensräume" ist der UVP-RL nicht zu entnehmen.

Die Bedeutung des Begriffs "Lebensräume" lässt sich weder dem Gesetz selbst, noch den Materialien entnehmen. Da das deutsche UVPG ebensowenig einen ausdrücklichen Lebensraumschutz kennt, kann zur Auslegung dieses Begriffes nicht auf deutsche Literatur zurückgegriffen werden. Dort findet sich bloß der Hinweis, dass die Lebensraumfunktion der Landschaft in der UVP zu bewerten ist.<sup>94</sup>

In der Fachliteratur findet sich folgende Definition:

*"Biotop, Lebensraum (habitat, biotope): Lebensstätte einer Biozönose von bestimmter Mindestgröße und einheitlicher, gegenüber seiner Umgebung abgrenzbarer Beschaffenheit (zB Hochmoor, Meeresstrand, Höhle, Teich, Buchenwald). Für Tiergemeinschaften werden die Pflanzen häufig mit zum B. gerechnet, obwohl sie streng genommen ein Teil der Biozönose sind."*<sup>95</sup>

Eine weitere mögliche Auslegung fand sich im UVE-Leitfaden 2008:<sup>96</sup>

*"Unter Lebensraum können morphologisch, ökologisch einheitliche, abgrenzbare Landschaftsabschnitte verstanden werden, die bestimmte Pflanzen- und Tiergemeinschaften beherbergen."*

Während die Stamfassung des UVP-G noch die Auswirkungen eines Vorhabens auf "Menschen, Tiere und Pflanzen" sowie "Biotope und Ökosysteme" nannte,<sup>97</sup> wurden die Textierung mit der UVP-Novelle 2000 in "Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume" geändert. Dh Biotope und Ökosysteme wurden als Schutzgüter gestrichen und stattdessen die Wortfolge "und deren Lebensräume" den Schutzgütern Mensch, Pflanzen und Tiere nachgestellt. In den Erläuternden

<sup>92</sup> Gassner/Winkelbrandt/Bernotat, UVP<sup>5</sup> 159.

<sup>93</sup> Vgl dazu unten Kapitel □.

<sup>94</sup> Gareis-Grahmann, Auswirkungen auf die Landschaft und das Landschaftsbild in Storm/Bunge (Hrsg), Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung (25. Lfg 1997) Kap 2905 (40).

<sup>95</sup> Schaefer, Wörterbuch der Ökologie<sup>4</sup> (2003).

<sup>96</sup> Umweltbundesamt, UVE-Leitfaden 68.

<sup>97</sup> Vgl § 1 Z 1 und § 6 Abs 1 Z 3 UVP-G idF BGBl 697/1993.

Bemerkungen zum Änderungsantrag für die UVP-Novelle 2000 (IA 168/A BlgNR XXI. GP) wurde dies folgendermaßen begründet:

*"Diese Bestimmung definiert wie bisher die Aufgabe der UVP. Sie ist bei der Auslegung des UVP-G stets heranzuziehen. Im Vergleich zum geltenden UVP-G werden in Z 1 die 'Biotope und Ökosystem' nicht mehr getrennt genannt, dafür aber in lit. a die 'Lebensräume' ergänzt. Die Formulierung der lit. a 'auf Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume' schließt ein, dass Auswirkungen auf Biotope und Ökosysteme auch weiterhin zu untersuchen sind."*

Aufgrund der neuen Formulierung wird in der Verwaltungspraxis vereinzelt der Schluss gezogen, dass sich der Begriff der "Lebensräume" auch auf das Schutzgut "Mensch" bezieht.<sup>98</sup> Wie bereits oben gezeigt wurde, ist die Klärung dieser Frage jedoch unerheblich, weil durch das Schutzgut "Mensch" dessen Lebensraum notwendig erfasst ist.<sup>99</sup>

Wie erwähnt ergibt sich der Schutz der Lebensräume nicht unmittelbar aus dem Wortlaut der UVP-RL. Dort findet sich in den Erläuterungen nur der Hinweis auf die anzustrebende Erhaltung der Reproduktionsfähigkeit des Ökosystems. Der Schutz der Lebensräume findet sich auf unionsrechtlicher Ebene vorwiegend in der FFH-RL<sup>100</sup>. Dort wird zwischen Flora, Fauna und Habitat unterschieden. Es kann daher vermutet werden, dass durch den Lebensraumschutz innerstaatlich ein weiteres, in der UVP-RL nicht genanntes Schutzgut für das UVP-Verfahren implementiert wurde. Dies ist durchaus sinnvoll, weil der Schutz von Tieren und Pflanzen den Lebensraumschutz bedingt und daher diese Schutzgüter miteinander eng verwoben sind.

Aus diesen Gründen empfiehlt es sich, die jeweiligen "Lebensräume" den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen zuzuordnen und entsprechend der bisherigen Praxis dort einer Bewertung zu unterziehen. Ein gesonderter Fachbericht für ein Schutzgut "Lebensräume" erscheint nicht sinnvoll.

Ökonomische Aspekte können uE mit diesem Schutzgut nicht verbunden sein. Eine tatsächliche Beeinträchtigung des Schutzgutes (etwa durch Lärm, Luftschadstoffe, Flächenverbrauch) ist bereits aus fachlicher Sicht zu erfassen. Wertminderungen beeinträchtigen das Schutzgut dagegen nicht, weil der konkrete ökonomische Wert eines Lebensraumes keine Aussage über dessen Funktion als Lebensraum bietet. Im Wesentlichen gelten daher die obigen Ausführungen zum Schutzgut "Tiere und Pflanzen" sinngemäß.

## 8. Boden

Zum Schutzgut "Boden" finden sich im UVP-Recht keine verwertbaren Anhaltspunkte. Landesrechtlich kann zur Auslegung auf die zahlreichen Schutzbestimmungen in den Bodenschutzgesetzen zurückgegriffen werden.

In § 2 Abs 1 OÖ Bodenschutzgesetz<sup>101</sup> sind etwa Böden als alle nicht versiegelten Flächen (Bodenkörper) definiert, die tatsächlich oder potentiell Träger natürlichen oder anthropogenen Pflanzenbewuchses sind, einschließlich Flächen mit abgezogener Humusdecke, insbesondere öffentliche Grünflächen wie Parks, Straßenbegleitflächen uä, Hausgärten und Kleingärten, Grünflächen, die vorrangig der Sportausübung dienen wie Schipisten, Fußballplätze, Golfplätze uä, Abraumflächen wie Schotter-, Kies- oder Sandgruben, alpine Grünflächen und Ödland oder landwirtschaftliche Kulturflächen.

Die Abgrenzung zur Geologie ergibt sich aus einer vertikalen Betrachtung. Aus bodenkundlicher Sicht wird die von bodenbildenden Prozessen geprägte Grenzzone zwischen der Lithosphäre (Gesteinsschicht) und der Biosphäre mit der Erdatmosphäre oder Hydrosphäre als Boden bezeichnet.

<sup>98</sup> So wohl auch *Ennöckl/N Raschauer/Bergthaler*, UVP-G<sup>3</sup> § 1 UVP-G Rz 2.

<sup>99</sup> Eine derartige Auslegung erscheint angesichts der vom Gesetzgeber gewählten Formulierung durchaus zulässig, lässt sich aber aus den Materialien nicht ableiten. Aus den oben zitierten Ausführungen ist nicht zu schließen, dass der Umfang der zu untersuchenden Schutzgüter ausgeweitet werden sollte. Zweck der Änderung dürfte bloß die – sinnvolle – Abschaffung der bisher getrennten Nennung von Biotopen und Ökosystemen gewesen sein, um sie mit den Tieren und Pflanzen in einer Ziffer zusammenzufassen. Dem trägt auch der UVE-Leitfaden 2012 Rechnung, wenn für die Gliederung des Fachbereichs Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume die Untergliederung in die Teile "Tiere und deren Lebensräume" einerseits und "Pflanzen und deren Lebensräume" andererseits empfohlen wird (*Umweltbundesamt*, UVE-Leitfaden 2012, 62).

<sup>100</sup> RL 92/43/EWG des Rates v 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, AB L 1992/206, 7.

<sup>101</sup> OÖ LGBI 1997/63.

Dieser Bereich (die sogenannte Pedosphäre) besteht aus der mineralischen und der organischen Bodensubstanz, dem Bodenwasser und der Bodenluft.<sup>102</sup>

Im Analogieschluss liegt die Aufgabe des geologischen Fachberichtes in der Betrachtung der Lithosphäre, die letztlich auch kein Schutzgut im Sinne der UVP-RL zu sein scheint. Geologie wird, als Medium betrachtet, gleichsam in die Bestandsbeschreibung des Bodens einfließen oder, vom technischen Standpunkt her betrachtet (Standortfestigkeit, Erschütterungen), ein Teil der technischen Einreichunterlagen sein. Sofern Grundwasser betroffen ist, sind die hydrogeologischen Aspekte im Fachbericht Wasser zu berücksichtigen.

Böden erfüllen eine Vielzahl von Funktionen, die durch ein Vorhaben direkt oder indirekt beeinflusst und beeinträchtigt werden können. Sie bilden den Standort für Pflanzen und sind Lebensraum für Bodenlebewesen. Im Boden selbst sind Grundwasserkörper vorhanden. Sie dienen als Filter für Schadstoffe. Letztendlich können Böden unmittelbar als Rohstoff genutzt werden.<sup>103</sup> Im Rahmen der Ist-Bewertung sind auch bestehende Bodenkontaminationen (Altlasten und Verdachtsflächen) zu berücksichtigen.<sup>104</sup>

Wie das Schutzgut Boden im Zuge der UVE beschrieben und Auswirkungen darauf beurteilt werden müssen, hängt vom jeweiligen Vorhaben ab. Einerseits kann es zu Auswirkungen auf den Boden durch bloßen Flächenverbrauch (etwa bei Versiegelung zur Errichtung eines Parkplatzes) kommen, andererseits wird der Boden durch das Eindringen von Schadstoffen möglicherweise verändert und es kann zu Verschmutzungen des Bodens, aber auch des Grundwassers kommen (zu denken ist hier etwa an Versickerungsmaßnahmen).

Unter Boden sind freilich nicht nur Offenlandböden zu verstehen, sondern auch der Waldboden, der in der herrschenden Praxis üblicherweise im Fachbereich "Wald" abgehandelt wird. Weder die UVP-RL, noch das UVP-G 2000 unterscheiden zwischen den unterschiedlichen Bodentypen oder der Zuordnung zu vorherrschenden Nutzungen, weshalb das Schutzgut "Boden" alle Böden, unabhängig von deren Situierung erfasst.

Nicht vom Schutzgut Boden erfasst ist dessen tatsächliche Nutzung, sondern nur das produktionsbezogene Bodenpotential im Sinne der natürlichen Bodenfruchtbarkeit.<sup>105</sup> Die konkrete Nutzung ist dagegen im Fachbereich Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume zu berücksichtigen. Im Fachbereich Boden ist nur darzulegen, wie der Boden genutzt werden kann und wie sich Auswirkungen des Vorhabens auf die Nutzbarkeit darstellen. Hier ist eine grobe Zuordnung der Nutzungsart (Grünland, Ackerfläche etc) ausreichend. Die konkrete landwirtschaftliche Nutzung (etwa Düngeart oder Pestizideinsatz) ist dagegen nicht von Relevanz.

Ökonomische Relevanz entfalten Böden als Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung. Zu beurteilen sind aber nicht die ökonomischen, sondern die tatsächlichen Umweltauswirkungen auf dieses Schutzgut. Eine Einbeziehung dieser Effekte könnte dazu führen, dass der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden, die ihrerseits zu einer Steigerung des landwirtschaftlichen Ertrags führen können, positiv gegenüber einer aus fachlicher Sicht negativ zu beurteilende Verschlechterung der Bodenqualität beurteilt würde. Die ökonomischen Folgen der Änderung des Bodens sind daher ein bloßer Sekundäreffekt, dessen Beurteilung im Rahmen der UVP nicht erforderlich ist.

Aus dem Kanon der Schutzgüter und deren inhaltlicher Bedeutung lässt sich das Erfordernis der Fachbereiche Land- oder Forstwirtschaft nicht begründen. Umweltrelevante Nutzpflanzen und -tiere können mit dem Schutzgut Tiere und Pflanzen fachlich ausreichend abgebildet werden.

## 9. Wasser

Auch zum Schutzgut "Wasser" finden sich keine unmittelbar rechtlich verwertbaren Aussagen. Unionsrechtlich wurde jedoch durch die Wasserrahmenrichtlinie<sup>106</sup> (WRRL) klargestellt, dass unter

<sup>102</sup> Vgl auch die Definition der ÖNORM L1050: "Boden ist der oberste Bereich der Erdkruste, der durch Verwitterung, Um- und Neubildung (natürlich oder anthropogen verändert) entstanden ist und weiter verändert wird; er besteht aus festen anorganischen (Mineralanteil) und organischen (Humus und Lebewesen) Teilen, aus Wasser und den darin gelösten Stoffen sowie mit Luft gefüllten Hohlräumen und steht in Wechselwirkung mit Lebewesen".

<sup>103</sup> Vgl Wimmer, Die Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) in Bergthaler/Weber/Wimmer (Hrsg) Kap VII Rz 50.

<sup>104</sup> Umweltbundesamt, UVE-Leitfaden 2012, 83 ff.

<sup>105</sup> Vgl auch Kapitel V.A.3.

<sup>106</sup> RL 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, ABl L 2000/327, 1.

Wasser nicht nur Oberflächengewässer, sondern auch Grundwässer zu verstehen sind.<sup>107</sup> Dies entspricht im Wesentlichen auch der Gewässerdefinition in §§ 2 f WRG 1959.

Auswirkungen auf das Schutzgut sind vor allem durch Eingriffe in die Hydromorphologie, thermische Belastungen, Einleitungen von Abwässern und Versickerungsmaßnahmen denkbar.

Ökonomische Auswirkungen sind in diesem Fachbereich durch Eingriffe in Fischereirechte oder bestehende Wasserrechte (etwa Verringerung des Wasserdargebots, Verunreinigung von Trinkwasserversorgungsanlagen) denkbar. Die ökonomischen Auswirkungen auf ein Schutzgut sind jedoch nicht Gegenstand der UVP i.e.S., sondern allenfalls im Wege der Mitwirkung des WRG 1959 zu betrachten (vgl etwa § 15 WRG 1959). Sie sind also nicht Gegenstand der Rechtsfrage, ob das Vorhaben als umweltverträglich zu beurteilen ist. Anders verhält es sich wiederum mit den tatsächlichen, physischen Auswirkungen (etwa Verunreinigungen). Diese sind in der UVE und im UVG zu beurteilen.

## 10. Luft und Klima

Im Zusammenhang mit den Schutzgütern Luft und Klima sind im Projektgenehmigungsverfahren nennenswerte ökonomische Auswirkungen kaum denkbar. Auswirkungen auf Luftkurorte sind Gegenstand des Schutzgutes Mensch. Auswirkungen aufgrund einer Änderung des (Mikro- oder Makro-)Klimas können zwar erhebliche Dimensionen erreichen, wie solche Auswirkungen dem Schutzgut Klima zugeordnet werden können, kann nicht nachvollzogen werden. Es handelt sich dabei nämlich regelmäßig um indirekte Auswirkungen, die andere Schutzgüter (Menschen, Tiere, Pflanzen, Sach- und Kulturgüter) berühren. Die Änderung klimatischer Verhältnisse sollte daher beim Schutzgut Wechselwirkungen erfasst werden, wenn davon andere Schutzgüter betroffen sind. Zu prüfen ist aber, ob sich separate Aspekte ergeben, die nicht bei anderen Schutzgütern abgebildet sind.

Ökonomische Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima selbst können aufgrund dieser Zusammenhänge nicht auftreten. Diese kommen allenfalls nur mittelbar im Zusammenhang mit anderen Schutzgütern in Betracht.

## 11. Landschaft<sup>108</sup>

Der Begriff Landschaftsbild ist weder unionsrechtlich noch im UVP-G 2000 definiert. In der Judikatur des VwGH finden sich jedoch zahlreiche Erkenntnisse, in denen dieser Begriff erklärt wird, worauf auch der Umweltsenat in seiner Judikatur abstellt.<sup>109</sup> Einschränkend ist dabei darauf hinzuweisen, dass sich die Ausführungen in den im Folgenden dargestellten VwGH-Erkenntnissen auf das Landschaftsbild i.S.d österreichischen Naturschutzgesetzes beziehen. Dessen ungeachtet stützt sich auch der VwGH auf diese Judikatur, um das Schutzgut "Landschaft" im Zusammenhang mit UVP-Verfahren auszulegen.<sup>110</sup>

Unter "Landschaft" ist demnach ein abgrenzbarer, durch Raumeinheiten bestimmter Eigenart charakterisierter Ausschnitt der Erdoberfläche mit allen ihren Elementen, Erscheinungsformen und gestaltenden Eingriffen durch den Menschen zu verstehen.<sup>111</sup> Unter "Landschaftsbild" ist der optische Eindruck der Landschaft einschließlich ihrer Silhouetten, Bauten und Ortschaften; die mental verarbeitete Summe aller sinnlichen Empfindungen der realen Landschaftsgestalt von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und aus der Luft zu verstehen.<sup>112</sup>

Dabei ist festzuhalten, dass der (gegenüber der Landschaft engere) Begriff des Landschaftsbildes nicht mit jenem des Orts- und Stadtbildes verwechselt werden darf. Der VwGH führt im Erkenntnis vom 22.3.1991, 90/10/0140, aus:

*"Als Landschaftsbild ist [...] das Bild einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und in der Luft zu verstehen (VfSlg 7443/1994). Es bildet im Gegensatz zum Orts- und Stadtbild die weitere Umgebung, die in erster Linie von der Natur selbst gestaltet worden ist (mag*

<sup>107</sup> Vgl dazu die Zielsetzungen in Art 1 WRRL.

<sup>108</sup> Die folgenden Ausführungen stützen sich zum Teil auf den umfassenden Judikaturüberblick von *Schuhmacher*, Rechtliche Interpretation des Begriffs "Landschaftsbild" (unveröffentlicht).

<sup>109</sup> Vgl etwa Umweltsenat 2.8.2007, US 6A/2007/3-48, *Pitztaler Gletscher III*; 13.2.2006, US 7B/2006/17-20, *Flachau*; 11.6.2010, US 1A/2009/6-142, *Heiligenkreuz*.

<sup>110</sup> Etwa VwGH 23.9.2009, 2007/03/0170.

<sup>111</sup> VwGH 19.10.1998, 97/10/0090.

<sup>112</sup> VwGH 19.10.1998, 97/10/0090; 16.3.1992; 91/10/0086.

auch der Mensch in sie eingegriffen haben), und in der die baulichen Anlagen eines Ortes nur eine untergeordnete Rolle spielen (VwSlg 9250 A/1977)".

Unter "Orts- und Stadtbild" versteht man in erster Linie die bauliche Ansicht eines Ortes oder Ortsteiles innerhalb der Gemeinde unter Einschluss der bildhaften Wirkung, die von Grünanlagen, Parkanlagen, Schlossbergen udgl ausgeht.

Die Feststellung der beherrschenden Eigenart einer Landschaft setzt eine großräumige und umfassende Beschreibung der verschiedenartigen Erscheinungen dieser Landschaft voraus.<sup>113</sup>

Um überprüfen zu können, ob der Charakter der Landschaft durch ein Vorhaben beeinträchtigt wird, ist es erforderlich, auf sachverständiger Basis festzustellen, worin die beherrschende Eigenart dieser Landschaft besteht. Hierzu bedarf es einer großräumigen und umfassenden Beschreibung der verschiedenartigen Erscheinungen in dieser Landschaft. Erst eine derartige Beschreibung erlaubt es, aus der Vielzahl jene Elemente herauszufinden, welche der Landschaft ihr Gepräge geben und die daher vor einer Beeinträchtigung bewahrt werden müssen, um den Charakter der Landschaft zu erhalten.<sup>114</sup>

Nicht jede Veränderung der Natur stellt aber einen "Eingriff" in das Landschaftsbild dar, sondern nur eine Maßnahme, die zufolge ihres optischen Eindrucks das Landschaftsbild maßgebend<sup>115</sup> verändert.

Für die Feststellung eines Eingriffs ist es nicht entscheidend, ob dieser auch ein "störender" ist, von welchem Punkt aus das den Eingriff darstellende Projekt einsehbar ist und ob es nur aus der Nähe oder auch aus weiterer Entfernung wahrgenommen werden kann.<sup>116</sup>

Aus dieser Judikatur kann abgeleitet werden, dass Veränderungen der Landschaft offenbar nur solche sind, die diese sinnlich wahrnehmbar verändern. Ökonomische Auswirkungen per se können daher auch nicht unter diesem Schutzgut betrachtet werden. Zulässig wäre es bloß, Auswirkung darzustellen, die ihre Ursache in ökonomischen Belangen haben (etwa die Einstellung der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen), und die sich in der Folge auf die Landschaft auswirken.

In der deutschen Literatur werden teilweise auch die Lebensräume von Tieren und Pflanzen unter dem Schutzgut Landschaft subsumiert.<sup>117</sup> Dies ist nach österreichischer Rechtslage nicht erforderlich, da diesbezüglich ohnehin ein eigenes Schutzgut vorgesehen ist.

## 12. Sach- und Kulturgüter

Die Begriffe Sach- und Kulturgüter werden weder in der UVP-Richtlinie, noch im UVP-G 2000 definiert. In der Literatur finden sich dazu exemplarisch folgende Aussagen:

*"Als ‚Kulturgüter‘ werden – angesichts der gemeinschaftsrechtlich motivierten autonomen Begrifflichkeit des UVP-G nicht nur Gegenstände angesprochen, die unter dem Denkmalschutz stehen. ‚Sachgüter‘ sind schlechthin alle Sachen, die in jemandes Eigentum stehen."*<sup>118</sup>

*"Sachgüter bzw materielle Güter in diesem Sinne werden ungefähr dem traditionellen Schutz des Eigentums und sonstiger dinglicher Rechte im österreichischen Umweltverwaltungsrecht entsprechen. [...] Der Begriff der Kulturgüter, ein besonders hervorgehobener Teilbegriff der Sachgüter (arg ‚einschließlich‘) umfasst ... nicht nur Bauwerke, sondern zB auch Ausgrabungsstätten oder den Ensemblewert eines Kulturdenkmales mit seinem landschaftlichen Umfeld). Zu warnen ist freilich vor einem allzu weit gefassten Kulturbegriff als Einfallstor für eine Erstreckung der UVP auf sozio-ökonomische Auswirkungen."*<sup>119</sup>

*"Kulturgüter sind Objekte historischer, künstlerischer oder kultureller Bedeutung aus allen Epochen menschlicher Zivilisation."*<sup>120</sup>

<sup>113</sup> VwGH 29.11.1993, 92/10/0083; 4.11.1996, 96/10/0152.

<sup>114</sup> VwGH 29.11.1993, 92/10/0083.

<sup>115</sup> Nur unbedeutende Veränderungen der Landschaft sind daher unbeachtlich; vgl VwGH 10.6.1991, 89/10/0077.

<sup>116</sup> VwGH 27.11.1995, 92/10/0049.

<sup>117</sup> Etwa Peters/Balla, Umweltverträglichkeitsprüfung<sup>3</sup> § 2 UVP-G Rz 18.

<sup>118</sup> B Raschauer, UVP-G (1995) § 1 UVP-G Rz 6.

<sup>119</sup> Wimmer, Die Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) in Bergthaler/Weber/Wimmer (Hrsg) Kap VII Rz 67.

<sup>120</sup> Umweltbundesamt, UVE-Leitfaden 2012, 116.

"Sachgüter sind gesellschaftliche Werte, die eine hohe funktionale Bedeutung hatten oder haben, wie zB Brücken, Gebäude und Türme. Hierzu gehören auch Einrichtungen der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben gegebenenfalls baulich verändert werden [...]."<sup>121</sup>

Aus der Verwendung des Begriffs "Sache" in diesen Zitaten darf nicht abgeleitet werden, dass darunter der weite Sachbegriff des § 285 ABGB zu verstehen ist, der auch immaterielle Güter, also unkörperliche Sachen, erfasst.<sup>122</sup> Einer derartigen Interpretation wäre die englische Fassung der UVP-RL entgegenzuhalten, wo die Schutzgüter "Sachgüter und kulturelles Erbe" mit "material assets and the cultural heritage" übersetzt werden. Unter "material assets" sind materielle, stoffliche Güter zu verstehen, nicht aber immaterielle. Unionsrechtskonform kann daher der österreichische Sachbegriff des ABGB nicht mit dem Begriff "Sachgüter" gleichgesetzt werden. Bestätigt wird dies schließlich auch durch die deutsche Fassung des Anhangs IV Z 3 UVP-RL, wo der Begriffsinhalt dieses Schutzgutes auf "*materielle Güter*" beschränkt wird.<sup>123</sup> Daher sind immaterielle Rechte wie etwa Dienstbarkeiten von diesem Schutzgut nicht erfasst.

§ 1 Abs 1 Z 1 lit d UVP-G 2000 nennt als eine Aufgabe der UVP die Feststellung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf Sach- und Kulturgüter. In vergleichbarer Diktion spricht § 2 Abs 1 Z 3 UVP-G von Kulturgütern und sonstigen Sachgütern.

Die deutsche Literatur leitet aus § 2 Abs 1 Z 3 UVP-G ("Kulturgüter- und sonstige Sachgüter") ab, dass dessen Grundlage der Sachbegriff des § 90 BGB sei.<sup>124</sup> Wichtige Einschränkung dieser Begriffsdefinition ist der Umstand, dass § 90 BGB anders als § 285 ABGB unter Sachen nur körperliche Gegenstände versteht,<sup>125</sup> immaterielle Güter sind vom Sachbegriff nach deutschem Verständnis ausgeschlossen. Unerheblich sei es dagegen, ob es sich um natürlich belassene oder künstlich geschaffene Sachgüter handle, ebenso wenig komme es auf den öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Charakter der Sachgüter an.<sup>126</sup> Dies ist jedoch dahingehend einzuschränken, dass nur jene Sachgüter zu betrachten sind, die im Eigentum eines Dritten stehen,<sup>127</sup> weil dem Projektwerber die Disposition über seine Sachen zugestanden werden muss.

Zunehmend aktuell ist die Frage, ob auch Bauten neueren Charakters (Richtfunkmasten, Handymasten, Infrastrukturleitungen etc) zu den Sachgütern zählen. Weder die UVP-RL, noch das UVP-G 2000 schränken den Sachgüterbegriff ein. Der UVE-Leitfaden schränkt den Begriff (etwa bei Wegen) ein, indem er nur besondere Sachgüter nennt (etwa Römerstraßen, Wallfahrtswege etc).<sup>128</sup> Dies lässt sich damit begründen, dass nur bei Sachgütern mit einer hohen Funktionalität bzw kulturellen Bedeutung erhebliche Umweltauswirkungen erwartet werden. Den Normen kann diese Beschränkung nicht entnommen werden. Welche Sachgüter zu behandeln sind, hängt letztlich vom Einzelfall ab und unterliegt der Beurteilung durch die Behörde.

Hinzuweisen ist aber darauf, dass der Schutz aller Sachgüter ohnehin aus den UVP-rechtlichen Mindestkriterien sowie aus unterschiedlichen Materiengesetzen abzuleiten ist.<sup>129</sup>

*Zusammengefasst* sind somit Eingriffe in immaterielle Rechte und Werte keine Eingriffe in Sachgüter und somit keine Eingriffe in die Umwelt iSd UVP-RL. Nicht erfasst vom UVP-rechtlichen Sach- und Kulturgüterschutz sind damit ökonomische Abstracta wie Tourismus, Erholung und Freizeit. Ob Sachgüter mit niedriger Funktionalität oder kultureller Bedeutung in der UVE zu behandeln sind, hängt davon ab, ob es durch das Vorhaben zu erheblichen Auswirkungen auf diese kommen kann.

Weiters sind von diesem Schutzgut jene Materien nicht erfasst, die ihrerseits Gegenstand anderer Schutzgüter sind. Aus diesem Grund ist die in der deutschen Literatur aufzufindende Auslegung,

<sup>121</sup> Umweltbundesamt, UVE-Leitfaden 2012 aaO.

<sup>122</sup> Vgl Koziol/Welser, Bürgerliches Recht Band I: *Kletecka*<sup>13</sup> (2006) 92.

<sup>123</sup> Vgl dazu auch *N Raschauer*, ÖZW 2012, 3 ff; SA *Kokott*, 08.11.2011, Rs C-420/11, *Leth*.

<sup>124</sup> *Hoppe/Beckmann*, UVP-G<sup>4</sup> (2012) § 2 Rz 40 mwN; *Gassner/Winkelbrandt*, UVP: Umweltverträglichkeitsprüfung in der Praxis<sup>3</sup> (1997) 296.

<sup>125</sup> § 90 BGB: „Sachen im Sinne des Gesetzes sind nur körperliche Gegenstände“.

<sup>126</sup> Vgl nochmals *Hoppe/Beckmann*, UVP-G<sup>4</sup> § 2 Rz 40 mwN.

<sup>127</sup> *Ennöckl/N Raschauer/Bergthaler*, UVP-G<sup>3</sup> § 1 UVP-G Rz 2 unter Verweis auf *N Raschauer*, ÖZW 2012, 2 ff.

<sup>128</sup> Umweltbundesamt, UVE-Leitfaden 2012, 116.

<sup>129</sup> So sieht § 12 Abs 1 BStG die Verpflichtung zur Erhaltung des Straßen- und Wegenetzes vor.

wonach auch Landschaften Teil dieses Schutzguts sein können,<sup>130</sup> abzulehnen. Land- und forstwirtschaftliche Flächen sind daher nicht Gegenstand dieses Schutzgutes, sondern sind – je nach Untersuchungsgegenstand – bei den Schutzgütern Boden, Pflanzen, Wasser und Landschaft zu betrachten.

Mehrfach wurde diskutiert, ob auch das Brauchtum möglicherweise vom "Kulturgut"-Begriff erfasst sein könnte. Zu denken ist hier etwa an bestimmte Plätze, die für Oster- und Sonnwendfeuer verwendet werden, Orte mit rituellem Charakter, sagenumwobene Plätze (Spinnerin am Kreuz) oder historischer Bedeutung (Schlachtfelder, Krönungsstätten udgl).

Sind an diesen Orten bauliche Maßnahmen vorhanden (etwa Denkmäler oä) ist deren Berücksichtigung im Zuge der UVE-Erstellung zweifellos geboten. Handelt es sich dagegen um bloße Orte ohne materiellen, sondern nur mit ideellem Bezug, so kann aus der UVP-RL und dem UVP-G 2000 kein gesonderter Schutz abgeleitet werden, weil diesen Orten das "Materielle" fehlt. Sollte hier ein besonderer Schutz erforderlich sein, so wäre es Aufgabe des Landes- bzw Bundesgesetzgebers entsprechende Schutzvorschriften zu erlassen. Festzuhalten ist, dass das UVP-G 2000 einen derartigen Schutz nicht vorsieht. Zutreffend wird in der Literatur vor einem zu weit gefassten Kulturgutbegriff gewarnt, der als Einfallstor für eine Erstreckung der UVP auf sozio-ökonomische Auswirkungen dienen könnte. Für eine Sozialverträglichkeitsprüfung im Rahmen der UVP fehlt es aber sowohl an methodischen Grundlagen, als auch an den Entscheidungskriterien.<sup>131</sup>

Unter Beachtung dieser Grundsätze können die oben zitierten Aussagen als Grundlage für das Verständnis der Begriffe Sach- und Kulturgüter herangezogen werden. Als *Ergebnis* ist daher festzuhalten, dass unter Sachgütern jene materiellen Dinge zu verstehen sind, die nicht bereits von der Begriffsdefinition anderer Schutzgüter erfasst sind und im Eigentum eines Dritten stehen. Kulturgüter sind wiederum materielle Güter, denen historische oder kulturelle Bedeutung zukommt.

Nicht unter Auswirkungen auf Sach- und Kulturgüter fallen bloß wirtschaftliche Aspekte wie Ertragsminderungen und Wertverlust, wohl aber tatsächliche (physische) Schädigungen der materiellen Sach- und Kulturgüter. Es ist daher denkbar, dass in Sach- und Kulturgüter durch Vernichtung oder Beeinträchtigungen wie Erschütterungen, aggressive Luftschadstoffe oder Veränderungen von Gewässerläufen, die zu einer Erhöhung des Hochwasserrisikos führen, eingegriffen werden kann. Unerheblich ist es aber unter dem Aspekt dieses Schutzgutes, ob es durch die Errichtung eines Industriebetriebs zu einer schlechteren Ertragslage eines benachbarten Hotels kommt. Dies verhindert nicht, dass der Hotelbesitzer subjektive Ansprüche etwa aufgrund mitanzuwendender Materiengesetze, der UVP-rechtlichen Mindestkriterien bzw auf dem Zivilrechtsweg geltend machen kann.

### 13. Wechselwirkungen

Unter Wechselwirkungen sind Wirkungen zwischen den oben angeführten Schutzgütern untereinander zu verstehen.

Die UVP-RL nennt die Wechselwirkungen als eigenständigen Faktor, indem diese in Art 3 dritter Spiegelstrich gleichrangig neben den anderen Schutzgütern erwähnt werden. Dagegen werden die Wechselwirkungen in der Aufzählung der Schutzgüter in § 1 Abs 1 Z 1 nicht mit einer eigenen litera bedacht, sondern finden sich lediglich im Fließtext. Richtigerweise sind Wechselwirkungen daher als sekundärer Effekt zwischen den einzelnen Schutzgütern zu sehen und werden in der Praxis auch als solcher wahrgenommen. Bei unionsrechtskonformer Auslegung des UVP-G 2000 wird Wechselwirkungen aber eine mit den einzelnen Schutzgütern vergleichbare Bedeutung zuzumessen sein.

Hinsichtlich der Berücksichtigung ökonomischer Auswirkungen im Rahmen von Wechselwirkungen ist darauf hinzuweisen, dass die oben dargestellten Schutzgüter ihrerseits keine ökonomischen Aspekte erfassen und daher auch nicht direkt durch ökonomische Auswirkungen betroffen sein können. Da Wechselwirkungen nur Wirkungen zwischen den oben angeführten

<sup>130</sup> ZB sprechen *Erbguth/Schink*, UVP-Kommentar (1992) § 2 UVP-G Rz 34 von "*visuellem bzw historisch bedingtem Landschaftsschutz*"; *Gassner/Winkelbrandt/Bernotat*, UVP<sup>5</sup> 265 von "*Stätten historischer Landnutzungsformen, die sich je nach Ausprägung in kulturgeschichtlichen Landschaften [...], Landschaftsteilen [...] und Landschaftselementen [...] manifestieren können*".

<sup>131</sup> *Wimmer*, Die Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) Kap VII Rz 67 und *Wimmer/Bergthaler*, Der Gegenstand der UVP: Aufgaben und Grenzen der vorhabensbezogenen UVP beide in *Bergthaler/Weber/Wimmer* (Hrsg) Kap IV Rz 57 f.

Schutzgütern untereinander erfassen, können ökonomische Auswirkungen auch nicht auf dieser Ebene Bestandteil des UVP-Verfahrens werden.

## F. Umweltverträglichkeitsgutachten und zusammenfassende Bewertung

Korrespondierend zur Vorlage der UVE ist durch die Behörde ein Umweltverträglichkeitsgutachten (§ 12) bzw im vereinfachten Verfahren eine zusammenfassende Bewertung (§ 12a) zu erstellen.<sup>132</sup>

Diese von der Behörde auszuarbeitenden Dokumente sind in dieser Form nicht in der UVP-RL vorgesehen. Das UV-Gutachten soll nach den Vorstellungen des österreichischen Gesetzgebers ein Gesamtgutachten im Hinblick auf die gemäß § 1 zu stellenden Fragen sein, wobei die vom Projektwerber vorgelegte UVE entsprechend zu berücksichtigen ist. Im UV-Gutachten sollen auch die von interessierten Bürgern, den beteiligten Behörden oder von betroffenen Staaten eingelangten Stellungnahmen und Bedenken auf fachlichem Niveau beurteilt werden.<sup>133</sup>

Bemerkenswert ist insbesondere, dass der Inhalt des UV-Gutachtens über die bloße Prüfung und Bewertung der eingereichten Unterlagen (UVE und Unterlagen nach den Materiengesetzen) hinausgeht. Zum Inhalt des UV-Gutachtens ist festzuhalten:

*"1. die zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens vorgelegte Umweltverträglichkeitserklärung und andere relevante vom Projektwerber/von der Projektwerberin vorgelegte Unterlagen gemäß § 1 nach dem Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften in einer umfassenden und zusammenfassenden Gesamtschau und unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 aus fachlicher Sicht zu bewerten und allenfalls zu ergänzen,"*

Diese Bestimmung regelt die Überprüfung der Aussagen der UVE, wobei die eingereichten Unterlagen im Sinne des integrativen Ansatzes zu bewerten und allenfalls zu ergänzen sind.

*"2. sich mit den gemäß § 5 Abs. 3 und 4, § 9 Abs. 5 und § 10 vorgelegten Stellungnahmen fachlich auseinander zu setzen, wobei gleichgerichtete oder zum gleichen Themenbereich eingelangte Stellungnahmen zusammen behandelt werden können,"*

Mit diesem Passus wird die fachliche Auseinandersetzung der UVP-Behörde mit den vorgelegten Stellungnahmen der mitbeteiligten Behörden (§ 5 Abs 3), des Umweltanwalts, der Standortgemeinde sowie des BMLFUW (§ 5 Abs 4), den allgemeinen Stellungnahmen (§ 9 Abs 5) sowie den Stellungnahmen bei Auswirkungen auf einen fremden Staat (§ 10) normiert. Dies ist insofern zu begrüßen, weil nicht a priori davon ausgegangen werden kann, dass sich Projektwerber auch kritisch mit den Auswirkungen des eigenen Vorhabens auseinandersetzen. Durch die Einbeziehung der genannten Verfahrensbeteiligten wird sichergestellt, dass das Vorhaben einer umfassenden Bewertung unterzogen werden kann.

*"3. Vorschläge für Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 auch unter Berücksichtigung des Arbeitnehmer/innen/schutzes zu machen,"*

Diese Bestimmung bildet die normative Grundlage für den Vorschlag von arbeitnehmerschutzrechtlichen Nebenbestimmungen, die dem Projektwerber im Genehmigungsbescheid vorgeschrieben werden könnten.

*"4. Darlegungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 und 4 zu enthalten und"*

Nach dieser Vorgabe sind die bei der Planung geprüften Alternativen sowie die fachlichen Aussagen zur Nullvariante (§ 1 Abs 1 Z 3) sowie – bei Vorhaben, für die Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen möglich sind, Bewertungen der umweltrelevanten Vor- und Nachteile der Standort- oder Trassenvarianten vorzunehmen. Mehrfach wurde judiziert, dass der Alternativenprüfung kein zentraler Stellenwert zukommt.<sup>134</sup>

<sup>132</sup> Da die zusammenfassende Bewertung kein eigenes Gutachten, sondern bloß eine zusammenfassende Würdigung der relevanten Gesichtspunkte erfordert (IA 168/A BlgNR XXI. GP § 12a), werden im Folgenden nur die weitergehenden Anforderungen an das UV-Gutachten dargestellt.

<sup>133</sup> Vgl ErläutRV 269 BlgNR 18.GP zu § 12.

<sup>134</sup> Etwa Umweltsenat 12.11.2007, US 3B/2006/16-114, *Mellach-Weitendorf*; 3.8.2000, US 3/1999/5-109, *Zistersdorf*.



*"5. fachliche Aussagen zu den zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne und im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen zu enthalten."*

Unter den hier genannten öffentlichen Konzepten und Plänen sind etwa Abfallwirtschafts- und Verkehrskonzepte,<sup>135</sup> Leitungsplanungen,<sup>136</sup> Gewässerbewirtschaftungs- und Flächenwidmungspläne und sonstige von öffentlichen Stellen erstellte (arg: "öffentliche")<sup>137</sup> Pläne und Konzepte zu verstehen. Dieser Punkt des UV-Gutachtens weicht wesentlich von der sonst üblichen Gesetzssystematik in Anlagengenehmigungsverfahren ab. Dem Projektwerber obliegt es nach § 6 nicht zwingend Aussagen zu öffentlichen Konzepten oder Plänen zu treffen. Der Hintergrund dieser Bestimmung ergibt sich nicht unmittelbar aus dem Gesetz. Es kann vermutet werden, dass der Gesetzgeber die Auffassung vertritt, dass die von der Behörde mit der Beurteilung dieser Frage beauftragten Sachverständigen eher in der Lage sind die Entwicklung des Raums unter Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne zu beurteilen, weil sie oft selbst in die Ausarbeitung derselben eingebunden waren. Zu diesem Punkt ist von der Behörde ein raumfachlich qualifizierter Sachverständiger zu befragen, der wohl am ehesten befähigt ist, fachlich qualifizierte Aussagen zu Auswirkungen auf den Raum vorzunehmen.

Zur Unterstützung dieser Sachverständigen kann es für Projektwerber im Sinne der Verfahrensbeschleunigung durchaus sinnvoll sein, der UVE Ausarbeitungen beizulegen, um den diesbezüglichen Ermittlungsaufwand der Behörde zu minimieren. Dies könnte Gegenstand eines Beitrages zur Raumentwicklung sein, wobei hier nicht der gleiche Prüfmaßstab wie bei den umweltrelevanten Schutzgütern angelegt werden kann. Eine gesetzliche Verpflichtung Ausführungen mit diesem Inhalt zu treffen, besteht jedoch nicht.

## **G. Einzelfragen**

### **1. Verhältnis zwischen UVE und sonstigen Einreichunterlagen**

Der Projektwerber hat nach § 5 Abs 1 mit dem Genehmigungsantrag neben der UVE auch die nach den mitanzuwendenden Materiengesetzen erforderlichen Einreichunterlagen vorzulegen. Dabei ergeben sich regelmäßig große Überschneidungen zwischen den in der UVE nach § 6 geforderten Angaben und den Einreichunterlagen nach einzelnen Materiengesetzen. Bloß beispielhaft sei hier auf gewässerökologische Untersuchungen zu verweisen, die sowohl nach dem WRG 1959 als auch im Hinblick auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und deren Ökosysteme vorzunehmen sind.

In der Regel werden die nach § 5 Abs 1 geforderten Unterlagen zu Papien zusammengefasst, die jeweils das gesamte Projekt umfassen (UVE, Technische Einreichunterlagen und sonstige geforderte Angaben). Werden derartige Papien vorgelegt, so würde die mehrfache Aufnahme der in verschiedenen Materiengesetzen und/oder der UVE geforderten Angaben zu einer unnötigen Aufblähung der Einreichung führen. Es erscheint daher durchaus sinnvoll und auch den Intentionen des Gesetzes nicht widersprechend, wenn in den Unterlagen nach den Materiengesetzen auf die entsprechenden Angaben in der UVE verwiesen wird.

### **2. Vorlage nicht geforderter Unterlagen**

Bereits im Zusammenhang mit den Inhalten des UV-Gutachtens nach § 12 Abs 5 Z 5 wurde darauf hingewiesen, dass es aus Sicht der Projektwerber sinnvoll sein kann, die für diese Beurteilung erforderlichen Unterlagen mit der UVE der Behörde in einem Beitrag Raumentwicklung vorzulegen, um den damit verbundenen zusätzlichen Erhebungsbedarf für die Behörde zu verringern.

Dies gilt auch für sonstige Unterlagen, deren Vorlage zwar vom UVP-G 2000 und den Materiengesetzen nicht verlangt wird, die aber die Behörde bei der Entscheidungsfindung unterstützen können. Als Beispiel können hier Angaben zu den mit einem Projekt allfällig verbundenen öffentlichen Interessen angeführt werden. In zahlreichen Materiengesetzen (zB § 104 WRG 1959, § 17 ForstG, Naturschutzgesetze der Länder) sowie in § 17 Abs 5 UVP-G 2000 ist eine Interessenabwägung vorgesehen.

<sup>135</sup> Eberhartinger-Tafill/Merl, UVP-G 2000 (2005) 74.

<sup>136</sup> Ennöckl/N Raschauer/Bergthaler, UVP-G<sup>3</sup> § 12 UVP-G Rz 19.

<sup>137</sup> Ebenso Ennöckl/N Raschauer/Bergthaler, aaO.

Durch die Darlegung der öffentlichen Interessen kann die Behörde bei dieser Interessenabwägung unterstützt und deren diesbezüglicher Ermittlungsaufwand vereinfacht werden. Selbst für den Fall der Vorlage derartiger Unterlagen ist die Behörde angehalten, diese objektiv zu bewerten und eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen, sie kommt also auch bei Vorlage von Unterlagen durch die Projektwerberin nicht um eine eigene und begründete Interessenabwägung umhin.

### **3. Unterlagen zu den Mindestkriterien**

Das UVP-G 2000 sieht neben der UVE selbst keine Vorlage weiterer Unterlagen vor, die nicht nach den Materiengesetzen vorzulegen sind. Aufgrund dieses Umstandes ging der Gesetzgeber wohl davon aus, dass die Behörde sämtliche für die Beurteilung der Mindestkriterien (§§ 17 Abs 2 und 3, 24f Abs 1 und 2) erforderlichen Informationen aus der UVE entnehmen kann. Im Folgenden ist diese These zu überprüfen.

*"1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen"*

Nach § 6 Abs 1 Z 1 lit c sind die Art und Menge der zu erwartenden Rückstände und Emissionen, die sich aus der Verwirklichung und dem Betrieb ergeben, in der UVE anzugeben. Nach § 6 Abs 1 Z 4 sind zudem die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt durch Emission von Schadstoffen, der Verursachung von Belästigungen und der Art, Menge und Entsorgung von Abfällen zu beschreiben. Von der Behörde kann anhand dieser Angaben beurteilt werden, ob der Pflicht der Emissionsbegrenzung nach dem Stand der Technik entsprochen wird.

*"2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*

*a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*

*b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*

*c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen"*

Zur Beurteilung dieser Genehmigungsvoraussetzung kann wiederum auf die Angaben nach § 6 Abs 1 Z 1 lit c und Z 4 zurückgegriffen werden. Die nach § 6 Abs 1 Z 4 zu beschreibenden Auswirkungen auf die Umwelt erfassen jedenfalls die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Boden, Luft, Pflanzen, Tiere und Wasser.

Anders verhält es sich bei der Frage nach einer allfälligen Beeinträchtigung des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte. Wie oben dargestellt, unterfallen bloße Rechte nicht dem Schutzgut Sach- und Kulturgüter iSd § 1 Abs 1 Z 1 lit d UVP-G 2000. Dieses schützt nur körperliche Sachen. Die Klärung der Frage, ob vom Genehmigungskriterium der Eigentumsgefährdung nur solche gravierenden Eingriffe erfasst sind, dass sich eine gesonderte, über die Angaben in der UVE hinausgehende Darstellung erübrigt, ist der unten folgende Exkurs gewidmet. Ist die Frage zu bejahen, sind für dieses Genehmigungskriterium keine weiteren Unterlagen vorzulegen.

*"3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen."*

Schließlich kann auch für die Beurteilung dieses Kriteriums auf die Angaben nach § 6 Abs 1 Z 1 lit c und Z 4 zurückgegriffen werden. In der praktischen Umsetzung kann diesem Genehmigungskriterium etwa durch die Vorlage des nach anderen Materiengesetzen idR obligaten Abfallwirtschaftskonzeptes entsprochen werden.

### **4. Exkurs: Gefährdung des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte**

Neben den UVP-spezifischen Genehmigungskriterien des § 17 Abs 4 und 5 bzw des § 24f Abs 3 und 4 UVP-G 2000 wird von UVP-pflichtigen Vorhaben die Erfüllung von "Mindestkriterien" verlangt.<sup>138</sup> Diese sehen unter anderem den Schutz des Eigentums und sonstiger dinglicher Rechte vor. Wenngleich ökonomische Aspekte in der UVP selbst nicht zu berücksichtigen sind, können sie

---

<sup>138</sup> § 17 Abs 2 und 3 bzw des § 24f Abs 1 und 2.

möglicherweise unter diesen Genehmigungskriterien Einfluss auf das UVP-Verfahren erlangen und könnten daher unter diesem Aspekt in den Einreichunterlagen Niederschlag finden.

Ausgehend vom weiten Sachbegriff des § 285 ABGB, der auch immaterielle Güter, also unkörperliche Sachen, erfasst,<sup>139</sup> könnten unter diesem Genehmigungskriterium auch bloße Rechte (wie etwa das Jagdrecht) vom Schutz des UVP-G 2000 erfasst sein. Bei Prüfung der "Mindestkriterien" hat sich die Behörde aufgrund der Anlehnung des § 17 Abs 2 bzw des § 24f Abs 1 an §§ 74, 77 GewO 1994<sup>140</sup> an der dazu ergangenen Judikatur des VwGH<sup>141</sup> zu orientieren. Dies mit folgenden Konsequenzen:

In ständiger Judikatur verweist der VwGH darauf, dass der Eigentumsschutz den jeweiligen Eigentümer nur von einer Substanzvernichtung, nicht jedoch vor einer bloßen Wertminderung schützt.<sup>142</sup> Einer Substanzvernichtung gleichzuhalten ist der Verlust der Verwertbarkeit, wobei ein solcher nicht nur dann anzunehmen ist, wenn jedwede auch nur entfernt denkbare Nutzung des Eigentums unmöglich ist, sondern vielmehr bereits dann, wenn die nach der Verkehrsauffassung übliche bestimmungsgemäße (Sach-)Nutzung oder Verwertung ausgeschlossen ist.<sup>143</sup> Auch eine Ertragsminderung bei einem Landwirtschaftsbetrieb kann relevant sein, wenn dadurch der Betrieb in seiner Substanz gefährdet ist.<sup>144</sup>

Nicht vom Eigentumsschutz erfasst sind Jagd-<sup>145</sup> und Fischereirechte.<sup>146</sup> Jagdgesellschaften haben nur insoweit Parteistellung, als ihnen nach den Jagdgesetzen Rechte zugewiesen wurden.<sup>147</sup> Analog werden die oben genannten Ausführungen für die sonstigen dinglichen Rechte gelten: Wertminderung ist nicht geschützt, der Verlust der Verwertbarkeit oder der Ausschluss der bestimmungsgemäßen Nutzung (etwa eines Wegrechts) aber sehr wohl.

Gleichwohl können Eingriffe in immaterielle Rechte (Fischereirecht, Jagdrecht) nach verschiedenen im konzentrierten Verfahren mitanzuwendenden Materiengesetzen (etwa dem WRG 1959, GewO 1994) geschützt sein. Diesfalls ist der Eingriff in die geschützten Rechte im Genehmigungsverfahren zu prüfen.<sup>148</sup>

Eingriffe in derartige Rechte können nicht zu erheblichen Umwelteingriffen und daher auch nicht zur Abweisung eines Vorhabens unter den UVP-spezifischen Genehmigungskriterien führen. Sollte eine Beeinträchtigung auch nach den mitanzuwendenden Materiengesetzen nicht genehmigungsrelevant sein, so hat die Behörde derartige Einwendungen auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

## H. Zusammenfassung – Schutz ökonomischer Aspekte

Die vorstehenden Ausführungen haben gezeigt, dass sich eine Berücksichtigung ökonomischer Auswirkungen weder aus der UVP-RL noch aus dem UVP-G 2000 ableiten lässt. Ziel dieser Bestimmungen ist die Prüfung von Maßnahmen, durch die einerseits schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen von Vorhaben auf die Umwelt verhindert oder verringert werden können, und durch die andererseits die günstigen Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden.<sup>149</sup>

Der Begriff der Umwelt wird dabei durch die Anführung von Schutzgütern definiert. Auswirkungen auf diese sind jedoch nur dann von Relevanz, wenn sie naturwissenschaftlich erfassbar sind. Zu beurteilen sind in der UVP nur Auswirkungen auf die physische Umwelt. Keine Hinweise gibt es für die Notwendigkeit einer Ausdehnung der UVP auf sozioökonomische Aspekte. Obwohl derartige Untersuchungen von Interesse sein könnten, stellt die UVP kein Instrument zur Durchführung einer Sozial- und Wirtschaftsverträglichkeitsprüfung dar. Eine Berücksichtigung

<sup>139</sup> *Koziol/Welser*, Bürgerliches Recht Band I: Kletecka<sup>13</sup> (2006) 242 f.

<sup>140</sup> Sinngemäß wohl ebenso *Ennöckl/N Raschauer/Bergthaler*, UVP-G<sup>3</sup> § 17 UVP-G Rz 33 ff.

<sup>141</sup> Vgl dazu etwa *Stolzlechner/Wendl/Bergthaler*, Die gewerbliche Betriebsanlage<sup>3</sup> (2008) Rz 217; *Grabler/Stolzlechner/Wendl*, GewO<sup>3</sup> (2011) § 74 Rz 25 jeweils mwN.

<sup>142</sup> Zuletzt etwa VwGH 22.4.2010, 2009/04/0119; 2.2.2012, 2009/04/0235; 26.9.2012, 2008/04/0118.

<sup>143</sup> VwSlg 16123 A/2003 mwN; ebenso *N Raschauer*, ÖZW 2012, 9 f.

<sup>144</sup> VwGH 18.9.1984, 82/04/0263.

<sup>145</sup> Dazu VwGH 20.10.1976, 0137/71.

<sup>146</sup> Etwa VwGH 27.3.1981, 1101/80.

<sup>147</sup> Umweltsenat 8.3.2007, US 9B/2005/8-431, 380 kV-Steiermarkleitung (*Teil Stmk*).

<sup>148</sup> Vgl die Verweise in FN 141.

<sup>149</sup> So *Baumgartner/Petek*, UVP-G 2000, 47.

ökonomischer Aspekte im UVP-Verfahren kann aber - wie dargelegt - dann geboten sein, wenn die mitanzuwendenden Materiengesetze hier eine Beurteilung verlangen.

## **Vorschlag für eine zukünftige Gliederung von Einreichunterlagen**

Basierend auf den in den rechtlichen Ausführungen gewonnenen Erkenntnissen erscheint folgende Trennung der Unterlagen für ein UVP-Genehmigungsverfahren vorteilhaft:

Bereich 1: Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) beinhaltend:

- a Technische Unterlagen,
- b Darstellung der Wirkfaktoren,<sup>150</sup>
- c Fachberichte zu den Schutzgütern.

Bereich 2: Einreichunterlagen für die materienrechtliche Genehmigungen.

Bereich 3: Sonstige Unterlagen für die Genehmigungsverfahren.

Bereich 1a folgt dabei § 6 Abs 1 Z 1 lit a und b, welcher eine Beschreibung des Vorhabens sowie der Vorhabensbestandteile und -abläufe verlangt (physische Merkmale des gesamten Vorhabens, wichtigste Merkmale der Produktions- oder Verarbeitungsprozesse).

Bereich 1b stützt sich auf § 6 Abs 1 Z 1 lit c und d, welcher eine Angabe der vom Vorhaben ausgehenden Emissionen (Art und Menge aus Verwirklichung und Betrieb) sowie der entstehenden Immissionszunahme fordert. Allerdings zählen zum Bereich 1b auch Aspekte, die in ihrer qualitativen und quantitativen Ausprägung, nach der Formulierung des UVP-G, eher der Vorhabensbeschreibung als Punkt 1a zuzurechnen sind. Insbesondere ist die Darlegung der Flächeninanspruchnahme durch bauliche Anlagen (auch) unter die Wirkfaktoren einzuordnen.<sup>151</sup>

Der Bereich 1c behandelt schließlich die im UVP-G genannten Schutzgüter<sup>152</sup> und determiniert nachvollziehbar und mittels gängiger Methoden die durch die Projektierung entstehenden verbleibenden Auswirkungen. Die Darstellung erfolgt bezogen auf das jeweilige Schutzgut, wobei teilweise mehrere Fachbearbeiter zusammenarbeiten müssen. Der Bereich 1b bildet dabei eine einheitliche Bezugsbasis für alle Fachberichte und erleichtert insbesondere die Einschätzung möglicher Wechselwirkungen sowie die Nachvollziehbarkeit.

Dem Bereich 2 werden die nach den mit anzuwendenden Materiengesetzen erforderlichen Einreichunterlagen – ggf unter Rückgriff auf Bereich 1 – zugeordnet.

Im fakultativen Bereich 3 werden jene Unterlagen zusammengefasst, deren Vorlage nicht zwingend ist, die aber die Behörde bei ihrer Entscheidungsfindung unterstützen (Darlegung öffentlicher Interessen, Auseinandersetzung mit öffentlichen Plänen und Konzepten).

## **V. Vorschläge für zukünftige Inhalte der Einreichunterlagen**

### **A. Unterlagen für die UVE – Bereich 1c**

#### **1. Menschen**

Menschen sind eines der zentralen Schutzgüter des UVP-G. Allerdings ist festzuhalten, dass nicht alle Aspekte des menschlichen Lebens und Wirkens in seinen Schutzbereich fallen. Gerade die ökonomischen Folgen eines Vorhabens sind nicht im Zuge der UVP zu prüfen. Fraglich ist jedoch, wo genau die UVP-relevante Grenze zwischen geschützten Aspekten des menschlichen Lebens und Wirkens und nicht zu prüfenden ökonomischen Aspekten zu ziehen ist.

Die UVE-Praxis orientiert sich vielfach am UVE-Leitfaden, der unter dem Schutzgut Mensch eine Binnengliederung enthält, welche sich überwiegend nach Wirkfaktoren (Lärm, Erschütterungen ua)

<sup>150</sup> Als Wirkfaktor wird eine mit einem Projekt aufgrund dessen spezifischer Merkmale oder Eigenschaften (zB bau-, anlage- oder betriebsbedingt) verbundene Einflussgröße (zB Schall) bezeichnet, welche ein Schutzgut vor dem Hintergrund seiner jeweiligen Ausprägung und Empfindlichkeit (oft negativ) beeinflussen kann. Auswirkung ist dagegen der mit einem Wirkfaktor verbundene Effekt, der für das jeweilige Schutzgut registriert oder prognostiziert wird.

<sup>151</sup> Vgl dazu Kapitel VII.A.

<sup>152</sup> § 1 Abs 1 nennt als Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume (lit a), Boden, Wasser, Luft und Klima (lit b), Landschaft (lit c) und Sach- und Kulturgüter (lit d) sowie die Einbeziehung von Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander.

richtet, zudem aber als separates Unterkapitel "Humanmedizin" beinhaltet.<sup>153</sup> In der Praxis werden im Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch auch Fragen wie Tourismus, Fischerei und Jagd (wenngleich in eigenen Fachberichten) bearbeitet.

Abgesehen davon, dass diese Form der Aufbereitung stark auf Wirkfaktoren abstellt, rückt sie die eigentlich Betroffenen aus dem Zentrum der Betrachtung. Bei der Bearbeitung des Schutzgutes Mensch (Bereich 1c) sollte die Beschreibung der Umwelt und der Auswirkungen des Vorhabens einschließlich ihrer Bewertung vielmehr nach zentralen umweltbezogenen Funktionsbereichen erfolgen<sup>154</sup>:

- Gesundheit und Wohlbefinden sowie
- Betrachtung des Raumes (funktionale Beziehungen, zentrale Wohnumfeldfunktionen, Erholung).

Vom Fachbericht sind jedenfalls jene Aspekte auszugliedern, die ausschließlich der Interessensabwägung (Bereich 3) bzw der wirtschaftlichen Betrachtung (uU Bereich 2) dienen (zB Tourismus in Abgrenzung zu allgemeinen Erholungs- und Freizeitfunktionen, aber auch Jagd-, Fischereiwirtschaft uä). Der Schutz des Menschen an der Arbeitsstätte wird durch die Bestimmungen zum Arbeitnehmerschutz geregelt.

Als besonders konfliktträchtig erscheint die Frage der Beurteilung der Jagd. Diese ist zuerst als Form der Landnutzung einzustufen und daher als wirtschaftlicher Aspekt zu bewerten. "*Jagd ist eine der ältesten Formen von Ressourcen-Nutzung, neben dem Sammeln gleichsam die Urform überhaupt*".<sup>155</sup> Auch die EU-Kommission hat im Kontext ihres Leitfadens zu Jagdbestimmungen im Zusammenhang mit der Vogelschutzrichtlinie<sup>156</sup> ihre Auffassung unterstrichen, dass es sich bei der Jagd "*im Wesentlichen um eine Frage der Bewirtschaftung handelt*".<sup>157</sup>

Die Zentralstelle Österreichischer Landesjagdverbände hat zum volkswirtschaftlichen Stellenwert der Jagd in Österreich Daten zusammengestellt. Demnach beläuft sich der jährliche Gesamtumsatz durch die Jagd in Österreich auf etwa 475 Mio Euro (Stand 2008).<sup>158</sup>

Auch Bestimmungen in einschlägigen Jagdgesetzen der Länder machen den starken wirtschaftlichen Bezug deutlich: So wird in § 2 Abs 2 NÖ Jagdgesetz 1974 bestimmt, dass die Jagd "in einer allgemein als waidgerecht anerkannten Weise und unter Beobachtung der Grundsätze einer geordneten Jagdwirtschaft auszuüben" ist.

Zwar mag die Jagd unter heutigen Rahmenbedingungen teilweise (auch) als Freizeitbetätigung,<sup>159</sup> Sport oder im weitesten Sinn gemeinschaftsbildende Praxis einzustufen sein. Bereits der vorrangige Landnutzungsaspekt, verbunden mit den weitgehenden, aus der Ausübung des Jagdrechtes zugleich entstehenden Pflichten, stehen einer Gleichstellung mit der allgemeinen landschaftsbezogenen Erholung im Schutzgut Menschen aber entgegen. Gleiches gilt für die Fischerei.

Jagd und Fischerei sind daher jedenfalls nicht dem Schutzgut Mensch zuzuordnen. Diese Tätigkeiten könnten nur unter dem Erholungsaspekt, unter Anwendung allgemeiner fachlicher Bewertungsprinzipien Berücksichtigung finden. Eine relevante, erhebliche Beeinträchtigung wird dabei in der Regel nicht festzustellen sein.

### **Wesentliche prüfungsrelevante Aspekte / Funktionsbereiche**

- Leben und Gesundheit

Gemeint sind hier die möglichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch direkt an der Wohnstätte (dh Wohnen, Schlafen etc), wobei in humanmedizinischer Betrachtung auch auf unterschiedliche Belastungs- bzw Risikogruppen wie Senioren, Kinder etc abgestellt werden muss.<sup>160</sup>

<sup>153</sup> Umweltbundesamt, UVE-Leitfaden 2012, 49 ff.

<sup>154</sup> Vgl Gassner/Winkelbrandt/Bernotat, UVP<sup>5</sup> 254 ff; eine stärkere funktionsbezogene Gliederung zum Schutzgut Mensch als der UVE-Leitfaden weist auch die für Verkehrswege konzipierte RVS 04.01.11 (Umweltuntersuchungen) auf.

<sup>155</sup> Vgl <http://www.jagd-wien.at/Jagd.555.0.html> (aufgerufen am 07.11.2012).

<sup>156</sup> Europäische Kommission, Leitfaden zu den Jagdbestimmungen der RL 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2008).

<sup>157</sup> Europäische Kommission, Leitfaden zu den Jagdbestimmungen der RL 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2008) 10, 103.

<sup>158</sup> [http://www.ljv.at/jagd\\_wirtschaft.htm](http://www.ljv.at/jagd_wirtschaft.htm) (aufgerufen am 07.11.2012).

<sup>159</sup> ZB wird im oben genannten Leitfaden der Europäischen Kommission auch auf eine Funktion der Jagd als Freizeitbeschäftigung Bezug genommen.

<sup>160</sup> Vgl Gassner/Winkelbrandt/Bernotat, UVP<sup>5</sup> 255.

- Wohnortnahe Kurzzeiterholung

Gemeint ist hier die freiraum-/landschaftsbezogene Naherholung im Umfeld der Siedlungswohnstätte, die zu Fuß erreicht werden kann. Diese Erholung ist in geringerem Maße abhängig von der konkreten Landschaftsausstattung, primär aber von Lage und Erschließung (Wegenetz, Anbindung an Wohnstätten) des jeweiligen Bereiches.<sup>161</sup> Als relevante Bereiche werden größeren Siedlungsräumen zuzuordnende Freiflächen verstanden, nicht aber das Umfeld von allein stehenden Wohngebäuden (etwa Einzelgehöften).

- Sonstige zentrale Wohnumfeldfunktionen

Gemeint sind hier insbesondere die (sicheren) Wegbeziehungen zu Schule, Kindergarten, nahe gelegener Infrastruktur. In der Praxis bedeutet das eine Darstellung der wichtigen Infrastruktureinrichtungen bzw -beziehungen im Wohnumfeld (zB bezogen auf Soziales, Bildung).

- Ortsbild

Gemeint ist hier die idR visuell wahrnehmbare Charakteristik innerhalb des Siedlungsraumes.

- Erholung im weiteren Umfeld

Gemeint sind hier Erholungsräume und -funktionen außerhalb desjenigen Bereiches, der im Rahmen der wohnortnahen Kurzzeiterholung genutzt wird. Im Fokus steht die freiraum- bzw landschaftsbezogene Erholung entsprechend der natürlichen Potenziale der Landschaft.

### **Abgrenzung zu anderen Schutzgütern**

- Landschaft: Bei diesem Schutzgut wird die Siedlung als Teil der Landschaft ("von außen") verstanden und berücksichtigt, jedoch nicht die Charakteristik innerhalb des Siedlungsraumes. Landschaft, verstanden als Landschaftsbild, ist separat vom Aspekt der Erholungsnutzung zu sehen.
- Klima und Luft: Wichtige Aspekte werden bereits (anthropozentrisch) beim Schutzgut Mensch behandelt (im humanmedizinischen Kontext). Bei den Schutzgütern Klima und Luft werden lediglich weiter gehende, allgemein umweltbezogene Aspekte erfasst.
- Kultur- und Sachgüter: Bei diesen Schutzgütern wird die direkte Betroffenheit (zB historischer Gebäude oder Ensembles) betrachtet.

### **Nicht als Schutzgutaspekt prüfungsrelevant**

- Wirtschaftliche Entwicklungsräume inklusive nicht genutzter Widmungen.
- Funktionsbeziehungen über das direkte Wohnumfeld hinaus (mittels Verkehrsmittel, insb Kraftfahrzeuge), soweit nicht wie zB Fernwander- oder Radwege selbst der landschaftsbezogenen Erholung dienend.
- Konkrete Landnutzungen (Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Jagd ua).
- Touristik, soweit über den engeren Aspekt der freiraum- bzw landschaftsbezogenen Erholung hinausgehend.
- Spezifische Nutzungen, die für bestimmte Gruppen Aspekte einer Freizeitbetätigung beinhalten können (zB Jagd, Angelfischerei).

## **2. Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume**

In der derzeitigen Praxis wird das Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume oft in mehreren Fachberichten behandelt. Unabhängig von der Frage, ob Tiere und Pflanzen als jeweils separates Schutzgut einzustufen sind, ist jedenfalls eine Binnengliederung nach Pflanzenarten und Tieren zu empfehlen.<sup>162</sup> Aufgrund besonders enger Bezüge zwischen Pflanzen und Lebensräumen im

<sup>161</sup> Dass die Bedeutung von Landschaftsflächen für Kurzzeiterholung nicht primär von einer extensiven Nutzung (mit ggf besonders attraktiven und vielfältigen Landschaftselementen) abhängt, zeigt ua die Untersuchung von *Martens/Bauer* in der Schweiz, die feststellten, dass sich derselbe positive Effekt auf das Wohlbefinden ergibt, wenn sich Menschen in intensiv oder extensiv agrarisch genutzten Flächen bewegen: Zitat aus dem Fazit jener Arbeit: "*Obwohl diese Flächen deutlich unterschiedlich wahrgenommen werden, zeigt sich derselbe positive Effekt auf das Wohlbefinden, unabhängig von der Art der Bewirtschaftung*". (*Martens/Bauer*, Erholung in unterschiedliche genutzten Landwirtschaftsgebieten, Natur und Landschaft (2011), 86, 307ff). Mithin ist hier auch eine teils deutlich unterschiedliche Bewertung gegenüber dem Schutzgut Landschaft auszumachen.

<sup>162</sup> Auch der UVE-Leitfaden 2012 empfiehlt eine Trennung in diese beiden Teilbereiche, wobei die Lebensräume im jeweiligen Teilbereich mitzubetrachten sind; *Umweltbundesamt*, UVE-Leitfaden 2012, 62.

Sinne von Biotopen<sup>163</sup> – letztere werden zu einem wesentlichen Teil über ihre Pflanzenwelt bzw. charakteristische Teile derselben abgegrenzt, beschrieben und bewertet – bietet es sich zumindest an, Biotope und Pflanzen in einem (Teil-)Bericht zusammenzufassen.

Teilweise finden sich in UVE separate Berichte zu Lebensraumstrukturen und/oder Schutzgebieten, deren eigenständige Funktion und Relevanz aus fachlicher Sicht fraglich erscheint. Die Funktion von Lebensraumstrukturen sollte in den jeweiligen Betrachtungen zu Tieren bzw. Pflanzen und Biotopen (=Lebensräume) abgehandelt werden, eine von den Arten/Artengruppen sowie der Betrachtungsebene der Biotope losgelöste Funktion ist nicht erkennbar. Auch die Schutzgebiete sind zwanglos in einen Gesamtbericht einzubeziehen.

Dabei sind unter dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume auch Wald und Gewässer mit ihrer biotischen Ausstattung und ihren entsprechenden Lebensraumfunktionen zu behandeln.

Überschneidungen zu wirtschaftlichen Aspekten treten bei Jagd-, Fischerei-, Forst- und Landwirtschaft auf und sind inhaltlich abzugrenzen. So werden die jagdbaren Wildtiere in der Praxis häufig immer noch im Rahmen eines eigenständigen Berichtes Wildökologie, zumeist im Zusammenhang mit jagdfachlichen Aussagen, beschrieben. Umgekehrt werden die jagdbaren Wildtiere dann im Fachbericht Tiere nicht mehr aufgegriffen. Dadurch wird eine einheitliche Einstufung und Bewertung aller Tiere erschwert, weil in entkoppelten Wildökologieberichten dem Rehwild teils eine höhere, letztlich jagdwirtschaftlich motivierte Bedeutung beigemessen wird.

Bei Anwendung der einschlägigen RVS<sup>164</sup> kann das Rehwild dagegen idR keine bedeutende Bewertungs- und Konfliktstufe erreichen.

Unstrittig sind jagdbare Tiere sowie Fische, Krebse und Muscheln Teil der Tierwelt und sollten daher im Fachbeitrag Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume als Wildtiere in ihrer ökologischen Funktion angemessen behandelt werden. Dabei unterliegen sie den gleichen Bewertungsmaßstäben wie nicht jagdbare und anderweitig genutzte Tiere.<sup>165</sup> Jagdwirtschaftliche oder jagdbetriebliche Themen sollten bei dieser Bewertung aber keine Rolle spielen.<sup>166</sup>

Bei bestimmten gewässerbewohnenden Arten, insbesondere den Fischen, wird weiterhin eine doppelte Relevanz gegeben sein, wenngleich unter verschiedenen Gesichtspunkten. Während das Gewicht beim Schutzgut Wasser auf den Kriterien der Wasserrahmenrichtlinie liegt (die bestimmte biologische Parameter einschließt), schlagen bei der Bewertung der Fische beim Schutzgut Tiere naturschutzfachliche sowie gebiets- und artenschutzrechtliche Kriterien durch.<sup>167</sup>

Weiters sind Nutztiere und -pflanzen in diesem Fachbereich zu behandeln. Eine besondere Relevanz dürfte allerdings nur in Ausnahmefällen gegeben sein, wenn es sich um eine für die besondere biotische Ausstattung wesentliche Pflanze oder um die Betroffenheit seltener, lokaler und für die Landschaftspflege bedeutsame Tierrassen handelt.<sup>168</sup>

Landnutzungen spielen im Rahmen der Bestandsanalyse eine Rolle, allerdings unter Ausklammerung der ökonomischen Aspekte. Durch die auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume ausgerichtete Bestandsaufnahme der Biotopstrukturen und Vegetation wird regelmäßig flächendeckend eine ausreichende Datengrundlage<sup>169</sup> auch für die erforderliche Grobdifferenzierung bei anderen Schutzgütern (etwa Boden, Wasser) erreicht. Bei diesen werden die stärker differenzierten Einheiten der Vegetation/Biotope eher wieder in Gruppen zusammengefasst werden. Die Nutzergruppen bzw. deren Informationsquellen<sup>170</sup> können Zusatzinformationen zu einzelnen Aspekten

---

<sup>163</sup> Nicht gemeint sind hier spezifisch abgegrenzte Tierlebensräume als funktionale Einheiten, auf die im entsprechenden Fachberichtsteil zu Tieren eingegangen wird, die oft jedoch wiederum auf Einheiten der Biotoperfassung oder landschaftsstrukturelle Kriterien zurückgreifen müssen.

<sup>164</sup> FSV, RVS 04.03.14. Schutz wildlebender Säugetiere (ausgenommen Fledermäuse) an Verkehrswegen.

<sup>165</sup> FSV, RVS 04.03.14. Schutz wildlebender Säugetiere (ausgenommen Fledermäuse) an Verkehrswegen.

<sup>166</sup> Soweit sich aus jagdlichen Einschränkungen im Einzelfall eine besondere Problematik durch Verbiss auch unter Naturschutzaspekten ergeben sollte, wäre dies als mittelbare Auswirkung bzw. unter Wechselwirkungen zu behandeln.

<sup>167</sup> Vgl. die Erläuterungen zur Qualitätszielverordnung am Ende des Kapitels V.A.4.

<sup>168</sup> So *BMLFUW*, Rote Listen gefährdeter Tiere Österreichs - Alte Haustierrassen (2010) 128.

<sup>169</sup> Etwa mit der Zuordnung landwirtschaftliche Fläche, Waldbestand etc.

<sup>170</sup> ZB Jägerbefragung, Abschlusspläne.

liefern,<sup>171</sup> was im Einzelfall zu berücksichtigen sein kann. Eine Erhebung zu Details der Landnutzungen<sup>172</sup> im Rahmen der UVE ist aber regelmäßig nicht notwendig.

Allerdings greift der UVE-Leitfaden mit den genannten möglichen Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen<sup>173</sup> fachlich teilweise zu kurz, weil er außer dem Aspekt der Veränderung der Artenzusammensetzung ausschließlich auf lebensraumbezogene Veränderungen abstellt: Lebensraumvernichtung, -degradation und -fragmentierung. Tatsächlich sind aber unmittelbar individuen- oder populationsbezogene Auswirkungen wie eine erhebliche Störung oder die vorhabensbedingte Tötung von Individuen – sei es bau-, anlage- oder betriebsbedingt – ebenfalls als mögliche erhebliche Auswirkungen in den Blick zu nehmen.<sup>174</sup>

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass im teilkonzentrierten Verfahren bereits im UVP-Verfahren eine Abschätzung bezogen auf den europarechtlich begründeten Gebietsschutz (Natura 2000) sowie den Artenschutz vorzunehmen ist, ohne der eigentlichen Prüfung und abschließenden Bewertung auf Landesebene vorzugreifen.<sup>175</sup> Grund hierfür ist – neben der Verpflichtung zu einer integrativen Gesamtschau im UVP-Verfahren sowie der Mitberücksichtigung materienrechtlicher Genehmigungsvoraussetzungen – insbesondere die sich aus bestimmten Bestimmungen zum Gebiets- oder Artenschutz ergebende Pflicht zur Alternativenprüfung.

### **Wesentliche prüfungsrelevante Aspekte / Funktionsbereiche**

- Lebensraumfunktion<sup>176</sup>

Gemeint sind hier die möglichen Auswirkungen auf die Funktionen von Flächen als Standort eines bestimmten Biotops in einer bestimmten Qualität sowie als konkreter Lebensraum von Tieren und von Pflanzen. Hierbei soll eine Skalierung der Bedeutung berücksichtigt und in der Bestandserhebung und Bewertung in besonderem Maße auf Flächen mit herausgehobener Bedeutung fokussiert werden.<sup>177</sup>

- Verbundfunktion

Gemeint ist hier die Funktion von Flächen, Flächenkomplexen und "Korridoren" unterschiedlicher räumlicher Lage und Ausdehnung, die – teils unabhängig von einer Eignung als Lebensraum – wesentlich für die Ausbreitung von Arten, saisonale Wanderungen und das langfristige Überleben von Populationen sein können. Beispiele sind überregionale Wildkorridore, lokale Amphibienwanderstrecken, aber auch Rastflächen für Zugvögel und Flächen, die zusammen eine sogenannte Metapopulation beherbergen.

- Natura 2000

Abschätzung einer möglichen erheblichen Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten bzw deren Funktionen

- Artenschutz

Abschätzung der Berührung von Verbotstatbeständen und möglicher Konsequenzen für die Projektzulassung

### **Abgrenzung zu anderen Schutzgütern**

- Wasser: Dort werden bestimmte biotische Aspekte "summarisch" als Teilkriterium der Funktionsbewertung von Gewässern (insbesondere im Kontext der Wasserrahmenrichtlinie) behandelt. Die konkrete Lebensraumfunktion und deren Bewertung sind jedoch unter Tieren, Pflanzen und deren Lebensräumen vorzunehmen.

---

<sup>171</sup> Etwa zum Durchzug von Großsäugern, zu ehemaligem Vorhandensein bestimmter Tierarten.

<sup>172</sup> Wie Jagdbetrieb, fischereiliche Bewirtschaftung usw.

<sup>173</sup> *Umweltbundesamt*, UVE-Leitfaden 2012, 70.

<sup>174</sup> *Europäische Kommission*, Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG (2007) 96.

<sup>175</sup> Im vollkonzentrierten Verfahren ist diese Prüfung aufgrund der Mitwirkung des Naturschutzrechts ohnehin geboten.

<sup>176</sup> Für die Lebensraumfunktion können dann etwa im Zusammenhang mit bestimmten Wirkprozessen auftretende Degradation (zB infolge Entwässerung) oder Fragmentierung beeinträchtigend wirken.

<sup>177</sup> Diese Bedeutung kann sich direkt aufgrund bestimmter Artvorkommen ergeben (zB Arten mit hoher Gefährdungsdiskposition oder Verantwortlichkeit Österreichs), hochwertiger Biotope und/oder Schutzgebietskategorien. Auch Wälder mit besonderer Lebensraumfunktion laut Waldentwicklungsplan (Biotopschutzwälder) können hierbei eine Rolle spielen.



- Landschaft: Dort steht die sinnlich-ästhetische Wahrnehmung, nicht die konkrete qualitative Ausprägung von Lebensräumen im Fokus.

#### **Nicht als Schutzgutaspekt prüfungsrelevant**

Konkrete land-, forst-, jagd- oder fischereiliche Nutzung durch die jeweiligen Bewirtschafter.

### **3. Boden**

"Boden steht als komplexes Gut in einem besonderen Spannungsverhältnis von natürlichen und gesellschaftlichen Leistungen und Funktionen."<sup>178</sup>

Das Schutzgut Boden wurde in der Praxis vielfach mit Fachbeiträgen zur Land- und Forstwirtschaft sowie teilweise mit den Fachbereichen Pflanzen und Tieren verwoben und wird dort jeweils (zum Teil) abgedeckt. Dies lässt sich zwar vor dem Hintergrund eines Teils der bedeutsamen Bodenfunktionen, der verfassungsrechtlich argumentierten Kompetenztrennung (Trennung in Waldböden und agrarisch genutzte Böden) sowie dem oben genannten besonderen Angelpunkt zwischen diversen Schutzgütern erklären, dennoch ist der Boden ein eigenständiges Schutzgut und sollte daher mit einem separaten Fachbericht zur UVE, der übergreifend Wald und Offenland behandelt, abgedeckt werden.

Hierbei sollte auf die einzelnen Funktionsbereiche<sup>179</sup> abgestellt werden, wobei den natürlichen Funktionen (Bodenfruchtbarkeit, Standort- und Lebensraumfunktion, Regulations- und Speicherfunktion in Wasser- und Stoffkreisläufen, Filter- und Pufferfunktion) im Rahmen der UVE besondere Bedeutung beizumessen ist. Weiters ist der Beitrag bestimmter Böden zum Klimaschutz zu berücksichtigen (auch: Wechselwirkungen).

Zu erwähnen ist auch die hohe Bedeutung der Böden als Archiv für Natur- und Kulturgeschichte,<sup>180</sup> wobei der letztgenannte Punkt originär dem Schutzgut Sach- und Kulturgüter zuzurechnen ist und dort abgehandelt werden sollte.

Eine weitere wichtige Rolle spielt das Thema Altlasten.<sup>181</sup> In diesem Kontext bestehen starke Verflechtungen zu anderen Schutzgütern, insbesondere zu Wasser und Menschen, auf die bei den Wechselwirkungen einzugehen ist.

Darzustellen ist die Standortschutzwirkung von Böden bzw deren Erosionsgefährdung.<sup>182</sup>

Die Bodenfruchtbarkeit als solche ist Teil der umweltrelevanten Bodenfunktionen, letztlich auch als Lebensgrundlage des Menschen.<sup>183</sup> Gemeint ist an dieser Stelle die grundsätzliche Fähigkeit eines Bodens, Frucht zu tragen, dh Kulturpflanzen als Standort zu dienen und nachhaltig regelmäßige Pflanzenerträge von hoher Qualität zu erzeugen.<sup>184</sup> Bei der Bodenfruchtbarkeit wird zwar zwischen der natürlichen und der erworbenen, also durch die längerfristige Nutzung des Bodens entstandenen Bodenfruchtbarkeit eines Standortes unterschieden. Diese Unterscheidung ist aufgrund der lange zurückliegenden Kultivierung von Böden heute teils nur von eingeschränkter Relevanz. Grundsätzlicher Beurteilungsgegenstand ist aber die natürliche Bodenfruchtbarkeit.<sup>185</sup> Die tatsächliche Ertragsleistung (Produktion) ist im Rahmen der UVE nicht zu betrachten.

<sup>178</sup> Gassner/Winkelbrandt/Bernotat, UVP<sup>5</sup> 79.

<sup>179</sup> Detailliert dazu Lambrecht/Rohr/Kruse/Angersbach, Empfehlungen zur Klassifikation von Böden für räumliche Planungen (2003) 87, 93. Vgl auch Feldwisch/Balla/Friedrich, Orientierungsrahmen zur zusammenfassenden Bewertung von Bodenfunktionen (2006) 35.

<sup>180</sup> So auch im Umweltbundesamt, UVE-Leitfaden 2012, 87.

<sup>181</sup> Umweltbundesamt, UVE-Leitfaden 2012, 88.

<sup>182</sup> Vgl auch die diesbezüglichen Anforderungen im Rodungsverfahren aus den Vorgaben des Waldentwicklungsplanes.

<sup>183</sup> Gleichwohl sind die natürliche Bodenfruchtbarkeit einerseits sowie Naturnähe und die besondere Lebensraumfunktion für natürliche Pflanzen- und Tiergesellschaften andererseits regelmäßig negativ korreliert (Feldwisch/Balla/Friedrich, Orientierungsrahmen zur zusammenfassenden Bewertung von Bodenfunktionen (2006) 3), was eines der Grundprobleme des integrativen Bodenschutzes darzustellen scheint.

<sup>184</sup> Gisi et al., Bodenökologie (1997).

<sup>185</sup> Diese natürliche Bodenfruchtbarkeit kann als natürlicher Bodenwert lt österreichischer Bodenkarte gesehen werden: "Die Beurteilung des Natürlichen Bodenwertes erfolgt durch Einstufung in ein einfaches dreigliedriges Schema und leitet sich aus den vorliegenden Bodeneigenschaften sowie aus den wichtigsten Standortseigenschaften, nämlich den ökologischen Wasserverhältnissen, der Oberflächenform, dem Neigungsgrad, der Neigungsrichtung und den Klimaverhältnissen, ab. Betriebswirtschaftliche Faktoren sind in diese einfache Beurteilung nicht einbezogen.", BWF, Einführung in die bodenkundlichen Grundlagen, [http://bfw.ac.at/300/pdf/Einfuehrung\\_Bodenkartierung.pdf](http://bfw.ac.at/300/pdf/Einfuehrung_Bodenkartierung.pdf).

Die Differenzierung der grundsätzlichen Landnutzung spielt für die Bestandsanalyse eine Rolle. Eine ausreichende Differenzierung hierzu wird regelmäßig bereits durch die flächendeckende Bestandsaufnahme der Biotopstrukturen und Vegetation im Rahmen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume geliefert,<sup>186</sup> auf die verwiesen werden kann.

Konkrete Nutzungsfunktionen des Bodens (zB Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlung und Erholung) sind nicht Gegenstand des vorsorgenden Bodenschutzes im Rahmen der UVP, zumal sie meist selbst in der Regel zu bestimmten Beeinträchtigungen der Böden führen oder geführt haben.

Zusammengefasst erscheint ein eigener Fachbericht zum Schutzgut Boden (Bereich 1c) unter Berücksichtigung der oben vorgeschlagenen Aspekte notwendig. Konkrete Nutzungsfunktionen müssen jedoch nicht in die UVE aufgenommen werden, sondern – sofern notwendig – dem Bereich der Interessensabwägung (Bereich 3) beigefügt werden.

### **Wesentliche prüfungsrelevante Aspekte / Funktionsbereiche**

- **Natürliche Bodenfruchtbarkeit**

Gemeint ist hier die Funktion als Standort primär für Kulturpflanzen (Wald und Offenland) und sekundär auch für Kulturtiere. Jedoch sind nicht die aktuelle Nutzung und eine diesbezügliche Bewertung ausschlaggebend, sondern das grundsätzliche Potenzial, welches sich gesamtflächig abbilden lässt.

- **Standort- bzw Lebensraumfunktion**

Gemeint ist hier die Funktion von Böden als Standort für die natürliche Vegetation sowie – teils damit zusammenhängend – als Lebensraum für Bodenorganismen. Diese ist überwiegend gegenläufig zur Bodenfruchtbarkeit.<sup>187</sup>

- **Regulations- und Speicherfunktion**

Gemeint ist hier die Funktion von Böden als zentrales Element in Wasser- und Stoffkreisläufen. Von besonderer Relevanz sind auch mögliche Wechselwirkungen mit dem Klima.

- **Filter- und Pufferfunktion für Schadstoffe**

Gemeint ist hier die Funktion von Böden, Belastungen durch Schadstoffe (auch im Hinblick auf das Grundwasser) abzupuffern oder zu vermeiden.

- **Archivfunktion**

Gemeint ist hier die Funktion von Böden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, wobei natürlichen oder weitgehend natürlichen Böden sowie seltenen Böden als Relikt einer historischen Nutzung ein besonderer Wert beigemessen wird.<sup>188</sup>

- **Altlasten**

Vorhandene Altlasten können unter vorsorgenden Umweltaspekten bzw zur konkreten Gefahrenabwehr im Rahmen der Realisierung eines Projektes eine große Rolle spielen.

- **Standortschutzwirkung**

Gemeint ist hier insbesondere die Standortschutzwirkung im Kontext von Erosion, sowie der Objektschutz (Thema Wechselwirkungen im Kontext von Sach- und Kulturgütern).

### **Abgrenzung zu anderen Schutzgütern**

- **Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume:** Dort findet eine detaillierte Aufnahme und Bewertung von Lebensräumen und Artenausstattung statt.<sup>189</sup> Beim Schutzgut Boden wird auf eine entsprechende allgemeine Funktionszuweisung (zB aufgrund des Bodentyps) abgestellt.

- **Wasser:** Grundwasserschutzfunktion und -neubildung werden wesentlich durch Böden beeinflusst. Die entsprechenden bodengebundenen Aspekte wie Puffer- und Speicherfunktion unterschiedlicher Bodentypen sollen auch primär im Schutzgut Boden behandelt werden.

---

<sup>186</sup> Dazu Kap V.A.2.

<sup>187</sup> In diesem Zusammenhang sollte die Seltenheit bestimmter, für diesen Aspekt relevanter Böden stärker in die Betrachtung eingestellt werden als bisher.

<sup>188</sup> Zu beachten ist aber die Abgrenzung zu Sach- und Kulturgütern.

<sup>189</sup> Die eigentliche Bodenfauna wird allerdings aus Gründen des Aufwandes und teils fehlender naturschutzfachlicher Bewertungsparameter idR nicht oder nur mit Artengruppen erfasst bzw repräsentiert, die Teile ihrer Entwicklung im Boden verbringen.

- Sach- und Kulturgüter: Kulturgeschichtlich bedeutsame Böden oder Bodenbestandteile sollten primär im Fachbericht Sach- und Kulturgüter behandelt werden.

#### **Nicht als Schutzgutaspekt prüfungsrelevant**

- Konkrete land- oder forstwirtschaftliche Nutzung durch die jeweiligen Bewirtschafter.<sup>190</sup>
- Sonstige konkrete Bodennutzungen wie etwa Torfabbau.
- Geologie: Die geologischen Verhältnisse weisen zwar zumindest mit den oberflächennahen, für die Bodenentstehung relevanten Schichten (über Verwitterung ua) Bezüge zum Boden auf. Jene sind aber unterhalb der Bodenzone gelegen und somit nicht selbst Bestandteil des Schutzgutes.

### **4. Wasser**

Das Schutzgut Wasser wird durch die Teilbereiche Oberflächen(ge)wässer und Grundwasser abgedeckt und diese werden in der derzeitigen Praxis meist auch in separaten Fachberichten behandelt.

Der UVE-Leitfaden leitet sein Kapitel zu Oberflächengewässern damit ein, dass Grundlage für die Behandlung dieses Schutzgutes das WRG ist.<sup>191</sup> Dieses (und durch die auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen) setzen die WRRL<sup>192</sup> um. Dazu ist zunächst klarzustellen, dass im Schutzgut Wasser (hier: Oberflächengewässer) zwar biologische Komponenten enthalten sind, die aber den Lebensraum "Gewässer" mit seiner Lebenswelt nicht umfassend abdecken.<sup>193</sup> Deshalb sollte die ausreichende Bewertung von Gewässern als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie der dort erfolgenden Eingriffe im Fachbericht zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume stattfinden, wobei auf die Ausarbeitungen zu den biologischen Komponenten im Bereich "Wasser" zurückgegriffen werden kann. Im Einzelfall sollte jeweils diskutiert werden, ob sich relevante "Doppelbewertungen" gleicher Sachverhalte ergeben und wie mit diesen in einer übergreifenden Beurteilung der Umweltauswirkungen umgegangen wird.<sup>194</sup>

UE sollten biotische Aspekte im Rahmen des Schutzgutes Wasser oder des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume behandelt werden:

Die Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer (QZV Ökologie OG)<sup>195</sup> legt die zu erreichenden Zielzustände für alle Oberflächengewässer<sup>196</sup> sowie maßgebliche Werte für die biologischen, hydromorphologischen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten<sup>197</sup> fest. Ungeachtet aktueller Kritik an bestimmten Aspekten der QZV Ökologie OG,<sup>198</sup> die inhaltlich bei der Anwendung zu berücksichtigen sind, stellt sie eine wichtige Basis für die Beurteilung des Schutzgutes Wasser im Rahmen der UVE dar.

Wesentlich ist zunächst die Frage, ob aufgrund der Berücksichtigung biotischer Komponenten im Rahmen der QZV Ökologie OG eine zugleich ausreichende Bewertung der Oberflächengewässer für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume erreicht wird, so dass dort auf die Behandlung der Oberflächengewässer verzichtet werden könnte. Dies ist wohl zu verneinen: Zum einen lassen die anzuwendenden Kriterien der QZV Ökologie OG aufgrund deren Zielsetzung und Kompetenz im wasserrechtlichen Anwendungsbereich wesentliche Aspekte der Beurteilung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume unberücksichtigt (zB das für eine Bewertung der Bedeutung bzw Sensibilität wichtige Kriterium des österreichweiten oder darüber hinaus gehenden Gefährdungsgrades vorkommender Arten). Zum anderen bleiben die biologischen Qualitätskriterien der QZV Ökologie OG auf Tiere oder Pflanzen des Wasserkörpers selbst beschränkt.<sup>199</sup> Die Abdeckung von Tieren und

<sup>190</sup> Vgl die Ausführungen in Kap □.

<sup>191</sup> Umweltbundesamt, UVE-Leitfaden 2012, 93.

<sup>192</sup> RL 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, ABl L 2000/327, 1.

<sup>193</sup> ZB bezüglich seiner Ufer und Beziehungen zur Au.

<sup>194</sup> Vgl dazu die kurze Ausführung am Ende des Kapitels.

<sup>195</sup> Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 29. März 2010 über die Festlegung des ökologischen Zustandes für Oberflächengewässer (Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer – QZV Ökologie OG), BGBl II 2010/99.

<sup>196</sup> Ausgenommen sind künstliche und erheblich veränderte Gewässer.

<sup>197</sup> Diese werden im Zusammenhang mit der Gewässerbewertung sowie des Verschlechterungsverbotes benötigt.

<sup>198</sup> Kofler/Pöllinger/Schatzl/Schneider/Lindner, Restwasser: Konterkariert die neue Qualitätszielverordnung die Zielsetzung der EU-Wasserrahmen-RL? RdU-UT 2010/24.

<sup>199</sup> Vgl nochmals FN 198.

Pflanzen, die ihren Lebensraum außerhalb des Wasserkörpers an Ufern oder ufernah haben, deren Habitat insoweit in engem Zusammenhang mit Gewässerkörper und Wasserführung steht und die dem Lebensraumkomplex der Gewässer und Uferzonen zuzurechnen sind, ist daher nicht gegeben. Im Übrigen sind auch gebiets- und artenschutzrechtliche wie -fachliche Aspekte, die Gewässer und ihre Uferzonen regelmäßig einbeziehen können, nicht (ausreichend) über die QZV Ökologie OG abzubilden.

Im UVE-Leitfaden 2008 wurde noch auf möglicherweise beeinträchtigende fischereiwirtschaftliche Aspekte verwiesen. Unter möglichen erheblichen Auswirkungen auf Oberflächengewässer fand sich dort die *"Beeinträchtigung der Fischerei durch quantitative oder qualitative Veränderungen von Fischgewässern bei Errichtung, Betrieb und Unfällen"*.<sup>200</sup> Diese Frage ist im UVP-Verfahren nur soweit relevant, als das WRG 1959 mitangewendet wird. In der UVE ist die Darstellung der Beeinträchtigung der Fischerei (nicht der Fische!) nicht erforderlich. In der überarbeiteten Fassung 2012 findet sich als voraussichtlich erhebliche Auswirkung in diesem Zusammenhang nunmehr nur noch die Beeinträchtigung durch quantitative und qualitative Veränderungen von Fischgewässern ohne auf eine konkrete fischereiliche Nutzung abzustellen.<sup>201</sup>

Im Weiteren stellt sich die Frage der Zuordnung des Hochwasserschutzes. Dieser zielt in der Regel auf den Schutz des Menschen, von Sach- und Kulturgütern oder bestimmten Nutzungen ab. Dazu wird empfohlen, mögliche Auswirkungen von Hochwasserereignissen beim Schutzgut Wasser als Wirkfaktor zu behandeln. Alle weiteren Beurteilungen sind hierauf aufbauend in den entsprechenden Schutzgut-Fachberichten (insbesondere Sach- und Kulturgüter) oder den sonstigen Unterlagen (Bereich 2) vorzunehmen.

Bei Straßenvorhaben ist vor allem der Themenkreis Chlorideintrag zu bearbeiten, welcher den Wirkfaktoren zuzurechnen und dort darzustellen ist.<sup>202</sup>

Regelmäßig gefordert wird auch eine Beurteilung der Auswirkungen auf Wassernutzungen. Unzweifelhaft sind Auswirkungen auf Oberflächen- und Grundwasser im Zuge der UVE zu untersuchen. Beeinflussungen von Nutzungen sind jedoch nur nach dem allenfalls mitanzuwendenden WRG zu beurteilen. Als rein ökonomischer Aspekt sind diese nicht Gegenstand der UVE.

Das Schutzgut Wasser ist weiterhin in den Bereichen Grund- und Oberflächenwasser zu behandeln. Biotische Aspekte sollten im Fachbericht Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume dargestellt und bewertet werden. Überschneidungen zu materienrechtlichen Tatbestandsmerkmalen können sich etwa im Bereich von Trinkwassernutzungen und des Hochwasserschutzes ergeben und sind entsprechend abzugrenzen (Bereich 2).

### **Wesentliche prüfungsrelevante Aspekte / Funktionsbereiche**

- Grundsätzliche Charakteristik<sup>203</sup> und Wasserhaushalt
- Biotische Indikatoren für die Standort- bzw Lebensraumfunktion (Oberflächengewässer)  
Gemeint ist hier die mögliche Auswirkung auf die Funktionen von Gewässern als Standort für die natürliche Vegetation sowie – teils damit zusammenhängend – als Lebensraum für Gewässerorganismen in summarischer Betrachtung. Wesentliche Indikatoren hierfür sind Strukturgüte bzw hydromorphologischer Zustand, chemisch-physikalischer Zustand und biologische Gewässergüte.
- Regulations- und Transportfunktion (Oberflächengewässer)  
Gemeint ist hier die Funktion von Gewässern als wichtiges Element in Wasser- und Stoffkreisläufen, insbesondere das Selbstreinigungsvermögen sowie die natürliche Retentionsfunktion. Wichtige Parameter hierfür sind bereits unter dem vorstehenden Aufzählungspunkt genannt.
- Grundwasserdargebot (quantitativ)
- Grundwasserbeschaffenheit (qualitativ)

<sup>200</sup> Umweltbundesamt, UVE-Leitfaden 2008, 94.

<sup>201</sup> Umweltbundesamt, UVE-Leitfaden 2012, 96

<sup>202</sup> Vgl dazu auch Kapitel VII.A- Hinzuweisen ist weiters auf *BMVIT*, Leitfaden Versickerung chloridbelasteter Strassenwässer (2011), abrufbar unter <http://www.bmvit.gv.at/verkehr/strasse/umwelt/studien/index.html> (aufgerufen am 07.11.2012).

<sup>203</sup> Inklusive der Typisierung von Oberflächengewässern nach der WRRL.

- Grundwasserneubildungsrate und –schutzfunktion

Dieser Aspekt stellt nicht auf Eigenschaften des Grundwassers selbst ab, sondern solche der umgebenden, insbesondere überdeckenden Zone.<sup>204</sup>

#### **Abgrenzung zu anderen Schutzgütern**

- Tiere, Pflanzen, Lebensräume: Dort werden die konkrete Lebensraumfunktion und deren Bewertung behandelt. Biotische Aspekte als Teilkriterium der Funktionsbewertung von Gewässern (insbesondere im Kontext der Wasserrahmenrichtlinie) sollen aber im Schutzgut Wasser abgehandelt werden.
- Boden: Die Schutzfunktion für Grundwasser sowie die Grundwasserneubildungsrate spielen auch bei diesem Schutzgut eine Rolle und sollen – soweit bodengebunden – zentral dort behandelt und im Kontext Wasser entsprechend übernommen werden (auch für Wechselwirkungen relevant). Zusammenfassend sind Schutz- und Neubildungsfunktion aber im Schutzgut Wasser abzuhandeln. Subaquatische Böden (Unterwasserböden) sind nach Bedarf beim Schutzgut Boden abzuhandeln.

#### **Nicht als Schutzgutaspekt prüfungsrelevant**

- Konkrete Wassernutzungen (wirtschaftlicher Aspekt)
- Fischereiliche Bewirtschaftung<sup>205</sup>

### **5. Luft und Klima**

Schon die Abgrenzung des Untersuchungsraumes für das Schutzgut Luft anhand von Irrelevanzkriterien, die sich laut dem UVE-Leitfaden auf Grenz- oder Richtwerte *"für das jeweils betroffene Schutzgut (Mensch, Vegetation, Boden sowie gegebenenfalls Sach- und Kulturgüter)"* beziehen, macht die Problematik deutlich, dass Luft in der bisherigen Praxis eher ausschließlich als Medium für andere Schutzgüter denn als eigenes Schutzgut betrachtet wird. Die Frage einer mehr oder weniger eigenständigen Aufarbeitung und Bewertung wird bislang – auch im UVE-Leitfaden – methodisch kaum aufgegriffen. Demzufolge fließen Luft und Klimaaspekte über den Wirkpfad in andere, oben teilweise als wirtschaftlich geprägt definierte Fachbereiche, ein. Als Beispiel werden hier die Fachbereiche Forst- und Landwirtschaft angeführt.

Für eine fachlich insgesamt nachvollziehbare Bewertung bezüglich des Schutzgutes Luft wäre ein Bezug der Bewertungen auf Funktionsbereiche wichtig,<sup>206</sup> hierauf aufbauend können zB auch Zuordnungen zu anderen Schutzgütern getroffen werden, die dann unter Wechselwirkungen zu behandeln wären.

Beispiele ökosystemischer Leistungen der Luft:

- Regulationsfunktionen (zB Luftzirkulation und Austausch, Temperaturlausgleich im Kontext mit Klima, Luftregeneration);
- Lebensraumfunktionen (zB Luftraum als Aufenthalts- und Wanderraum für Tierarten);
- Produktionsfunktionen (Grundlage für Stoffwechsel- und Biomasseproduktion).

Die Bewertung von Auswirkungen auf Luft oder über den Luftpfad ist allerdings summarisch bereits großteils entweder durch Gesetze oder Richtlinien geregelt bzw orientiert sich an festgelegten Grenz- und Richtwerten. Werden diese eingehalten, so besteht die Vermutung, dass ökosystemare Leistungen aufrecht erhalten und die Gesundheit und das Wohlbefinden von Menschen nicht gefährdet werden. Sind Auswirkungen jedoch nicht derart begrenzt, müssen sie gutachterlich bewertet werden.

Es stellt sich daher die Frage, ob durch eine methodisch an Luft als eigenständigem Schutzgut orientierte (neue) Aufarbeitung inhaltlich tatsächlich ein Gewinn mit Relevanz für die UVE erzielt werden könnte.

<sup>204</sup> Hierbei spielt nicht nur die Funktion des Bodens, sondern auch die Durchlässigkeit und sonstige Beschaffenheit der Grundwasserüberdeckung unterhalb der Bodenzone (geologische Schichten) eine besondere Rolle. Manchmal kann diesbezüglich auf Darstellungen im Technischen Bericht (soweit dort bereits zu behandeln, zB bei Straßentunnel) oder – soweit fallweise sinnvoll – im Fachbericht zu Boden zurückgegriffen werden. Grundsätzlich wäre aufgrund der medienübergreifenden Charakteristik auch eine spezifische Behandlung unter Wechselwirkungen denkbar.

<sup>205</sup> Die fischereiliche Nutzung kann zwar für die Bestandsanalyse eine Rolle spielen (als eine der den Bestand beeinflussenden Faktoren). Die konkrete Nutzung, insbesondere auch der wirtschaftliche Aspekt, ist jedoch kein Bestandteil der Umweltverträglichkeitsprüfung.

<sup>206</sup> Vgl Gassner/Winkelbrandt/Bernotat, UVP<sup>5</sup> 143 ff.

Auch im Fall des Klimas steht in der Regel die Rückwirkung auf andere Schutzgüter sowie auf wirtschaftliche Aspekte (etwa Auswirkungen auf landwirtschaftliche Produktion, wie bei Sonderkulturen) im Vordergrund der bisherigen Beurteilungspraxis, wenngleich letzteres als primär ökonomische Frage nicht Gegenstand der UVE ist.

Ein mehr oder minder eigenständiger Bewertungsaspekt bezogen auf das Globalklima ist, inwieweit ein Vorhaben zur Erreichung der österreichischen Klimaschutzziele beiträgt<sup>207</sup> oder ihnen widerspricht. Im Hinblick auf die lokalen Klimasituationen und deren Beeinflussung durch ein Vorhaben könnte es hilfreich sein, methodisch auf die Abgrenzung und Charakterisierung so genannter Klimatope zurückzugreifen, *"die sich als mikroklimatisch relativ homogene Funktionseinheiten durch weitgehend vergleichbare bioklimatische Bedingungen und Wirkungen charakterisieren und gegenüber anderen Klimatopen abgrenzen lassen"*.<sup>208</sup> Zu berücksichtigen sind dabei auch mikroklimatische Besonderheiten wie die Situation in Blockhalden oder Höhlensystemen, bei denen bereits kleinflächige Eingriffe zu erheblichen Beeinträchtigungen führen können.

Empfohlen werden ausgehend vom derzeitigen Diskussionsstand die Beibehaltung der beiden Fachberichte Luft und Klima (bzw die Behandlung in einem zusammenfassenden Bericht) und die Fokussierung auf all jene Punkte, die noch nicht anderweitig (dh bei Wirkfaktoren oder im engen Kontext anderer Schutzgüter, insbesondere Mensch) abgehandelt wurden (zB Mikro-, Makroklima), allenfalls muss auf den Bereich der Wechselwirkungen verwiesen werden.

### **Wesentliche prüfungsrelevante Aspekte / Funktionsbereiche**

- Funktion als Klimatop

Gemeint ist hier die mögliche Auswirkung von Veränderungen in lokalen Klimatopen, insbesondere spezifischer Situationen / Besonderheiten (zB mikroklimatische Ausbildungen), die noch nicht über andere Fachbereiche abgedeckt sind.

- Übergeordnete Klimaschutzfunktion

Gemeint ist hier die mögliche Auswirkung auf die Erreichung der österreichischen Klimaschutzziele als Beitrag zum weltweiten Klimaschutz.

- Sonstige Aspekte

Dies sind jene Aspekte, die nicht bereits primär über andere Schutzgüter behandelt sind bzw unter Wechselwirkungen eingestuft werden sollten.

### **Abgrenzung zu anderen Schutzgütern**

Relevant sind nur Aspekte, die nicht bereits über andere Schutzgüter behandelt sind.

### **Nicht als Schutzgutaspekt prüfungsrelevant**

Konkrete Auswirkung auf Landnutzung / Landbewirtschaftung, zB Eignung für Sonderkulturen (wirtschaftlicher Aspekt).

## **6. Landschaft**

Die Abgrenzung des Schutzgutes Landschaft ist in der Praxis nicht sehr klar. Der UVE-Leitfaden fokussiert auf drei Bereiche, nämlich: *"Landschaftsökologie/allgemeine Charakteristik der Landschaft, Landnutzung und Raumgefüge sowie Landschaftsbild/-ästhetik"*.<sup>209</sup> Die hierzu genannten Aspekte überschneiden sich teilweise, teilweise beziehen sie sich auf andere Schutzgüter oder auf (sozio-)ökonomische Faktoren, von denen zumindest ein Teil nicht als Gegenstand der UVE einzustufen ist.

Bezüglich der dort genannten, anderen Schutzgütern zuzurechnenden Faktoren sind demonstrativ der *"ökologische Wert der Landschaft (zB Erhebung wertvoller Biotope)"*<sup>210</sup>, sowie die Funktion als konkreter Erholungs- und Erlebnisraum<sup>211</sup> zu nennen.

<sup>207</sup> Umweltbundesamt, UVE-Leitfaden 2008, 109; dem Aspekt der Auswirkungen auf das Globalklima wird im UVE-Leitfaden 2012 keine Rechnung mehr getragen. Allerdings ist im Rahmen der UVE ein Klima- und Energiekonzept vorzulegen (§ 6 Abs 1 Z 1 lit e UVP-G 2000). Die in diesem Zusammenhang zu betrachtenden Aspekte sind dem Basisleitfaden Klima- und Energiekonzept und den nach Vorhaben gegliederten Spezialleitfäden zu entnehmen.

<sup>208</sup> Gassner/Winkelbrandt/Bernotat, UVP<sup>5</sup> 148.

<sup>209</sup> Umweltbundesamt, UVE-Leitfaden 2012, 111ff.

<sup>210</sup> Dieser ist im Fachbericht Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume zu behandeln. Weder die Bedeutung für den Landschaftscharakter noch für ästhetische Aspekte leitet sich direkt aus einer bestimmten ökologischen Bedeutung ab,

In der wissenschaftlichen und planungsbezogenen Literatur finden sich unterschiedliche Definitionen und ein unterschiedliches Verständnis von Landschaft. Teilweise wird Landschaft als Schutzgut so gesehen, dass es gesamthaft den Natur- bzw Landschaftshaushalt einschließlich ökosystemarer Leistungen umfasst und diesbezüglich auch entsprechender Bewertungen bedarf.<sup>212</sup> Es stellt sich aber die Frage, ob entsprechend detaillierte Auseinandersetzungen mit Landschaft als System in konkreten Vorhaben notwendig und Erfolg versprechend sind. Einerseits scheint ein entsprechend eingeführtes methodisches Repertoire zu fehlen, und andererseits wird ein Großteil der Aspekte, die unter einem funktional weiten Landschaftsverständnis behandelt werden könnten, bereits über andere Schutzgüter (Boden, Klima, Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume ua) abgedeckt oder wäre jedenfalls unter den Wechselwirkungen anzusprechen.

Scholles führt dazu aus: *"Die Einschätzung von Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft dürfte aufgrund vielschichtiger Prognose- und Wertunsicherheiten die schwierigste sein. Sie ist andererseits die relevanteste, weil Landschaftsveränderungen für die breite Öffentlichkeit sowie für viele Entscheidungsträger die am besten vorstellbaren Auswirkungen von Vorhaben darstellen."*<sup>213</sup> Hier wird offenkundig an das Wahrnehmbare im Charakter der Landschaft gedacht, zumindest als Ergebnis einer detaillierteren Analyse. Auch andere Arbeiten stellen im Ergebnis stark auf sinnlich wahrnehmbare Parameter bei der Analyse und Bewertung der Landschaft ab.<sup>214</sup> Letztlich sind es gerade auch diese Aspekte, die durch andere Schutzgüter in der UVP nicht abgedeckt werden, und es wird daher die Bearbeitung des Schutzgutes Landschaft mit Schwerpunkt auf diese Aspekte empfohlen. In der Zuordnung des UVE-Leitfadens entspricht dies mehr oder minder dem Punkt Landschaftsbild/-ästhetik.

Eine zentrale Rolle für die Analyse spielen dabei unzweifelhaft neben den naturräumlichen Voraussetzungen historische und aktuelle Nutzungen und die Raumstruktur,<sup>215</sup> einschließlich prognostischer Betrachtungen. Allerdings geht es im Kern der Bewertung dann nicht um ökonomische, nutzungsbezogene Fragen, sondern um die Landschaft als *"ein Gebiet, wie es vom Menschen wahrgenommen wird, dessen Charakter das Ergebnis der Wirkung und Wechselwirkung von natürlichen und/oder menschlichen Faktoren ist"*.<sup>216</sup> Es ist an dieser Stelle zu betonen, dass sich die Wahrnehmbarkeit einer Landschaft nicht nur auf das Visuelle beschränkt, sondern hierbei das gesamte Spektrum der sinnlichen Wahrnehmung zu berücksichtigen sein kann, zB der Aspekt von Geräuschen, Gerüchen.

Das Thema Schutzgebiete muss im Bereich Landschaftsbild entsprechend gewürdigt werden, sofern es sich um landschaftsbezogene Aspekte handelt.

Das Schutzgut Landschaft sollte somit auf den Punkt Landschaftsbild und sinnliche Wahrnehmung der Landschaft fokussieren, wodurch Überschneidungen mit anderen Schutzgütern und wirtschaftlichen Komponenten vermieden werden.

### **Wesentliche prüfungsrelevante Aspekte / Funktionsbereiche**

- Funktion der Landschaft in ihrem gesamthaft sinnlich wahrnehmbaren Charakter

Gemeint sind mögliche Auswirkungen auf die gesamte Wahrnehmung und Wahrnehmbarkeit der Landschaft. Wesentliche Indikatoren sind bestimmte Sichtbeziehungen, Eigenart, Ruhe, Vielfalt und Schönheit der Landschaft.

### **Abgrenzung zu anderen Schutzgütern**

- Alle Aspekte, die bereits bei anderen Schutzgütern abgehandelt wurden, zB ökologische Bedeutung, Boden, Klima, Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume, Erholung ua sind nicht

---

allenfalls besteht über Indikatoren wie Bewuchsform und Alter von Gehölzen oder den Eindruck der Naturnähe eine Verknüpfung.

<sup>211</sup> Dieser Aspekt ist im Fachbericht Mensch zu beurteilen.

<sup>212</sup> So etwa Gassner/Winkelbrandt/Bernotat, UVP<sup>5</sup> 24f.

<sup>213</sup> Scholles, Abschätzen, Einschätzen und Bewerten in der UVP. Weiterentwicklung der Ökologischen Risikoanalyse vor dem Hintergrund der neueren Rechtslage und des Einsatzes rechnergestützter Werkzeuge, UVP spezial 1997/13, 179.

<sup>214</sup> Etwa Wahler, Prognosemethode für das Schutzgut "Landschaft" im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (Diss Univ Kassel 2006) 82.

<sup>215</sup> Umweltbundesamt, UVE-Leitfaden 2012, 112.

<sup>216</sup> Begriffsbestimmung „Landschaft“ nach nicht-amtlicher Übersetzung der European Landscape Convention (*Council of Europe*, European Treaty Series - No. 176, Florence 20.10.2000), der Österreich nicht beigetreten ist; gleichwohl scheint diese Begriffsbestimmung inhaltlich passend.

Bewertungsgegenstand des Schutzgutes Landschaft. Diese können bei den Wechselwirkungen eine Rolle spielen.

- Mensch - Ortsbild: Dieses betrachtet die bauliche Ansicht eines Ortes oder Ortsteiles innerhalb einer Ortslage, wohingegen das Landschaftsbild die weitere, in erster Linie von der Natur selbst ausgestaltete Umgebung betrachtet.<sup>217</sup>

### **Nicht als Schutzgutaspekt prüfungsrelevant**

Konkrete Nutzungen (auch im Kontext Tourismus)

## **7. Sach- und Kulturgüter**

Sachgüter werden im UVE-Leitfaden wie folgt definiert: "Sachgüter sind gesellschaftliche Werte, die eine hohe funktionale Bedeutung hatten oder haben, wie zB Brücken, Gebäude und Türme. Hierzu gehören auch Einrichtungen der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben gegebenenfalls baulich verändert werden und daher zB eine Abbruch-, Bau- oder Betriebsbewilligung nach sonstigen Rechtsvorschriften erfordern."<sup>218</sup>

Diese Beschreibung ist uE aufgrund der obigen Ausführungen dahingehend zu präzisieren, dass Sachgüter immer materielle Güter sind. Im UVE-Leitfaden werden Sach- und Kulturgüter im Zusammenhang benannt und abgearbeitet. Dies ist auch für die weitere Behandlung in der UVE zu empfehlen, weil vielfach enge Bezüge bestehen und Kulturgüter in vielen Fällen als Teilmenge der Sachgüter aufgefasst werden können.

Es ist wichtig hervorzuheben, dass es in der UVE offenkundig nicht um eine monetäre Bewertung auftretender Beeinträchtigungen oder Zerstörungen (Substanzvernichtung) von Sachgütern geht, sondern um deren Beschreibung und Bewertung analog zu anderen Schutzgütern im Sinne eines – insbesondere funktional unter Umweltgesichtspunkten – ausgerichteten methodischen Ansatzes. Umweltfolgen in Wechselwirkung mit anderen Schutzgütern können hierbei – etwa bei einem erforderlichen Abriss bestehender Gebäude – auftreten.

Kulturgüter werden im UVE-Leitfaden als punktförmig, linear oder flächig ausgebildete "Objekte historischer, künstlerischer oder kultureller Bedeutung aus allen Epochen menschlicher Zivilisation (Ur- und Frühgeschichte, Antike, Mittelalter, Neuzeit)" definiert<sup>219</sup> und mit Beispielen unterlegt. Diese reichen von Kirchen, Kleindenkmälern (zB Bildstöcken) über Wallfahrtswege bis hin zu gesamthaften Ortsbildern oder Flurformen. Ergänzend zu erwähnen sind hier sicherlich auch Objekte des UNESCO-Weltkulturerbes.

In dieser Form der Definition wird unterstrichen, dass es sich bei Kulturgütern demnach jedenfalls um ein sich konkret als Objekt, Fläche bzw Landschaftsausschnitt manifestiertes Schutzgut handelt. Zu letzterem könnte auch eine kulturhistorisch bedeutsame Landschaft zählen, die primär hier und nicht unter dem Schutzgut Landschaft behandelt werden sollte.

Eingriffe in immaterielle Rechte sind keine Eingriffe in Sachgüter und somit keine Eingriffe in die Umwelt iSd UVP-Richtlinie.

Neben der Darstellung in der UVE gilt es zu berücksichtigen, dass § 17 Abs 2 und § 24f Abs 1 UVP-G 2000 den Eigentümern und Inhabern sonstiger dinglicher Rechte einen gesonderten Schutz zuweisen. Dieser Schutz ist jedoch unabhängig von der Zuordnung zu einem Schutzgut und daher nicht Gegenstand der UVE. Entsprechende Darlegungen wären im Bereich 2 vorzunehmen.

### **Wesentliche prüfungsrelevante Aspekte / Funktionsbereiche**

Die gemeinsame Bearbeitung von Sach- und Kulturgütern wird wegen der Überschneidung empfohlen.

Bei den Sachgütern ist auf materielle Güter mit hoher funktionaler Bedeutung abzustellen. Bei den Kulturgütern ist es die historische, künstlerische oder kulturelle Bedeutung, welche prüfungsrelevant ist.

---

<sup>217</sup> Unter „Orts- und Stadtbild“ versteht man in erster Linie die bauliche Ansicht eines Ortes oder Ortsteiles innerhalb der Gemeinde unter Einschluss der bildhaften Wirkung, die von Grünanlagen, Parkanlagen, Schlossbergen und dgl ausgeht, unter „Landschaftsbild“ hingegen die weitere Umgebung, die in erster Linie von der Natur selbst gestaltet worden ist, mag auch der Mensch gestaltend in sie eingegriffen haben, und in der die baulichen Anlagen eines Ortes nur eine untergeordnete Rolle spielen (VfSlg 7443/1974, VwSlg 7538 A/1969, 8440 A/1973, 9250 A/1977 ua).

<sup>218</sup> Umweltbundesamt, UVE-Leitfaden 2012, 116.

<sup>219</sup> Umweltbundesamt, UVE-Leitfaden 2012, 116.



Die Beschreibung und Bewertung soll analog zu anderen Schutzgütern im Sinne eines – insbesondere funktional unter Umweltgesichtspunkten – ausgerichteten methodischen Ansatzes erfolgen.

### **Abgrenzung zu anderen Schutzgütern**

Neben der Darstellung in der UVE gilt es zu berücksichtigen, dass § 17 Abs 2 und § 24f Abs 1 UVP-G 2000 den Eigentümern und Inhabern sonstiger dinglicher Rechte einen gesonderten Schutz zuweisen. Dieser Schutz ist jedoch unabhängig von der Zuordnung zu einem Schutzgut und daher nicht Gegenstand der UVE. Entsprechende Darlegungen sind im Bereich 2 vorzunehmen.

### **Nicht als Schutzgutaspekt prüfungsrelevant<sup>220</sup>**

- Einfache Wege<sup>221</sup>
- Brauchtum
- Land- und forstwirtschaftliche Flächen

## **B. Unterlagen für Materienrechte – Bereich 2**

An dieser Stelle findet keine vollständige Behandlung aller im UVP-Verfahren mitanzuwendenden Materien Gesetze statt, sondern eine demonstrative Darstellung ausgewählter Einreichunterlagen nach dem Forstgesetz, den Naturschutzgesetzen und dem Wasserrecht. Dadurch sollen in Fortsetzung der in den vorigen Kapiteln gemachten Erläuterungen einzelne Aspekte herausgegriffen werden, welche an dieser Stelle gleichsam gespiegelt dargelegt werden.

### **1. Forstrecht**

Der Rodungsantrag hat gemäß § 19 Abs 2 ForstG das Ausmaß der beantragten Rodungsfläche, den Rodungszweck, im Fall der Belastung der Rodungsfläche mit Einforstungsrechten oder Gemeindegutnutzungsrechten die daraus Berechtigten und die Eigentümer nachbarlich angrenzender Grundstücke (Anrainer) zu enthalten.

Beim Rodungsverfahren sind im Wesentlichen zwei Aspekte zu prüfen: das öffentliche Interesse an der Waldrodung und die Wirkungen des Waldes.<sup>222</sup>

Gemäß § 17 Abs 1 ForstG ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) verboten. Unbeschadet der Bestimmungen des Abs 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht (§ 17 Abs 2 ForstG). Kann eine Bewilligung nach Abs 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt (§17 Abs 3 ForstG).

Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz (§ 17 Abs 3 ForstG).

Die Darstellung des öffentlichen Interesses durch die Konsenswerberin ist durch die Behörde zu beurteilen. Entsprechende Unterlagen sind durch die Konsenswerberin nicht zwingend zu erbringen, deren Beistellung ist jedoch empfehlenswert und würde in den Bereich 3 (Sonstige Unterlagen für die Genehmigungsverfahren) eingestellt werden.

Der zweite Aspekt ist die Beurteilung der Auswirkungen auf die Wirkungen des Waldes. § 17 Abs 5 ForstG sieht vor, dass bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs 3 die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen hat. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

---

<sup>220</sup> Vgl Kapitel IV.E.12.

<sup>221</sup> Mit Ausnahme einer besonderen Funktion als Kulturdenkmal (historisch besonders bedeutsame Wegeverbindungen, bauliche Besonderheiten [zB alte Wegebefestigungen]).

<sup>222</sup> Vgl auch *BMLFUW*, Waldentwicklungsplan (Fassung 2006) 8 ff.

Gemäß § 6 Abs 1 ForstG ist die Aufgabe der forstlichen Raumplanung für den Lebensraum Wald die Darstellung und vorausschauende Planung der Waldverhältnisse des Bundesgebietes oder von Teilen desselben durchzuführen.

*"§ 6 (2) Forstgesetz: Zur Erfüllung der im Abs. 1 genannten Aufgabe ist das Vorhandensein von Wald in solchem Umfang und in solcher Beschaffenheit anzustreben, daß seine Wirkungen, nämlich*

*a) die Nutzwirkung, das ist insbesondere die wirtschaftlich nachhaltige Hervorbringung des Rohstoffes Holz*

*b) die Schutzwirkung, das ist insbesondere der Schutz vor Elementargefahren und schädigenden Umwelteinflüssen sowie die Erhaltung der Bodenkraft gegen Bodenabschwemmung und -verwehung, Geröllbildung und Hangrutschung,*

*c) die Wohlfahrtswirkung, das ist der Einfluß auf die Umwelt, und zwar insbesondere auf den Ausgleich des Klimas und des Wasserhaushaltes, auf die Reinigung und Erneuerung von Luft und Wasser,*

*d) die Erholungswirkung, das ist insbesondere die Wirkung des Waldes als Erholungsraum auf die Waldbesucher bestmöglich zur Geltung kommen und sichergestellt sind."*

Die Wirkung des Waldes umfasst neben den umweltrelevanten Wirkungen auch die Nutzwirkung, also insbesondere die wirtschaftlich nachhaltige Hervorbringung des Rohstoffes Holz, wodurch sich der Prüfmaßstab des Forstgesetzes von jenem des UVP-G unterscheidet.

Auch hier liegt die Beweislast bei der Behörde. Eine Beistellung der Unterlagen seitens der Konsenswerberin empfiehlt sich jedoch und ist auch leicht zu bewältigen, da die umweltrelevanten Aspekte aus dem Waldentwicklungsplan in der UVE integriert sind, wie nachfolgend dargelegt wird. Dabei erfolgt in der UVE die Prüfung nicht vor dem Hintergrund des Waldentwicklungsplanes, sondern nach den für das Schutzgut geltenden Prüfmaßstäben:

Die **Nutzfunktion** ist ein wirtschaftlicher Aspekt und als einzige Funktion kein Bestandteil der UVE. Dieser Aspekt wird erst im Verfahren nach dem Forstgesetz relevant, wobei auch Kriterien wie Stabilität von Wäldern zu diesem Bereich gezählt werden.

Die **Schutzfunktion** weist zwei Funktionsbereiche auf:

- Aspekte der Standortschutzwirkung sind primär dem Schutzgut Boden im Kontext des Erosionsschutzes zuzurechnen.
- Aspekte der Objektschutzwirkung sind primär dem Schutzgut Sach- und Kulturgüter zuzurechnen, wobei auch die personenbezogene Gefahrenabwehr als Wechselwirkung zum Schutzgut Mensch zu berücksichtigen ist.

Aspekte der **Wohlfahrtsfunktion** sind den Schutzgütern Wasser sowie Luft und Klima zuzurechnen.

Aspekte der **Erholungsfunktion** sind dem Schutzgut Mensch zuzurechnen.

**Wälder mit besonderer Lebensraumfunktion** (vgl § 32a Abs 1 ForstG), die ergänzend im Waldentwicklungsplan aufgeführt werden, sind unter dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume zu behandeln.

Für die Bearbeitung im Rahmen des Rodungsverfahrens kann und soll somit auf die Daten der UVE zurückgegriffen werden. Die Beurteilung erfolgt jedenfalls vor dem Hintergrund des Waldentwicklungsplanes.

## 2. Wasserrecht

Im Wasserrechtsverfahren (und damit auch bei Mitbewilligung des WRG 1959 im UVP-Verfahren) sind vom Bewilligungswerber im Antrag die Eigentümer fremder beanspruchter Grundstücke und weiters möglicherweise betroffene Wasser- und Fischereiberechtigte zu nennen (§ 103 Abs 1 lit b WRG 1959). Werden deren Rechte berührt, so differenziert das WRG 1959 – von der Einräumung von Zwangsrechten abgesehen – in der Behandlung dieser Rechte:

- Bestehende Wasserrechte dürfen nicht verletzt werden (§ 12 Abs 1 WRG 1959),
- Eine vorhabensbedingte Änderung des Grundwasserstandes hindert die Bewilligung eines Vorhabens nicht, wenn das Grundstück auf die bisher geübte Art nutzbar bleibt (§ 12 Abs

4 WRG 1959). Der Grundeigentümer hat in diesem Fall nur einen Entschädigungsanspruch (§ 117 WRG 1959).

- Der Fischereiberechtigte darf Maßnahmen zum Schutz der Fischerei begehren. Für vorhabensbedingte Nachteile steht ihm ein Entschädigungsanspruch zu (§ 15 Abs 1 iVm § 117 WRG 1959).

Wasser- und Fischereirechte per se sind jedoch nicht dinglicher Natur. Deren Schutz ist daher nicht durch das UVP-G 2000, sondern (bloß) durch §§ 12 und 15 WRG 1959 gewährleistet. Wasserrechte sind im UVP-Verfahren nur dann geschützt, wenn das WRG 1959 mitangewendet wird. Subjektive Rechte von Wasserberechtigten lassen sich unmittelbar aus dem UVP-G 2000 nicht ableiten.

### 3. Naturschutzrecht

Die Unterlagen sind entsprechend der Tatbestandsmerkmale der jeweiligen Naturschutzgesetze zu erstellen. Der Rückgriff auf die Unterlagen der UVE bzw bei einer Vollkonzentration der Verweis auf die Unterlagen der UVE ist sinnvoll bzw erforderlich.

Aus den Naturschutzgesetzen der Länder ergeben sich teils unterschiedliche Anforderungen inhaltlicher und formaler Art an die vorzulegenden Unterlagen. So enthält das Burgenländische Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz in der Anlage Vorgaben zu Inhalten einer Naturverträglichkeitserklärung (im Falle der Betroffenheit von Europaschutzgebieten). Weiters unterscheiden sich die geschützten Arten sowie die dabei zu berücksichtigenden Verbotstatbestände und Ausnahmen nach dem jeweiligen Landesrecht. Auch sonstige Vorgaben (zB zu geschützten Gewässern, Schutzgebieten) sind in unterschiedlichem Maße zu berücksichtigen.

Zwei Beispiele hierfür:

Das Vorarlberger Naturschutzgesetz enthält in den §§ 23 ff besondere Bestimmungen zum Schutz von Gletschern und der Alpinregion, der Uferzonen sowie der Lebensräume Auwälder, Feuchtgebiete und Magerwiesen. Hierin sind teils auch Flächengrößen enthalten, ab denen eine Bewilligung von Veränderungen erforderlich ist.

Das Kärntner Naturschutzgesetz regelt den Schutz von Naturdenkmälern in § 29 Abs 1 dergestalt, dass keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden dürfen, *"welche den Bestand oder das Erscheinungsbild, dessen Eigenart, dessen charakteristisches Gepräge oder dessen wissenschaftlichen oder kulturellen Wert beeinträchtigen können"*. Dabei bezieht sich dies nach Abs 2 auch auf Veränderungen "außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches [...], soweit von diesen substantielle Veränderungen im Sinne des Abs 1 am Naturdenkmal bewirkt werden".

Auch das Landschaftsbild ist im Bereich des Naturschutzrechts nach den entsprechenden landesspezifischen Vorgaben zu behandeln und es ist allenfalls anhand der vorliegenden Unterlagen aus der UVE daraufhin zu prüfen, ob bestimmte zusätzliche Kriterien eine Rolle spielen. So ist beispielsweise nach § 2 Steiermärkisches Naturschutzgesetz bei allen Vorhaben, durch die nachhaltige Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind, zur Vermeidung von die Natur schädigenden, das Landschaftsbild verunstaltenden oder den Naturgenuss störenden Änderungen

- a) auf die Erhaltung des ökologischen Gleichgewichtes der Natur,
- b) auf die Erhaltung und Gestaltung der Landschaft in ihrer Eigenart (Landschaftscharakter) sowie in ihrer Erholungswirkung (Wohlfahrtsfunktion) Bedacht zu nehmen und
- c) für die Behebung von entstehenden Schäden Vorsorge zu treffen.

#### a) Sonstige Unterlagen - Bereich 3

Im Bereich 3 können schließlich jene Unterlagen bearbeitet werden, deren Vorlage weder als Bestandteil der UVE, noch nach den Materiengesetzen zwingend ist. Für Projektwerber bietet sich bei freiwilliger Vorlage dieser Unterlagen der Vorteil, dass eine Beschleunigung des Verfahrens ermöglicht wird. Zudem können durch diese Unterlagen bestimmte Vorteile des Projektes hervorgehoben werden, die an anderer Stelle möglicherweise nicht oder nicht in dem Ausmaß zur Geltung kommen.

Als Beispiel sind hier insbesondere jene Unterlagen zu nennen, die das öffentliche Interesse an der Verwirklichung eines Projektes verdeutlichen. Dies bietet sich vor allem bei jenen Vorhaben an, bei

denen das öffentliche Interesse nicht bereits gesetzlich bestimmt wurde (etwa im Eisenbahnrecht) oder bei denen das öffentliche Interesse im Vorfeld der UVP mit gesondertem Rechtsakt (Verordnung oder Bescheid) festgestellt wurde (wie etwa im Gaswirtschafts- und Starkstromwegerecht).

Weiters kann in diesem Bereich auf bereits bekannte öffentliche Pläne und Programme, die im UVG nach § 12 Abs 5 Z 5 UVP-G zwingend zu berücksichtigen sind, näher eingegangen werden. Dies ermöglicht der Behörde einerseits einen ersten Überblick über diesen von ihr eigenständig zu bearbeitenden Bereich, andererseits kann der Projektwerber hier seine Sichtweise darlegen.

## VI. Fallbeispiele

Die Fallbeispiele dienen der Veranschaulichung der in den vorangegangenen Kapiteln gewonnenen Erkenntnisse.

### A. Fallbeispiel 1: Lokal- und regionalwirtschaftliche Aspekte (Schutzgüter Mensch, Landschaft)

Eine Gemeinde plant die Ausweisung eines größeren Gewerbegebietes am Ortsrand. Betroffen sind im Wesentlichen Ackerflächen und Grünland, beides derzeit relativ intensiv genutzt und gut durch Wirtschaftswege erschlossen, teilweise mit begleitenden Heckenstrukturen.

Hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft wird im Rahmen der UVE eine wesentliche Veränderung prognostiziert, vor allem da das Gewerbegebiet aus den umgebenden Hanglagen gut einsehbar ist und den Charakter des betroffenen Landschaftsausschnittes, seine "Eigenart", maßgeblich negativ beeinflusst, ohne dass dies durch Gestaltungs- und Eingrünungsmaßnahmen ausreichend abgemildert werden kann.

Zugleich könnte sich eine wesentliche Beeinträchtigung für das Schutzgut Menschen (unabhängig von einer eventuellen Zunahme des Verkehrs oder Emissionen aus dem Gewerbegebiet) dadurch ergeben, dass ein wohnstättennaher Raum für die Kurzzeiterholung verloren geht. Denn die in Anspruch zu nehmenden landwirtschaftlichen Flächen werden bislang aufgrund ihrer Ortsrandlage und der guten Erschließung in starkem Maße für die wohnortnahe Kurzzeiterholung genutzt. Hier wäre im Rahmen der UVE zu beurteilen, ob dennoch weiterhin ausreichende entsprechende Flächen zur Verfügung stehen oder durch Maßnahmen abgeholfen werden kann.

Der lokal- und regionalwirtschaftliche Vorteil, der aus dem neuen Gewerbegebiet erwartet wird, ist – auch bezogen auf das Schutzgut Mensch – kein Beurteilungsaspekt im Rahmen der UVE.<sup>223</sup> Soweit der Besitzer eines nahe gelegenen Hotels geltend macht, er erwarte in Folge der negativen Veränderung der Landschaft (das Gewerbegebiet ist von der Hanglage des Hotels und touristisch interessanten Punkten des Umfeldes aus einsehbar) einen Rückgang von Nächtigungen und insgesamt eine Abnahme der touristischen Eignung, so ist dies gleichfalls als lokal- oder regionalwirtschaftlicher Aspekt einzustufen und nicht in der UVE zu behandeln.

### B. Fallbeispiel 2: Landwirtschaftliche Aspekte (Schutzgut Boden)

Als Folge des geplanten Aus- und Neubaus einer Bahnstrecke würden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen. Hierbei handelt es sich um Flächen, die teils als Grünland, teils als Äcker und zu einem geringeren Anteil für Sonderkulturen genutzt werden.

Im Hinblick auf das Schutzgut Boden zeigt sich im vorliegenden Fall eine deutliche räumliche und inhaltliche Differenzierung nach Bodentypen im Untersuchungsgebiet, was auch unterschiedliche Stufen der Bedeutung und Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen durch das Vorhaben mit sich bringt. Die Analyse und Bewertung nach unterschiedlichen Funktionsbereichen beinhaltet auch den Aspekt der Wertigkeit als Standort für den Ackerbau im Sinne der natürlichen Bodenfruchtbarkeit. Bei diesbezüglich hochwertigen, fruchtbaren Böden können - insbesondere bei umfangreicheren Flächenverlusten – hohe Konflikte und ein hohes Eingriffsausmaß im Rahmen der schutzgutbezogenen Bewertung resultieren.<sup>224</sup> Ein Extremfall wäre etwa die Betroffenheit tiefgründiger Tschernoseme. Auch bauzeitbedingte Beeinträchtigungen können Böden in ihrer

<sup>223</sup> Möglicherweise aber im Zuge der Interessenabwägung nach § 17 Abs 5 UVP-G 2000.

<sup>224</sup> Für andere Funktionsbereiche, zB die Archivfunktion von Böden, kann sich die Bewertung auch räumlich deutlich abweichend darstellen.

natürlichen Bodenfruchtbarkeit verändern, so dass diesbezüglich möglicherweise Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung im Rahmen der UVE vorzusehen sind.

Demgegenüber sind die Fragen, welche Nutzung derzeit genau auf der jeweiligen Parzelle betrieben wird,<sup>225</sup> welche Erträge dabei erwirtschaftet werden und welchem Betrieb die Fläche zuzuordnen ist, für die schutzgutbezogene Darstellung und Beurteilung im Rahmen der UVE nicht von Bedeutung. Diese Fragen sind dem zivilrechtlichen Bereich zuzurechnen.

### **C. Fallbeispiel 3: Jagd- und forstwirtschaftliche Aspekte (Schutzgüter Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume, Mensch)**

Im Zuge eines Straßenbauvorhabens würden in einem Waldbereich mit angrenzendem Grünland Flächenverluste und Zerschneidungswirkungen auftreten. An wildlebenden Säugetieren sind lediglich weit verbreitete, ungefährdete Arten nachgewiesen, darunter Reh und Wildschwein als jagdbare und bejagte Arten. Lokale Wechsel beim Reh sind vorhanden, allerdings nicht von herausgehobener Bedeutung, hier gehen auch Teile des Lebensraumes des örtlichen Bestandes verloren und die Jagdmöglichkeiten werden teilweise eingeschränkt. In einem Teilbereich ist verstärkter Wildverbiss zu erwarten, hierbei handelt es sich um einen relativ naturfernen Waldbestand.

Bezüglich des Schutzgutes Pflanzen, Tiere und ihre Lebensräume sind nach den Kriterien der RVS 04.03.14 (Schutz wildlebender Säugetiere an Verkehrswegen) weder Reh noch Wildschwein zu den wertgebenden Arten zu rechnen und betroffene Bestände erreichen in der Regel die Ebene geringer, allenfalls in besonderen lokalen Situationen die Ebene mittlerer Bedeutung, zB wenn bedeutsame Wechsel beim Reh vorhanden sind. Zwar legt die RVS 04.03.14 fest, dass neben dem Fokus auf Bestände wertbestimmender Arten wildlebender Säugetiere (und die Anforderungen an Lebensraumvernetzung) auch "Beeinträchtigungen von nicht-wertbestimmenden Arten (zB Reh, Wildschwein, die ggf Zielwildarten im Sinne der RVS 04.03.12 sein können) je nach örtlicher Situation in angemessener Weise bei der Erhebung, Eingriffsbeurteilung und Kompensation zu berücksichtigen" sind. Doch selbst wenn hier eine lokale Bedeutung zugrunde gelegt würde (welche im vorliegenden Fall vermutlich nicht erreicht wäre), würde bei der Eingriffserheblichkeit nach den anzuwendenden Kriterien maximal die Stufe "mittel" zugeordnet werden.<sup>226</sup> Bei dieser Stufe kann die verbleibende Beeinträchtigung bei Anwendung der RVS 04.01.11 (Umweltuntersuchungen) im Rahmen der Umweltverträglichkeitserklärung für dieses Schutzgut noch als vertretbar und im UVP-Kontext als umweltverträglich eingestuft werden, ein zwingender Maßnahmenbedarf besteht hier insoweit nicht.<sup>227</sup>

Gleichwohl können nach den Vorgaben der RVS 04.03.12 (Wildschutz), ua abhängig von der Intensität der Barrierewirkung des neuen Straßenabschnittes sowie der Situation im weiteren Umfeld (Abstand zu weiteren Wildtierpassagen), die Einrichtung einer Wildquerungsmöglichkeit sowie weitere Wildschutzmaßnahmen erforderlich werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass diese RVS keine ausschließlich umweltbezogenen Kriterien berücksichtigt und sich quasi im Schnittbereich jagdlicher, sonstiger wirtschaftlicher und umweltbezogener Aspekte situiert.

Zu den Umweltaspekten gehört zweifellos der Schutz des Menschen: Wildschutzmaßnahmen können primär auf die Vermeidung von Kollisionen von Fahrzeugen mit größeren Wildsäugern ausgerichtet und in diesem Kontext auch zwingend erforderlich sein, unabhängig von Fragen des Arten- und Biotopschutzes.

Übrig bleiben aber rein jagdliche Aspekte und allfällig auftretende forstwirtschaftliche Ertragsminderungen sowie höhere Aufwendungen für den Schutz von Jungpflanzen (aufgrund der oben genannten in Teilflächen erhöhten Verbissprobleme), die nicht Bestandteil bei der Beurteilung der Schutzgüter gemäß UVP-G im Hinblick auf Umweltverträglichkeit sind.

---

<sup>225</sup> Hiermit ist nicht eine grundsätzliche Unterscheidung zB in Dauergrünland und ackerbauliche Nutzung gemeint, die in aller Regel durch eine Struktur- oder Biototypenkartierung vorliegt und ggf auch im Hinblick auf Erosionsgefährdung (Funktionsbereich „Standortschutzwirkung“) zu berücksichtigen sein kann.

<sup>226</sup> Auch die mögliche Beeinträchtigung der natürlichen Verjüngung in dem durch die forstliche Nutzung stark überprägten Waldbestand, in dem es zur Zunahme von Verbissproblemen kommt, stellt für das Schutzgut Pflanzen, Tiere und ihre Lebensräume in diesem Fall keinen stärkeren Konflikt dar.

<sup>227</sup> RVS Umweltuntersuchungen 15, Abb 3.

## **D. Fallbeispiel 4: Fischereiwirtschaftliche Aspekte (Schutzgüter Wasser, Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume)**

Beim geplanten Bau eines Wasserkraftwerkes an einem Gewässer des Rhitrals (Bachregion) werden insbesondere während der Bauphase stärkere Feinsedimenteinträge erwartet. Hierdurch kann es zur Verstopfung des Kiemenepithels von Fischarten und dementsprechend primär zu Individuenverlusten kommen. Darüber hinaus können die Einträge zeitweise zu einer Verschlechterung der Laichhabitate kieslaichender Fischarten führen. Die Fischzönose des Gewässers ist allerdings wesentlich durch Besatzmaßnahmen (ohne autochthone Population der Leitfischart Bachforelle) sowie einen starken Bestand der nicht-heimischen Regenbogenforelle geprägt. Naturschutzfachlich wertgebende Arten sind nicht vertreten.

Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser (hier Oberflächenwasser) führt die biologische Bewertungskomponente der Fische im vorliegenden Fall vermutlich nicht zu einem relevanten Konflikt im oben genannten Wirkzusammenhang: Abgesehen von der zeitlich befristeten Auswirkung weicht die Fischzönose vom angestrebten Zustand so deutlich ab, dass Bestandsrückgänge – insbesondere von Regenbogenforellen – ohnehin nicht negativ zu beurteilen wären.<sup>228</sup> Gleiches gilt für die Bewertung bezüglich des Schutzgutes Pflanzen, Tiere und ihre Lebensräume, soweit es um Fische geht.<sup>229</sup> Strukturell und hinsichtlich anderer Bewertungskomponenten werden keine nachhaltigen Beeinträchtigungen erwartet, so dass die Eingriffsintensität – orientiert an der RVS Umweltuntersuchungen – aufgrund der zeitlichen Beschränkung insgesamt lediglich als gering eingestuft wird.<sup>230</sup>

Dass von Seiten des Fischereirechtsinhabers geltend gemacht wird, es käme vorhabensbedingt zu Bestandseinbußen insbesondere der für die Angelfischerei relevanten Kieslaicher Regenbogenforelle und Bachforelle, die den Ertrag verringern und höhere Aufwendungen für Besatzmaßnahmen nach sich ziehen würden, mag zutreffen. Dies ist allerdings den wirtschaftlichen Aspekten bzw der wasserrechtlichen Einreichung zuzurechnen und nicht Gegenstand der umweltbezogenen Prüfung von Schutzgütern im Rahmen der UVP.

## **E. Fallbeispiel 5: Landwirtschaftliche Aspekte (Schutzgüter Luft und Klima, Mensch)**

Der Bau einer Straße ist auf einem Teilabschnitt, der durch eine flache Senke führt, in Dammlage vorgesehen. Aufgrund der örtlichen Situation befindet sich im Bereich der Senke eine eher gering ausgebildete Kaltluft-Abflusszone.

In Folge der Dammlage wird eine kleinräumige Veränderung des zugeordneten Klimatops erwartet, die jedoch nach der Beurteilung im Rahmen der UVE keine für die Schutzgüter Luft und Klima wesentliche Ausprägung erreicht. Auch in Bezug auf das Schutzgut Mensch bestehen keine relevanten indirekten Einflüsse bzw Wechselwirkungen, weil sich im abstromigen Bereich keine Siedlungsbereiche befinden, sodass dort auch keine Kalt- bzw Frischluftzufuhr mit klimatisch ausgleichender Wirkung beschnitten wird.

Da im Senkenbereich und auf den angrenzenden flachen Hängen oberhalb der Dammstrecke derzeit Obstanbau in Form von Niederstammkulturen erfolgt, wird von Seiten der dort wirtschaftenden Betriebe eine Ertragsminderung durch Kaltluftstau und Erhöhung der Frostgefahr befürchtet. Hierbei handelt es sich allerdings um einen wirtschaftlichen Aspekt, der im Rahmen der UVE nicht zu berücksichtigen ist.

## **VII. Hinweise zu speziellen Aspekten**

Auf bestimmte Aspekte im Zusammenhang mit der fachlichen Aufarbeitung von UVP-Unterlagen, die bislang (oft) noch nicht ausreichend gelöst bzw systematisiert sind, soll nachfolgend kurz eingegangen werden:

---

<sup>228</sup> Für den Fall einer beabsichtigten Wiederherstellung eines der natürlichen Situation entsprechenden bzw nahe kommenden Fischbestandes würden voraussichtlich ohnehin gezielte, umfangreiche Abfischungen mit Ausdünnung des Bestandes an Regenbogen- und nicht autochthonen Bachforellen als erste Schritte durchgeführt.

<sup>229</sup> Inwieweit andere Artengruppen in relevantem Ausmaß betroffen sein können, wird hier nicht erörtert.

<sup>230</sup> Ebendort 11 Tabelle 4.

## A. Abgrenzung und Behandlung von Wirkfaktoren – Auswirkungen

Die erforderliche Darstellung zu Wirkfaktoren (Bereich 1b, siehe Kapitel 0) stützt sich – wie bereits ausgeführt – zunächst auf § 6 Abs 1 Z 1 lit c und d UVP-G, welche eine Angabe der vom Vorhaben ausgehenden Emissionen (Art und Menge aus Verwirklichung und Betrieb) sowie der entstehenden Immissionszunahme verlangen.

Allerdings zählen zum Bereich "Wirkfaktoren" (1b) auch weitere Aspekte, die in ihrer qualitativen und quantitativen Ausprägung als Grundlage einer weiteren Beurteilung darzustellen sind. Insbesondere die quantitative Darlegung der Flächeninanspruchnahme durch bauliche Anlagen ist (auch) unter den Wirkfaktoren einzuordnen, wenngleich sie bereits als Bestandteil der Vorhabensbeschreibung eingeordnet werden könnte.

Als **Wirkfaktor** wird eine mit einem Projekt aufgrund dessen spezifischer Merkmale oder Eigenschaften (zB bau-, anlage- oder betriebsbedingt) verbundene Einflussgröße (zB Schall) bezeichnet, welche ein Schutzgut vor dem Hintergrund seiner jeweiligen Ausprägung und Empfindlichkeit (oft negativ) beeinflussen kann.

Der Berichtsteil 1b soll umfassend darlegen, welche Wirkfaktoren bei einem Projekt auftreten und wie sie ausgeprägt sind (qualitativ und quantitativ). Im Fall projektbedingter Emissionen gehört hierzu zB nicht nur die Angabe der Emissionen selbst, sondern insbesondere auch die daraus in Art, Quantität und räumlich-zeitlicher Verteilung zu erwartenden Immissionen (bei Schall zB als Isophonen). Insoweit bildet der Teil 1b eine einheitliche Referenzgrundlage, auf die aus den Fachberichten zu den einzelnen Schutzgütern verwiesen bzw Bezug genommen werden kann.

**Auswirkung** ist dagegen der mit einem Wirkfaktor verbundene Effekt, der für das jeweilige Schutzgut registriert oder prognostiziert wird. Diese kann und wird für Schutzgüter unterschiedlich sein. Die entsprechende Darlegung und davon getrennte Bewertung ist im jeweiligen Fachbericht vorzunehmen.

Bislang wurden Wirkfaktoren zumeist in unterschiedlichen Berichten dargestellt. Die Vorteile eines gesammelten Berichtes stellen sich wie folgt dar:

- Es erfolgt eine bessere Trennung zwischen Wirkfaktoren und schutzgutbezogenen Auswirkungen/Bewertungen.
- Die Wirkfaktoren sind klar nachvollziehbar.
- Die Wirkfaktoren werden rasch gefunden, was erhöhte Transparenz und Strukturiertheit bedeutet.
- Die Fachplaner können einheitlich auf die Wirkfaktoreinlage in ihren Fachberichten Bezug nehmen.

Auch die nachvollziehbare Darstellung der Wechselwirkungen mit Bezug auf diesen Berichtsteil im Rahmen des UVG erscheint besser möglich.

Eine vollständige Auflistung möglicher Wirkfaktoren mit Relevanz für das Projekt gibt dabei einen guten Überblick und erlaubt in einem frühen Stadium die Feststellung von möglichen Wirkpfaden sowie No-Impact-Statements. Insoweit wird empfohlen im Projektrahmen grundsätzlich auf eine gesamthaft angelegte Liste möglicher Wirkfaktoren zurückzugreifen, welche dann je Schutzgut auf ihre Relevanz überprüft werden.

Nachfolgend ein Beispiel für eine gesamthaft angelegte Liste möglicher Wirkfaktoren. Eine solche – dann auf alle Schutzgüter abgestimmte – Liste könnte als Übersicht mit Kennzeichnung der jeweiligen Projektrelevanz dienen. Für die als relevant gekennzeichneten Wirkfaktoren sollen dann in Berichtsteil 1b in weiteren Kapiteln ausführlichere Angaben erfolgen. Allenfalls muss erläuternd ausgeführt werden, warum bestimmte Wirkfaktoren im jeweiligen Fall nicht auftreten.

Tabelle 1: Wirkfaktorgruppen und Wirkfaktoren<sup>231</sup>

Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren
1 direkter Flächenentzug	1-1 Überbauung / Versiegelung
2 Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung	2-1 direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen
	2-2 Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik
	2-3 Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung
	2-4 kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege
	2-5 (länger)andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege
3 Veränderung abiotischer Standortfaktoren	3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes
	3-2 Veränderung der morphologischen Verhältnisse
	3-3 Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse
	3-4 Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse
	3-5 Veränderung der Temperaturverhältnisse
	3-6 Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z. B. Belichtung, Verschattung)
4 Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	4-1 baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
	4-2 anlagenbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
	4-3 betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
5 nichtstoffliche Einwirkungen	5-1 akustische Reize (Schall)
	5-2 Bewegung / optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)
	5-3 Licht (auch: Anlockung)
	5-4 Erschütterungen / Vibrationen
	5-5 mechanische Einwirkung (z. B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)
6 stoffliche Einwirkungen	6-1 Stickstoff- u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag
	6-2 organische Verbindungen
	6-3 Schwermetalle
	6-4 sonstige durch Verbrennungs- und Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe
	6-5 Salz
	6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe und Sedimente)
	6-7 olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung)
	6-8 Arzneimittelrückstände und endokrin wirkende Stoffe
	6-9 sonstige Stoffe
7 Strahlung	7-1 nichtionisierende Strahlung / elektromagnetische Felder
	7-2 ionisierende Strahlung / radioaktive Strahlung
8 gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	8-1 Management gebietsheimischer Arten
	8-2 Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten
	8-3 Bekämpfung von Organismen (Pestizide u.a.)
	8-4 Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen
9 Sonstiges	9-1 Sonstiges

Die Wirkfaktoren und ihre projektbezogene Ausprägung werden durch die technischen Planer berechnet bzw. dargestellt. Diese Ausarbeitung steht den Bearbeitern der schutzgutbezogenen Fachberichte zur Beurteilung zur Verfügung. Anschließend zwei Beispiele für eine Wirkungskette, welche bei nahezu allen Projekten auftritt.

### Beispiel Schall/Lärm

Lärmtechniker messen bzw. berechnen zunächst den Bestandslärm.

In der Folge errechnen die Lärmtechniker die Projekt-Emissionen als solche (Wirkfaktor Lärmemission) und berechnen die Projekt-Immissionen sowie Differenzfälle an den für die Fachbearbeiter Menschen und Tiere relevanten Punkten bzw. -zonen (qualitative und quantitative Darstellung der konkreten Ausprägung des Wirkfaktors in gegenständlichem Projekt)

<sup>231</sup> Hier im Kontext der NVP: *Lambrecht/Trautner/Kaule*, Ermittlung und Bewertung von erheblichen Beeinträchtigungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Ergebnisse aus einem Forschungs- und Entwicklungsvorhaben des Bundes – Teil 1: Grundlagen, Erhaltungsziele und Wirkungsprognose, Naturschutz und Landschaftsplanung, 2004/11, 325.



Die Fachbearbeiter „Menschen“ und Fachbearbeiter „Tiere“ ziehen aus den oben genannten Angaben des Berichtsteils 1b ihre Rückschlüsse nach dem UVE-Schema. (=Auswirkungen inkl deren Bewertung), die sie im Teil 1c darlegen.

### **Beispiel Erschütterungen**

Erschütterungsmessungen bzw -prognosen werden durch die entsprechenden technischen Bearbeiter berechnet bzw erstellt.

Im Zuge der Bearbeitung des Schutzgutes Sach- und Kulturgüter wird auf diese Daten zurückgegriffen und werden diese fachspezifischen Grenz- oder Orientierungswerten gegenübergestellt. Es erfolgt die fachspezifische Beurteilung.

Ebenso wird bei der Beurteilung der Schutzgüter Menschen sowie der Pflanzen, Tiere und ihrer Lebensräume verfahren.

## **B. Bearbeitung der Wechselwirkungen**

Nach § 1 Abs 1 UVP-G 2000 ist es Aufgabe der UVP, "*auch Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander miteinzubeziehen*"; § 6 stellt zudem dezidiert auf die Wechselwirkungen unter den Schutzgütern ab.

Wie bereits in Kap 5.5.4 ausgeführt, werden Wechselwirkungen bei unionskonformer Auslegung des UVP-G 2000 gleichrangig mit den übrigen Schutzgütern anzusehen sein.

Im UVE-Leitfaden<sup>232</sup> wird ausgeführt, dass eine "*entsprechende Auseinandersetzung mit dem Zusammenwirken mehrerer Auswirkungen [...] innerhalb der einzelnen Schutzgutbetrachtungen darzustellen [ist]*". Weiterhin wird ausgeführt, dass die "*Beschreibung der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern [...] meist aus praktischen Gründen der besseren Nachvollziehbarkeit bei der Behandlung des jeweils von der Auswirkung betroffenen Schutzgutes [erfolgt]. Umgekehrt ist bei dem Schutzgut, das am Wirkungsgefüge beteiligt jedoch nicht auswirkungsseitig betroffen ist, die auftretende Wechselwirkung aufzuzeigen und auf das Schutzgut hinzuweisen, in dem die Auswirkung behandelt wird.*"

Der UVE-Leitfaden stellt insoweit ausschließlich auf eine "dezentrale" Bearbeitung ab.

Die Ansprache von Wechselwirkungen bei den einzelnen Schutzgütern ist sicherlich erforderlich, hieran kann kein Zweifel bestehen. Es erscheint aber vor dem Hintergrund der in der UVE geforderten integrativen Bewertung weniger günstig, wenn dies bereits die gesamte Abarbeitung sein sollte.

Vielmehr ist es zur Nachvollziehbarkeit der UVE sowie der Rückprüfung zwischen den einzelnen Fachberichten wichtig, dass den Wechselwirkungen eine eigenständige Betrachtung gewidmet wird. Aus derzeitiger Sicht bieten sich zwei empfohlene Möglichkeiten für die zukünftige Bearbeitung als sinnvoller Ansatz an:

- Zum Bereich der Wechselwirkungen, die - wie bereits vorstehend geschrieben – gleichsam als Schutzgut zu behandeln sind, wird ein eigener Fachbericht erstellt.
- Die Wechselwirkungen werden im Rahmen der UVE mit einem eigenen Abschnitt behandelt. Auf Basis einer "Relevanztabelle", die eine Verlinkung zu den einzelnen Schutzgütern Menschen, Boden etc darstellt, erfolgt eine Beschreibung und Bewertung.

Dem zweiten Aufzählungspunkt kommt die derzeitige Praxis meist nahe. Es stellt sich allerdings die Frage, ob formale Vorgaben und inhaltlich-methodische Anleitungen weiter entwickelt werden sollen und können. Grundsätzlich sollte es ein Aufgabenschwerpunkt der UVE-Koordination sein, gezielt auf Wechselwirkungen zu achten und diese in der UVE – allenfalls unter Beteiligung einzelner Fachbearbeiter – zusammenfassend zu bearbeiten

In beiden Fällen sind jedenfalls – wie bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter – wirtschaftliche Aspekte auszuklammern.

Hinweise zur Bearbeitung von Wechselwirkungen finden sich ua in einem Leitfaden der Kommission<sup>233</sup>, zudem hat es Ansätze zur umfassenden methodischen und fachinhaltlichen

<sup>232</sup> Umweltbundesamt, UVE-Leitfaden 2012, 26.

<sup>233</sup> Europäische Kommission, Guidelines for the Assessment of Indirect and Cumulative Impacts as well as Impact Interactions (2001) 169.

Behandlung von Wechselwirkungen im Sinne von Umweltprozessen gegeben,<sup>234</sup> die jedoch sicherlich der Diskussion bedürfen.

In der Literatur wird betont, dass eine vollständige Bestandsaufnahme und Analyse ökologischer Wirkungsketten und -gefüge nicht vorgenommen werden kann. Hierauf aufbauend schreiben zB Gassner/Winkelbrandt/Bernotat<sup>235</sup>:

*"Es ist daher zielführend und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz geschuldet, wie bei den medialen Schutzgütern auch, eine zielgerichtete Komplexitätsreduktion auf die von der Planung bzw vom Vorhaben voraussichtlich betroffenen und somit entscheidungserheblichen Wechselwirkungen vorzunehmen."*

## VIII. Vorschlag für eine zukünftige Gliederung von UVE

Die nachfolgende Grobstruktur eines Einlagenverzeichnisses stellt auf Straßeninfrastrukturprojekte ab und kann in modifizierter Form auch für andere Projekttypen herangezogen werden.

<b>Einlagenverzeichnis – Grobstruktur zukünftiger Vorschlag<sup>236</sup></b>
<b><u>Technische Unterlagen</u></b> Technisches Projekt (inklusive Geologie und Bodenmechanik, Abfallwirtschaft)
<b><u>Wirkfaktoren<sup>237</sup></u></b> Übersicht über alle Wirkfaktoren Detailbearbeitung der relevanten Wirkfaktoren, zB <i>Emissionen:</i> <i>Schall</i> <i>Luftschadstoffe</i> <i>Sonstige stoffliche Emissionen</i> <i>Flüssige Emissionen (Salzstreuung)</i> <i>Lichtemissionen</i> <i>Wärmeemissionen</i> <i>Emissionen ionisierender Strahlungen</i> <i>Elektromagnetische Felder</i> <i>Abfälle und Reststoffe</i> <i>Erschütterungen</i> <i>Flächenverbrauch</i> <i>Zerschneidung</i> <i>Standort-, Nutzungsänderung</i> <i>Statische Hindernisse (Bauelemente)</i> <i>Bewegungen und Anwesenheit von Personen, Fahrzeugen bzw sonstigen Maschinen oder (Haus)Tieren</i> <i>Betriebliche Maßnahmen (Pflege uü)</i>

<sup>234</sup> Rasmus/Brüning/Kleinschmidt/Reck/Dierßen/Bonk, Entwicklung einer Arbeitsanleitung zur Berücksichtigung der Wechselwirkungen in der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP, EIA). Texte Umweltbundesamt, 2001/18, 135.

<sup>235</sup> Gassner/Winkelbrandt/Bernotat, UVP<sup>5</sup> 273.

<sup>236</sup> Die in § 24f Abs 1 UVP-G genannten zusätzlich zu den mitanzuwendenden Materiengesetzen zu erfüllenden Voraussetzungen („Mindestkriterien“) werden bereits durch die UVE selbst und die Einreichunterlagen nahezu vollständig behandelt.

<sup>237</sup> Die Detailbearbeitung der Wirkfaktoren war bis dato bereits Usus, jedoch wurde diese Bearbeitung in unterschiedlichen Berichten durchgeführt. Die Vorteile eines zusammengeführten, eigenständigen Berichtes werden in Kapitel VII.A erläutert.

## **UVE und Fachbereiche**

### Umweltverträglichkeitserklärung

#### Menschen

- Menschen – Gesundheit und Wohlbefinden
- Menschen – Erholung als Teil der Wohnumfeldfunktion
- Menschen – sonstige zentrale Wohnumfeldfunktionen
- Menschen – Stadt- und Ortsbild
- Menschen – Erholung außerhalb der engen Wohnumfeldfunktion

#### Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume<sup>238</sup>

- Tiere und deren Lebensräume
- Pflanzen und deren Lebensräume

#### Boden (inklusive Altlasten und Verdachtsflächen)

#### Wasser

- Oberflächenwasser
- Grundwasser

#### Klima und Luft<sup>239</sup>

#### Landschaft<sup>240</sup>

#### Sach- und Kulturgüter

## **Wechselwirkungen**

## **Umweltmaßnahmen**<sup>241</sup>

## **Unterlagen für Materienrechte**<sup>242</sup>

### Unterlagen gem § 4 BStG

### Rodungsoperat<sup>243</sup>

Darlegung des öffentlichen Interesses (s. auch nächster Punkt)

### Rodungsbericht

### Rodungsplan

...

<sup>238</sup> Die bisher in den Berichten Landwirtschaft, Pflanzen, Tiere, Gewässerökologie und Wildökologie aufgesplitterten Aspekte können in einem Bericht Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume (ggf mit Binnengliederung) zusammengefasst werden. Beinhaltet sind somit auch der Wald, die ggf umweltrelevanten Nutztier- und Pflanzenrassen (zB Weingarten mit seltener Rebsorte, Nutztierasse mit besonderer Bedeutung für die Landschaftspflege), die Wildökologie als Teil der wildlebenden Säugetiere sowie Fische, Makrozoobenthos uä).

<sup>239</sup> Empfohlen werden beim derzeitigen Diskussionsstand die Beibehaltung der beiden Fachberichte (bzw die Behandlung in einem zusammenfassenden Bericht) und die Fokussierung auf all jene Punkte, die noch nicht anderweitig (dh bei Wirkfaktoren oder im engen Kontext anderer Schutzgüter, insbesondere Mensch) abgehandelt wurden (zB Mikro-, Makroklima). Falls erforderlich, muss auf den Bereich der Wechselwirkungen verwiesen werden.

<sup>240</sup> Das Schutzgut sollte ausschließlich im Sinne von Landschaftsbild – Landschaftsästhetik bearbeitet werden, da die anderen Aspekte bereits durch andere Schutzgüter abgedeckt sind.

<sup>241</sup> Empfohlen wird die Erstellung eines umfassenden Berichtes Umweltmaßnahmen, welcher sowohl umweltrelevante Maßnahmen am Bauwerk als auch außerhalb des Projektgebietes umfasst. Die Stellung einer Maßnahme als Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder bauwerkbezogene Maßnahmen wird aus den einzelnen Fachberichten heraus definiert (vgl auch RVS Umweltmaßnahmen – Entwurf Stand November 2011).

<sup>242</sup> Die Unterlagen der UVE können, soweit relevant, für die nachfolgenden Verfahren verwendet werden, oder müssen entsprechend der Bewilligungsvoraussetzungen ergänzt werden. In diesen Verfahren werden die subjektiven Rechte schlagend (zB wasserrechtliche Einreichung: Auswirkungen auf alle Wassernutzungen, Auswirkungen auf Fischereirechte).

<sup>243</sup> Das Rodungsoperat muss alle notwendigen Unterlagen für den Rodungsantrag umfassen, ua auch die Auswirkungen auf die Waldfunktionen (deren Tatbestandsmerkmale bzw Angaben aus den einschlägigen Richtlinien sollen zwar als Kriterium oder Indikator in die Fachberichte Boden, Luft, Mensch-Erholung, Wasser, Klima einfließen, jedoch im Rahmen der UVE nicht vor dem Hintergrund der Auswirkungen auf den Waldentwicklungsplan bewertet werden). Die Nutzfunktion (wirtschaftliche Bedeutung des Waldes, konkrete Nutzungen) wird an dieser Stelle behandelt.

### **Sonstige Unterlagen**

Öffentliche Pläne und Programme<sup>244</sup>

Darlegung des öffentlichen Interesses, ggf inklusive Verkehrsuntersuchungen

...

## **IX. Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse**

Im Laufe der letzten Jahrzehnte wurden im Zuge der Erstellung von UVE zahlreiche Themen mit ökonomischem Hintergrund bearbeitet, deren Behandlung aus rechtlicher Sicht nicht geboten ist. Eine mögliche Ursache mag darin gelegen sein, dass im Zuge der UVP alle Auswirkungen von Vorhaben beurteilt wurden, ungeachtet des Umstandes, ob diese Beurteilung aus rechtlicher Sicht geboten war.

Eine Analyse der rechtlichen Grundlagen des UVP-Verfahrens und der dazu ergangenen Judikatur zeigt, dass Fragen wirtschaftlicher Natur für die Bewertung in der UVE und im Umweltverträglichkeitsgutachten nicht relevant sind und die Ergebnisse der UVP sogar zu Lasten der Schutzgüter verfälschen können.

Gleichwohl bedeutet dies nicht, dass wirtschaftliche Auswirkungen von Vorhaben im UVP-Genehmigungsverfahren gänzlich unbeachtlich wären. Einerseits können diese bei gravierenden Eingriffen (Stichworte: Substanzvernichtung oder Verlust der Verwertbarkeit) zu einer Abweisung des Genehmigungsantrags führen, andererseits droht unter Umständen die Vorschreibung von Entschädigungszahlungen (etwa bei Eingriffen in Fischereirechte). Dies alles aber nicht unter dem Titel der UVP ieS, sondern erst im Zuge der Überprüfung der Genehmigungsvoraussetzungen der im UVP-Verfahren mitanzuwendenden Materiengesetze oder der sogenannten Mindestkriterien.

Aus fachlicher und rechtlicher Sicht empfiehlt sich eine Gliederung der UVE nach den geschützten Gütern. Dies erfordert entgegen der bislang genutzten Praxis eine Ausklammerung bisher regelmäßig erstellter Fachberichte und teilweise eine Behandlung bestimmter Materien im Zuge anderer Fachberichte.

Im Einzelfall kann es auch künftig geboten sein, Themen zu behandeln, die in Folge dieser Studie nicht zwingend abzuhandeln sind. Die Ergebnisse dieser Fachberichte können Projektwerbern einerseits dazu dienen, unternehmensintern Entscheidungen über freiwillige Entschädigungszahlungen zu leisten, andererseits kann durch Erstellung bestimmter Fachberichte Ermittlungsaufwand der Behörde verringert werden.

Die Ergebnisse der Studie wurden bereits vor ihrer Veröffentlichung sowohl vom Umweltbundesamt bei der Überarbeitung des UVE-Leitfadens, als auch bei UVP-Projekten berücksichtigt. Im Wesentlichen wurden die Aussagen der Studie auch vom EuGH im Urteil *Leth* bestätigt.<sup>245</sup> Das Urteil lässt jedoch offen, inwiefern eine Darstellung von Wertminderungen, die durch Umweltauswirkungen hervorgerufen werden, in die Entscheidung der Behörde einfließen sollen.

Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, dass diese Studie für sich keinen Leitfaden darstellt, sondern bloß einen Diskussionsbeitrag, um künftig das UVP-Verfahren auf jene Themen zu beschränken, die dessen eigentlicher Gegenstand sein sollen.

## **X. Ausblick**

Bei konsequenter Umsetzung der in der Studie angeführten Hinweise ergeben sich zukünftig folgende Vorteile:

- Entkoppelung von wirtschaftlichen und umweltrelevanten Aspekten,
- Reduktion auf gesetzlich vorgegebene Schutzgüter und Tatbestände,
- klare Strukturierung durch Dreiteilung,

<sup>244</sup> Diese Prüfung hat gemäß § 24c Abs 5 UVP-G erst im Rahmen des UVG zu erfolgen. Es empfiehlt sich jedoch, diese Unterlagen bereits seitens der Projektwerberin vorzubereiten.

<sup>245</sup> EuGH 14.03.2013, Rs C-420/11, *Leth*.

- Differenzierung in unterschiedliche Schutzniveaus,
- Abgrenzung zwischen unterschiedlich zu behandelnden Tatbeständen und Vermeidung von Doppelbearbeitungen.

Folgende formale Umsetzungsschritte wären zur Anpassung der Rahmenbedingungen vorteilhaft:

- (weitere) Überarbeitung der Leitfäden des Umweltbundesamtes,
- Überarbeitung der RVS Umweltuntersuchung,
- Erarbeitung neuer bzw. Präzisierung/Systematisierung bereits vorliegender Kriterien für die einzelnen Schutzgüter,
- Änderung von Einlagenverzeichnissen und Ausschreibungen,
- Adaptierung der Aufgabenteilungen für Fachbereichsersteller und Planer in UVP-Verfahren.

Zu einer Novellierung des UVP-G besteht im Kontext der vorliegenden Ausarbeitung keine Veranlassung; vielmehr wurde im Rahmen des Projektes gerade auf die fokussierte Umsetzung der UVP-G-Regelungen abgezielt.